

Entwurf

Gesetz vom betreffend das Burgenländische Landesverwaltungsgerichts-Begleitgesetz - Bgld. LVwGBG

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes 1993
- Artikel 2 Änderung des Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Bgld. Gemeindeverbandsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Bgld. Gentechnik-Vorsorgegesetzes
- Artikel 5 Änderung des Bgld. Jagdgesetzes 2004
- Artikel 6 Änderung des Bgld. Kanalanschlußgesetzes 1989
- Artikel 7 Änderung des Bgld. Kindergarten- und Hortedienstrechtsgesetzes
- Artikel 8 Änderung des Bgld. Landes-Polizeistrafgesetzes
- Artikel 9 Änderung des Bgld. Starkstromweggesetzes
- Artikel 10 Änderung des Bgld. Veranstaltungsgesetzes
- Artikel 11 Änderung des Bienenzuchtgesetzes
- Artikel 12 Änderung des Burgenländischen Abgabengesetzes
- Artikel 13 Änderung des Burgenländischen Altenwohn- und Pflegeheimgesetzes
- Artikel 14 Änderung des Burgenländischen Antidiskriminierungsgesetzes
- Artikel 15 Änderung des Burgenländischen Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetzes
- Artikel 16 Änderung des Burgenländischen Baugesetzes 1997
- Artikel 17 Änderung des Burgenländischen Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes
- Artikel 18 Änderung des Burgenländischen Datenschutzgesetzes
- Artikel 19 Änderung des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006
- Artikel 20 Änderung des Burgenländischen EVTZ-Gesetzes
- Artikel 21 Änderung des Burgenländischen Feuerwehrgesetzes 1994
- Artikel 22 Änderung des Burgenländischen Forstausführungsgesetzes
- Artikel 23 Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003
- Artikel 24 Änderung des Burgenländischen Gemeinde - Personalvertretungsgesetzes
- Artikel 25 Änderung des Burgenländischen Gemeindevolksrechtsgesetzes
- Artikel 26 Änderung des Burgenländischen Geodateninfrastrukturgesetzes
- Artikel 27 Änderung des Burgenländischen Grundverkehrsgesetzes 2007
- Artikel 28 Änderung des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes
- Artikel 29 Änderung des Burgenländischen IPPC-Anlagen-, SEVESO II-Betriebe- und Umweltinformationsgesetzes
- Artikel 30 Änderung des Burgenländischen Jugendschutzgesetzes 2002
- Artikel 31 Änderung des Burgenländischen Jugendwohlfahrtsgesetzes
- Artikel 32 Änderung des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009
- Artikel 33 Änderung des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes 2000
- Artikel 34 Änderung des Burgenländischen Kulturförderungsbeitragsgesetzes
- Artikel 35 Änderung der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977
- Artikel 36 Änderung des Burgenländischen Landesbetreuungsgesetzes
- Artikel 37 Änderung des Burgenländischen Landes-Gleichbehandlungsgesetzes

- Artikel 38 Änderung des Burgenländischen Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetzes 1995
- Artikel 39 Änderung des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes
- Artikel 40 Änderung des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes
- Artikel 41 Änderung des Burgenländischen Landwirtschaftskammergesetzes
- Artikel 42 Änderung des Burgenländischen Lebensmittelkontrollgebührengesetzes
- Artikel 43 Änderung des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes
- Artikel 44 Änderung des Burgenländischen Luftreinhalte-, Heizungsanlagen- und Klimaanlagengesetzes 2008
- Artikel 45 Änderung des Burgenländischen Mindestsicherungsgesetzes
- Artikel 46 Änderung des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes
- Artikel 47 Änderung des Burgenländischen Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012
- Artikel 48 Änderung des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995
- Artikel 49 Änderung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes
- Artikel 50 Änderung des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995
- Artikel 51 Änderung des Burgenländischen Sammlungsgesetzes
- Artikel 52 Änderung des Burgenländischen Sozialbetreuungsberufgesetzes
- Artikel 53 Änderung des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000
- Artikel 54 Änderung des Burgenländischen Stiftungs- und Fondsgesetzes
- Artikel 55 Änderung des Burgenländischen Straßengesetzes 2005
- Artikel 56 Änderung des Burgenländischen Tierzuchtgesetzes 2008
- Artikel 57 Änderung des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992
- Artikel 58 Änderung des Burgenländischen Umwelthaftungsgesetzes
- Artikel 59 Änderung des Burgenländischen Vergaberechtsschutzgesetzes
- Artikel 60 Änderung des Burgenländischen Volksabstimmungsgesetzes
- Artikel 61 Änderung des Burgenländischen Volksbefragungsgesetzes
- Artikel 62 Änderung des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes
- Artikel 63 Änderung des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2005
- Artikel 64 Änderung des Eisenstädter Stadtrechts 2003
- Artikel 65 Änderung des Fischereigesetzes
- Artikel 66 Änderung des Flurverfassungs-Landesgesetzes
- Artikel 67 Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes 1971
- Artikel 68 Änderung des Gemeindegesundheitsgesetzes 1971
- Artikel 69 Änderung der Gemeindegewahlordnung 1992
- Artikel 70 Änderung des Gesetzes betreffend die Einrichtung von Agrarbehörden
- Artikel 71 Änderung des Gesetzes über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel
- Artikel 72 Änderung des Gesetzes über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland
- Artikel 73 Änderung des Gesetzes über die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft
- Artikel 74 Änderung des Gesetzes über die burgenländischen Landessymbole
- Artikel 75 Änderung des Gesetzes über Maßnahmen des Landes zur Durchführung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens
- Artikel 76 Änderung des Katastrophenhilfegesetzes
- Artikel 77 Änderung der Landtagswahlordnung 1995
- Artikel 78 Änderung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1993
- Artikel 79 Änderung des Landwirtschaftlichen Bringungsrechts 1949
- Artikel 80 Änderung des Ruster Stadtrechts 2003
- Artikel 81 Änderung des Standesbeamten-Prüfungsgesetzes

Artikel 1

Änderung des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes 1993

Das Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 60 entfällt.

2. Im Einleitungssatz des § 69 Abs. 1 wird vor dem Wort „Gerichte“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.

3. Dem § 71 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Einleitungssatz des § 69 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft; gleichzeitig entfällt § 60.“

Artikel 2

Änderung des Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetzes

Das Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetz, LGBl. Nr. 44/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2004, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 5 zweiter Satz wird die Wortfolge „Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben“ durch die Wortfolge „Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht zu erheben und Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof oder Revision beim Verwaltungsgerichtshof zu erheben“ ersetzt.

2. In § 8 Abs. 1 wird die Wortfolge „mit schriftlichem Bescheid“ durch das Wort „schriftlich“ ersetzt.

3. In § 9 Abs. 1 wird die Wortfolge „des Bescheides“ durch die Wortfolge „der Bewilligung“ ersetzt.

4. In § 10 erster Satz werden die Wortfolge „im Bescheid“ durch die Wortfolge „in der Bewilligung“ und das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.

5. In § 15 Abs. 1 wird das Wort „Bescheiden“ durch das Wort „Bewilligungen“ ersetzt.

6. § 27 lautet:

„§ 27

Bewilligung

(1) In der Entscheidung, mit der die Errichtung (Änderung) des Mobilheimplatzes bewilligt wird, sind die zur Erfüllung der Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlichen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben.

(2) Der für den Bewilligungswerber bestimmten Bewilligung ist der Aufstellplan, der dem Verfahren zugrunde lag, anzuschließen; der Aufstellplan bildet einen Bestandteil der Bewilligung.“

7. In § 29 Abs. 1 Z 6 wird die Wortfolge „des Bescheides“ durch die Wortfolge „der Bewilligung“ ersetzt.

8. Nach § 31 wird folgender § 32 angefügt::

„§ 32

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 7 Abs. 5, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 10 erster Satz, §§ 15, 27 und 29 Abs. 1 Z 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Bgld. Gemeindeverbandsgesetzes

Das Bgld. Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. Nr. 20/1987, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 2 lautet:

„(2) In Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches ist gegen die Entscheidungen des Verbandobmannes Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zulässig.“

2. § 22 lautet:

„§ 22

Beschwerde

Wer durch einen Bescheid des Vorstandes in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides dagegen Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist beim Gemeindeverband einzubringen.“

3. Dem § 31 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 19 Abs. 2 und § 22 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Bgld. Gentechnik-Vorsorgesetzes

Das Bgld. Gentechnik-Vorsorgesetz, LGBl. Nr. 64/2005, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 5 wird die Wortfolge „Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben“ durch die Wortfolge „Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben“ ersetzt.

2. In § 9 Abs. 1 Einleitungssatz und § 14 Abs. 1 Z 2 wird jeweils das Wort „Bescheiden“ durch das Wort „Bewilligungen“ ersetzt.

3. In § 9 Abs. 1 Z 2 wird das Wort „bescheidmäßigen“ durch das Wort „bewilligungskonformen“ ersetzt.

4. § 11 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

5. In § 14 Abs. 1 Einleitungssatz wird vor dem Wort „Gerichte“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.

6. Dem § 15 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 4 Abs. 5, § 9 Abs. 1, § 11 Abs. 4 und § 14 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 5

Änderung des Bgld. Jagdgesetzes 2004

Das Bgld. Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 11/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Eintragungen zu §§ 163, 168, 169, 170, 172, 173, 174 und 175:

- „§ 163 Ehrensenat
- § 168 entfallen
- § 169 Verfahren vor dem Ehrensenat
- § 170 Verhandlung; mündliche Verkündung der Disziplinarscheidung
- § 172 Disziplinarscheidung
- § 173 Beschwerderecht
- § 174 entfallen
- § 175 entfallen“

2. § 26 Abs. 5 letzter Satz entfällt.

3. § 29 Abs. 3 entfällt.

4. In § 31 Abs. 2 zweiter Satz entfällt das Zitat „und 3“.

5. In § 31 Abs. 8 wird nach der Wortfolge „auf die Ehegattin oder den Ehegatten“ die Wortfolge „bzw. auf die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner“ eingefügt.

6. § 31 Abs. 11 zweiter Satz entfällt.

7. In § 37 Abs. 2 zweiter Satz wird das Wort „Berufungen“ durch das Wort „Beschwerden“ ersetzt.

8. § 41 Abs. 4 lautet:

„(4) Hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Erteilung des Zuschlages gemäß Abs. 2 außer Kraft gesetzt und den Zuschlag einer anderen Bieterin oder einem anderen Bieter erteilt und wird dagegen Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht erhoben, so ist, wenn der Beschwerde Folge gegeben wird, eine neuerliche Versteigerung unter Außerkraftsetzung der vorgenommenen Verpachtung für die restliche Pachtdauer anzuordnen, sofern die Genossenschaftsjagd nicht einer Bieterin oder einem Bieter, die oder der der Beschwerde erhoben hat, zugeschlagen wird. In diesen Fällen gilt jene Person als Ersteherin oder Ersterer bzw. Bieterin oder Bieter, welcher der Zuschlag von der Bezirksverwaltungsbehörde erteilt wurde, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Beschwerde als Pächterin oder Pächter der Genossenschaftsjagd. Einer solchen Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.“

9. § 43 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

10. § 47 Abs. 5 letzter Satz entfällt.

11. In § 50 Abs. 2 wird das Wort „Berufung“ durch die Wortfolge „Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.

12. § 52 Abs. 4 entfällt.

13. In § 56 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „mit Ausschluss des Rechtsweges“ die Wortfolge „zu den ordentlichen Gerichten“ eingefügt.

14. In § 87 Abs. 9 wird das Wort „Berufung“ durch die Wortfolge „Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.

15. In § 95 Abs. 1 wird das Zitat „des Abschnittes II und des Abschnittes III B des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2003“ durch das Zitat „des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 111/2010“ ersetzt.

16. § 119 Abs. 4 und 5 entfällt.

17. In § 126 Z 6 wird das Wort „Ehrenrat“ durch das Wort „Ehrensenat“ ersetzt.

18. In § 127 Abs. 1 und 2 Z 5 wird das Wort „Ehrenrates“ durch das Wort „Ehrensenates“ ersetzt.

19. In § 129 Abs. 2 Z 4 wird der Strichpunkt durch einen Satzpunkt ersetzt und Z 5 entfällt.

20. In § 130 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „in erster Instanz“.

21. In § 135 Abs. 3, § 159 Abs. 1 und 2, §§ 162, 177 Abs. 2 und § 178 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Ehrenrat“ durch das Wort „Ehrensenat“ ersetzt.

22. § 141 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Wahlkommission hat die Wahlberechtigten in einer Wahlliste zu verzeichnen und diese drei Wochen vor der Wahl drei Tage hindurch zur Einsicht aufzulegen. Die Auflage der Wahlliste ist durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirksverwaltungsbehörde kundzumachen. Gegen die Wahlliste können Verbandsmitglieder während der Auflagefrist Berichtigungsanträge einbringen, über die die Wahlkommission binnen dreier Arbeitstage zu entscheiden hat.“

23. In § 145 Abs 2 letzter Satz entfällt das Wort „endgültig“.

24. In § 148 Abs. 2 letzter Satz entfällt das Wort „endgültig“.

25. In § 150 Abs. 3 wird die Wortfolge „die Vorsitzenden des Ehrenrates“ durch die Wortfolge „die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ehrensenaes“ ersetzt.

26. § 152 Abs. 1 Z 7 entfällt.

27. In § 159 Abs. 2 wird vor dem Wort „Gericht“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.

28. § 163 lautet:

„§ 163

Ehrensena

(1) Der Ehrensena besteht aus einem rechtskundigen Vorsitz und zwei Beisitzerinnen und Beisitzer. Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes hat ein Ersatzmitglied an dessen Stelle zu treten. Die Mitglieder des Ehrensenaes sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisung gebunden.

(2) Der Ehrensena wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und entscheidet mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Die oder der Vorsitzende hat die Stimme zuletzt abzugeben.

(3) Die Mitglieder des Ehrensenaes, die Verbandsanwältin oder der Verbandsanwalt und deren Ersatzmitglieder sind verpflichtet, über die in Ausübung ihrer Funktion zu ihrer Kenntnis gelangenden Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.“

29. In § 166 wird nach der Wortfolge „Die oder der Beschuldigte kann sich“ die Wortfolge „vor dem Ehrensena“ eingefügt.

30. § 168 entfällt.

31. In § 169 Abs. 2 wird das Wort „gerichtlich“ durch die Wortfolge „vor den ordentlichen Gerichten“ ersetzt.

32. Die Überschrift zu § 170 lautet:

„Verhandlung; mündliche Verkündung der Disziplinaentscheidung“

33. In § 170 Abs. 12 wird die Wortfolge „das Erkenntnis“ durch die Wortfolge „die Entscheidung“ ersetzt.

34. Die Überschrift zu § 172 lautet:

„Disziplinaentscheidung“

35. In § 172 Abs. 1 wird die Wortfolge „über das Disziplinaerkenntnis“ durch die Wortfolge „über seine Entscheidung“ ersetzt.

36. In § 172 Abs. 2 wird die Wortfolge „Das Disziplinaerkenntnis“ durch die Wortfolge „Die Entscheidung des Ehrensenaes“ ersetzt.

37. In § 172 Abs. 3 wird die Wortfolge „des Disziplinaerkenntnisses“ durch die Wortfolge „der Entscheidung“ ersetzt.

38. § 173 lautet:

„§ 173

Beschwerderecht

Gegen einen Bescheid des Ehrensenaes können sowohl die oder der Beschuldigte als auch die Verbandsanwältin oder der Verbandsanwalt Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben.“

39. § 174 entfällt.

40. § 175 entfällt.

41. In § 176 Abs. 1 wird die Wortfolge „des Disziplinaerkenntnisses“ durch die Wortfolge „der Disziplinaentscheidung“ ersetzt.

42. In § 176 Abs. 2 und 3 wird die Wortfolge „des Erkenntnisses“ jeweils durch die Wortfolge „der Disziplinarentscheidung“ ersetzt.

43. In § 176 Abs. 7 wird das Wort „Erkenntnisse“ durch das Wort „Disziplinarentscheidungen“ ersetzt.

44. In § 177 Abs. 2 wird die Wortfolge „im Erkenntnis“ durch die Wortfolge „in der Entscheidung“ und das Wort „Disziplinarerkenntnisse“ durch das Wort „Disziplinarentscheidungen“ ersetzt.

45. In § 177 Abs. 4 wird das Zitat „gemäß § 174 Abs. 3“ durch die Wortfolge „vom Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.

46. In § 178 Abs. 1 wird die Wortfolge „der Senate“ durch die Wortfolge „des Ehrensenates“ ersetzt.

47. Dem § 192 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Das Inhaltsverzeichnis, § 26 Abs. 5, § 31 Abs. 2, 8 und 11, § 37 Abs. 2, § 41 Abs. 4, § 43 Abs. 2, § 47 Abs. 5, § 50 Abs. 2, § 56 Abs. 2, § 87 Abs. 9, § 95 Abs. 1, §§ 126, 127 Abs. 1 und 2, § 130 Abs. 3, § 135 Abs. 3, § 141 Abs. 1, § 145 Abs. 2, § 148 Abs. 2, § 150 Abs. 3, § 159 Abs. 1 und 2, §§ 162, 163, 166, 169 Abs. 2, die Überschrift zu § 170, § 170 Abs. 12, die Überschrift zu § 172, § 172 Abs. 1 bis 3, § 173, § 176 Abs. 1 bis 3 und 7, § 177 Abs. 2 und 4, § 178 Abs. 1 und 2 und § 193 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft; gleichzeitig entfallen § 29 Abs. 3, § 52 Abs. 4, § 119 Abs. 4 und 5, § 129 Abs. 2 Z 5, § 152 Abs. 1 Z 7, §§ 168, 174 und 175.“

48. Dem § 193 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Am 31. Dezember 2013 bei einem ordentlichen Gericht anhängige Entschädigungsverfahren nach § 119 sind nach den Vorschriften vor LGBl. Nr. xx/20xx zu beenden.“

Artikel 6

Änderung des Bgld. Kanalanschlußgesetzes 1989

Das Bgld. Kanalanschlußgesetz 1989, LGBl. Nr. 27/1990, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 3 entfällt.

2. In § 11 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „erster Instanz“.

3. In § 11 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „in erster Instanz“.

4. Die Überschrift zu § 12 lautet:

„Dingliche Wirkung von Bescheiden und verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen“

5. In § 12 wird nach dem Wort „Bescheiden“ die Wortfolge „und verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen“ eingefügt.

6. Dem § 14 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 11 Abs. 4 und 5 und § 12 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft; gleichzeitig entfällt § 11 Abs. 3.“

Artikel 7

Änderung des Bgld. Kindergarten- und Hortedienstrechtsgesetzes

Das Bgld. Kindergarten- und Hortedienstrechtsgesetz, LGBl. Nr. 30/1993, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2011, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „bzw. in der Disziplinaroberkommission“.

2. § 8 Abs. 4 entfällt.

3. Dem § 10 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 8 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft; gleichzeitig entfällt § 8 Abs. 4.“

Artikel 8

Änderung des Bgld. Landes-Polizeistrafgesetzes

Das Bgld. Landes-Polizeistrafgesetz - Bgld. PolStG, LGBl. Nr. 35/1986, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2013, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Einer Beschwerde gegen einen Bescheid nach Abs. 2 und 3 kommt keine aufschiebende Wirkung zu.“

2. Dem § 8 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Einer Beschwerde gegen einen Bescheid nach Abs. 1 kommt keine aufschiebende Wirkung zu.“

3. In § 9 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dagegen eingebrachte Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.“

4. In § 13 Abs. 1 wird vor dem Wort „Gerichte“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.

5. Dem § 14 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 5 und § 9 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 9

Änderung des Bgld. Starkstromwegegesetzes

Das Bgld. Starkstromwegegesetz, LGBl. Nr. 10/1971, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 wird die Wortfolge „Eisenbahnteilnehmungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71“ durch die Wortfolge „Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz-EisbEG, BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 111/2010“ ersetzt.

2. In § 20 lit. c erster Satz wird die Wortfolge „bei jenem Bezirksgericht begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet.“ durch die Wortfolge „beim Landesverwaltungsgericht begehren.“ ersetzt.

3. In § 20 lit. d wird die Wortfolge „einem gesonderten Bescheid“ durch die Wortfolge „einer gesonderten Entscheidung“ ersetzt.

4. Dem § 20 wird folgende lit. i angefügt:

„i) Am 31. Dezember 2013 beim ordentlichen Gericht anhängige Entschädigungsverfahren nach den §§ 18 bis 20 sind nach den Vorschriften vor LGBl. Nr. xx/20xx zu beenden.“

5. In § 22 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „in I. Instanz“.

6. In § 23 Abs. 1 lit. b wird das Wort „Bescheiden“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.

7. Nach § 26 wird folgender § 27 angefügt:

„§ 27

Inkrafttreten

„§§ 20, 22 und 23 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 10

Änderung des Bgld. Veranstaltungsgesetzes

Das Bgld. Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 2/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2013, wird folgt geändert:

1. In § 8j Abs. 7 erster Satz wird das Wort „gerichtlich“ durch die Wortfolge „bei den ordentlichen Gerichten“ ersetzt.

2. § 8q Abs. 2 entfällt.

3. In § 25 Abs. 2 wird vor dem Wort „Gerichte“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.

4. Dem § 26 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 8j Abs. 7 und § 25 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft; gleichzeitig entfällt § 8q Abs. 2.“

Artikel 11

Änderung des Bienenzuchtgesetzes

Das Bienenzuchtgesetz, LGBl. Nr. 14/1965, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 18 entfällt.

2. Die Überschrift zu § 20 lautet:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

3. Der bisherige Text des § 20 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Änderung der Überschrift zu § 20 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft; gleichzeitig entfällt § 18.“

Artikel 12

Änderung des Burgenländischen Abgabengesetzes

Das Burgenländische Abgabengesetz, LGBl. Nr. 14/2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird die Wortfolge „in erster Instanz das Amt der Landesregierung, in zweiter Instanz die Landesregierung“ durch die Wortfolge „das Amt der Landesregierung“ ersetzt.

2. Der bisherige Text des § 6 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 4 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 13

Änderung des Burgenländischen Altenwohn- und Pflegeheimgesetzes

Das Burgenländische Altenwohn- und Pflegeheimgesetz, LGBl. Nr. 61/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 4 wird die Wortfolge „dem Bewilligungsbescheid“ durch die Wortfolge „der Errichtungsbewilligung“ ersetzt.

2. In § 12 Abs. 2 Z 1 wird die Wortfolge „im Bescheid“ durch die Wortfolge „in der Errichtungsbewilligung“ ersetzt.

3. In § 14 Abs. 1 Z 3, § 15 Abs. 4 und im § 16 Abs. 2 Z 8 wird jeweils das Wort „Bescheidaufgaben“ durch das Wort „Bewilligungsaufgaben“ ersetzt.

4. In § 16 Abs. 1 und 2 wird jeweils vor dem Wort „Gerichte“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.

5. Nach § 17 wird folgender § 18 angefügt:

„§ 18

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

§ 11 Abs. 4, § 12 Abs. 2, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 4 und § 16 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 14

Änderung des Burgenländischen Antidiskriminierungsgesetzes

Das Burgenländische Antidiskriminierungsgesetz - Bgld. ADG, LGBl. Nr. 84/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 21 und zu § 28 „Beweislast“.

2. In § 20 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „gerichtlich“ durch die Wortfolge „im ordentlichen Rechtsweg“ ersetzt.

3. In § 20 Abs. 1 vierter Satz wird die Wortfolge „bei Gericht“ durch die Wortfolge „beim ordentlichen Gericht“ ersetzt.

4. Die Überschrift zu § 21 lautet:

„Beweislast“

5. In § 21 Abs. 1 wird vor dem Wort „Gericht“ die Wortfolge „einem ordentlichen“ eingefügt.

6. Die Überschrift zu § 28 lautet:

„Beweislast“

7. In § 28 Abs. 1 wird vor dem Wort „Gericht“ die Wortfolge „einem ordentlichen“ eingefügt.

8. In § 34 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 87/2012“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 33/2013“ ersetzt und vor dem Wort „Gerichte“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.

9. Dem § 36 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Das Inhaltsverzeichnis, § 20 Abs. 1 und 2, die Überschriften zu §§ 21 und 28, § 21 Abs. 1, § 28 Abs. 1 und § 34 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 15

Änderung des Burgenländischen Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetzes

Das Burgenländische Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetz - Bgld. AISG, LGBl. Nr. 14/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 4 zweiter Satz entfällt.

2. § 19 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine öffentliche Stelle, die zur Erlassung von Bescheiden nicht befugt ist, hat Anträge im Sinne des Abs. 1 samt dem betreffenden ursprünglichen Weiterverwendungsantrag sowie der ablehnenden Mitteilung ohne unnötigen Aufschub an die für die Führung der Aufsicht zuständige Verwaltungsbehörde weiterzuleiten. Im diesbezüglichen Verfahren vor der Aufsichtsbehörde ist die öffentliche Stelle Partei. Die öffentliche Stelle ist berechtigt, gegen Bescheide der Aufsichtsbehörde in Verfahren nach diesem Abschnitt Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht, Revision an den Verwaltungsgerichtshof und Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.“

3. § 19 Abs. 3 entfällt.

4. In § 20 Abs. 1 zweiter und dritter Satz wird die Wortfolge „Berufungs- bzw. Aufsichtsbehörde“ jeweils durch die Wortfolge „Ober- bzw. Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

5. § 20 Abs. 1 vierter Satz lautet:

„Im Verfahren vor der Aufsichtsbehörde finden die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 zweiter und dritter Satz Anwendung.“

6. In § 20 Abs. 4 wird die Wortfolge „Berufungs- bzw. Aufsichtsbehörde“ durch die Wortfolge „Ober- bzw. Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

7. § 20 Abs. 5 entfällt.

8. Dem § 33 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 und 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft; gleichzeitig entfallen § 4 zweiter Satz, § 19 Abs. 3 und § 20 Abs. 5.“

Artikel 16

Änderung des Burgenländischen Baugesetzes 1997

Das Burgenländische Baugesetz 1997 - Bgld. BauG, LGBl. Nr. 10/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2013, wird folgt geändert:

1. § 17 Abs. 5 dritter Satz entfällt.

2. In § 21 Abs. 3 wird vor dem Wort „Rechtsweg“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.

3. § 30 Abs. 2 entfällt.

4. In § 30 Abs. 3 wird die Wortfolge „fällt die Vollziehung dieses Gesetzes in die mittelbare Bundesverwaltung.“ durch die Wortfolge „ist die Landesregierung Baubehörde.“ ersetzt. Der letzte Satz entfällt.

5. In § 34 Abs. 1 wird nach dem Wort „Bausachverständiger“ ein Beistrich gesetzt und der Begriff „Bauführer“ eingefügt. Das Wort „Bescheiden“ wird durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.

6. In § 34 Abs. 4 wird vor dem Wort „Gerichte“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.

7. In § 34 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „erster Instanz“.

8. Dem § 35 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 21 Abs. 3, § 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 4 und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft; gleichzeitig entfallen § 17 Abs. 5 dritter Satz und § 30 Abs. 2.“

Artikel 17

Änderung des Burgenländischen Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes

Das Burgenländische Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz - Bgld. BPG, LGBl. 32/2007, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 43 Umsetzungs- und Informationsverfahrenshinweis“ folgender Eintrag eingefügt:

„§ 44 Inkrafttreten“

2. § 39 Abs. 2 entfällt.

3. In § 41 Abs. 2 wird vor dem Wort „Gerichte“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.

4. Nach § 43 wird folgender § 44 angefügt:

„§ 44

Inkrafttreten

Das Inhaltsverzeichnis und § 41 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft; gleichzeitig entfällt § 39 Abs. 2.“

Artikel 18

Änderung des Burgenländischen Datenschutzgesetzes

Das Burgenländische Datenschutzgesetz - Bgld. DSG, LGBl. Nr. 87/2005, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lauten die Eintragungen zu §§ 24 bis 26 und 29:*

- „§ 24 Kontrollbefugnisse der Datenschutzbehörde
- § 25 Beschwerde an die Datenschutzbehörde
- § 26 Anrufung der ordentlichen Gerichte
- § 29 Wirkung von Bescheiden der Datenschutzbehörde“

2. *§ 3 Z 15 lautet:*

„15. „Datenschutzbehörde“: die nach dem 7. Abschnitt des Datenschutzgesetzes 2000 - DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 83/2013, eingerichtete Datenschutzbehörde;“

3. *In § 7 Abs. 4 wird das Wort „gerichtlich“ durch die Wortfolge „in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallende“ ersetzt.*

4. *In § 9 Abs. 2 und 3, § 11 Abs. 4, § 12 Abs. 1 und 6, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1, 3, 5 und 6, § 17 Abs. 1 Z 2, Abs. 5 und 7, § 20 Abs. 2 und 6, § 21 Abs. 8, der Überschrift des § 24, § 24 Abs. 1, 2, 4 bis 6, der Überschrift des § 25, § 25 Abs. 1 bis 3, § 26 Abs. 5 und 6, § 28 Abs. 3 und 4, der Überschrift des § 29, § 29 Abs. 3, § 30 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3, § 31 Abs. 3 und 4, § 32 Abs. 2, § 34 Abs. 2 Z 2 und 3, § 35 Abs. 2 und § 36 wird jeweils das Wort „Datenschutzkommission“ durch das Wort „Datenschutzbehörde“ ersetzt.*

5. *In § 21 Abs. 8 wird vor dem Wort „Gerichts“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.*

6. *In § 24 Abs. 5 wird vor dem Wort „Gerichten“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.*

7. *In § 24 Abs. 6 Z 3 wird vor dem Wort „Gericht“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.*

8. *In § 25 Abs. 1 und 2 wird jeweils vor dem Wort „Gerichtsbarkeit“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.*

9. *In der Überschrift des § 26 wird vor dem Wort „Gerichte“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.*

10. *In § 26 Abs. 5 wird vor dem Wort „Gericht“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.*

11. *§ 29 Abs. 1 lautet:*

„(1) Gegen Bescheide der Datenschutzbehörde kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Dies gilt auch für die in Vollziehung der Gesetze tätigen Auftraggeberinnen und Auftraggeber des öffentlichen Bereichs in jenen Fällen, in denen ihnen gemäß § 12 Abs. 3 oder § 16 Abs. 8 Parteistellung zukommt oder durch Gesetz ausdrücklich ein Beschwerderecht an das Bundesverwaltungsgericht eingeräumt wurde, ihnen kommt weiters das Recht zu, Revision an den Verwaltungsgerichtshof und Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.“

12. *In § 34 Abs. 1 Z 3 wird nach dem Wort „Bescheid“ die Wortfolge „oder einer rechtskräftigen Entscheidung“ eingefügt.*

13. *In § 34 Abs. 1 und 2 wird jeweils vor dem Wort „Gerichte“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.*

14. *Nach § 39 wird folgender § 40 angefügt:*

„§ 40

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die die §§ 24 bis 26 und 29 betreffenden Eintragungen im Inhaltsverzeichnis, §§ 3, 7 Abs. 4, § 9 Abs. 2 und 3, § 11 Abs. 4, § 12 Abs. 1 und 6, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1, 3, 5 und 6, § 17 Abs. 1, 5 und 7, § 20 Abs. 2 und 6, § 21 Abs. 8, die Überschrift des § 24, § 24 Abs. 1, 2, 4 bis 6, die Überschrift des § 25, § 25 Abs. 1 bis 3, die Überschrift des § 26, § 26 Abs. 5 und 6, § 28 Abs. 3 und 4, die Überschrift des § 29, § 29 Abs. 1 und 3, § 30 Abs. 2 und 3, § 31 Abs. 3 und 4, § 32 Abs. 2, § 34 Abs. 1 und 2, § 35 Abs. 2 und § 36 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 19

Änderung des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006

Das Burgenländische Elektrizitätswesengesetz 2006 - Bgld. ElWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 21 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Beschwerden gegen schriftliche Bescheide kommt keine aufschiebende Wirkung zu.“

2. § 23 Abs. 5 Z 4 lautet:

„4. Einer Beschwerde gegen die Enteignung und die Höhe der Entschädigung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.“

3. In § 47 Abs. 4 und § 54 Abs. 1 Z 5 wird vor dem Wort „Gericht“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.

4. In § 55 Abs. 5 wird das Wort „Gerichts“ durch die Wortfolge „ordentlichen Gerichtes“ ersetzt.

5. In § 55 Abs. 7 erster und zweiter Satz wird vor dem Wort „Gericht“ das Wort „ordentliche“ eingefügt.

6. In § 64 Abs. 6 wird das Wort „gerichtlicher“ durch das Wort „strafgerichtlicher“ ersetzt.

7. Dem § 68 wird folgender Abs. 22 angefügt:

„(22) Am 31. Dezember 2013 bei einem ordentlichen Gericht anhängige Entschädigungsverfahren nach § 23 sind nach den Vorschriften vor LGBl. Nr. xx/20xx zu beenden.“

8. Dem § 69 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 21 Abs. 1, § 23 Abs. 5, § 47 Abs. 4, § 54 Abs. 1, § 55 Abs. 5 und 7, § 64 Abs. 6 sowie § 68 Abs. 22 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 20

Änderung des Burgenländischen EVTZ-Gesetzes

Das Burgenländische EVTZ-Gesetz - Bgld. EVTZG, LGBl. Nr. 30/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 entfällt.

2. § 3 Abs. 4 entfällt.

3. In § 4 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ und Abs. 2.

4. § 5 Abs. 8 entfällt.

5. Der bisherige Text des § 6 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft; gleichzeitig entfallen § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 4 sowie § 5 Abs. 8.“

Artikel 21

Änderung des Burgenländischen Feuerwehrgesetzes 1994

Das Burgenländische Feuerwehrgesetz 1994 - Bgld. FWG 1994, LGBl. Nr. 49/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2013, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Einer Beschwerde gegen einen Bescheid nach Abs. 2, 3 und 4 kommt keine aufschiebende Wirkung zu.“

2. In § 10 Abs. 3 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Einer Beschwerde gegen einen solchen Bescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu.“

3. In § 24 Abs. 2 wird folgender zweite Satz angefügt:

„Dagegen eingebrachte Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.“

4. In § 39 Abs. 3 wird das Wort „gerichtlich“ durch die Wortfolge „in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte“ ersetzt.

5. Dem § 43 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 8 Abs. 5, § 10 Abs. 3 und § 24 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 22

Änderung des Burgenländischen Forstausführungsgesetzes

Das Burgenländische Forstausführungsgesetz, LGBl. Nr. 56/1987, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 5 lautet:

„(5) Bei der Ermittlung der Entschädigung sind die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, sinngemäß anzuwenden. Die Entschädigung ist von demjenigen zu leisten, dem das Nutzungsrecht abgetreten wurde.“

2. § 7 Abs. 6 und 7 entfällt.

3. § 17 Abs. 5 letzter Satz entfällt.

4. § 17 Abs. 6 entfällt.

5. In § 18 Abs. 2 wird das Zitat „§ 17 Abs. 4 bis 7“ durch das Zitat „§ 17 Abs. 4, 5 und 7“ ersetzt.

6. Nach § 23 werden folgende §§ 24 und 25 angefügt:

„§ 24

Übergangsbestimmungen

Am 31. Dezember 2013 bei einem ordentlichen Gericht anhängige Entschädigungsverfahren nach §§ 7 und 17 sind nach den Vorschriften vor LGBl. Nr. xx/20xx zu beenden.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 7 Abs. 5, § 17 Abs. 5, § 18 Abs. 2 und § 24 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft; gleichzeitig entfallen § 7 Abs. 6 und 7 und § 17 Abs. 6.“

Artikel 23

Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 Verfassungsbestimmung

Die Burgenländische Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 27/2012, wird wie folgt geändert:

1. Der Eintrag im Inhaltsverzeichnis zu § 84 lautet „entfallen“.

2. Im § 58 Abs. 2 Z 9 wird nach dem Wort „Baupolizei“ der Beistrich durch einen Strichpunkt ersetzt und die Wortfolge „soweit sie nicht bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG) zum Gegenstand hat;“ entfällt.

3. Im § 58 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „- vorbehaltlich der Vorstellung nach § 84 sowie der Angelegenheiten der Bodenreform (Art. 12 Abs. 2 B-VG) -“.

4. Im § 58 Abs. 4 wird nach dem Wort „Verwaltung“ ein Punkt gesetzt und der Halbsatz „und als solche dem in Betracht kommenden administrativen Instanzenzug unterworfen.“ entfällt.

5. § 83 Abs. 2 entfällt.

6. § 83 Abs. 3 lautet:

„(3) Gegen Bescheide des Bürgermeisters in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs des Landes kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden.“

7. § 84 entfällt.

8. Im § 86 Abs. 3 und 5 entfällt jeweils der letzte Satz.

9. § 86 Abs. 4 entfällt.

10. § 91 Abs. 3 entfällt.

11. Im § 94 Abs. 2 wird die Wortfolge „den §§ 84 und 91“ durch den Verweis „§ 91“ ersetzt.

12. § 94 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Gemeinde ist berechtigt, Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht zu erheben (Art. 130 bis 132 B-VG). Sie ist Partei des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht und hat das Recht, Revision beim Verwaltungsgerichtshof (Art. 133 B-VG) und Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (Art. 144 B-VG) zu erheben.“

13. Der bisherige Text des § 99 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Das Inhaltsverzeichnis und die § 58 Abs. 2 bis 4, § 83 Abs. 3, § 86 Abs. 3 und 5 und § 94 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Verfassungsgesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft; gleichzeitig entfallen § 83 Abs. 2, §§ 84, 86 Abs. 4 und § 91 Abs. 3.“

Artikel 24

Änderung des Burgenländischen Gemeinde - Personalvertretungsgesetzes

Das Burgenländische Gemeinde - Personalvertretungsgesetz - Bgld. G-PVG, LGBl. Nr. 78/1999, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 102/2002, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 2 vierter und fünfter Satz lauten:

„Gegen die Entscheidungen der Personalvertreterwahlausschüsse ist die binnen dreier Arbeitstage einzubringende Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht zulässig. Dieses hat binnen sechs Wochen nach Vorlage der Beschwerde zu entscheiden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.“

2. In § 19 Abs. 12 entfällt die Wortfolge „, die Entscheidung des Zentralwahlausschusses kann durch kein ordentliches Rechtsmittel angefochten werden.“

3. § 25 Abs. 7 letzter Satz entfällt.

4. § 30 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

5. Dem § 41 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 19 Abs. 2 und 12, § 25 Abs. 7 und § 30 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 25

Änderung des Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetzes

Das Burgenländische Gemeindevolksrechtegesetz, LGBl. Nr. 55/1988, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 3 entfällt.

2. § 67 Abs. 2 lautet:

„(2) Übertretungen nach Abs. 1 sind, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 730 Euro zu bestrafen.“

3. § 68 lautet:

„§ 68

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 67 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft; gleichzeitig entfällt § 18 Abs. 3.“

Artikel 26

Änderung des Burgenländischen Geodateninfrastrukturgesetzes

Das Burgenländische Geodateninfrastrukturgesetz - Bgld. GeoDIG, LGBl. Nr. 8/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 6 entfällt.

2. § 14 entfällt.

3. Die Überschrift des § 19 lautet:

„Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

4. Dem § 19 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Überschrift des § 19 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft; gleichzeitig entfallen § 13 Abs. 6 und § 14.“

Artikel 27

Änderung des Burgenländischen Grundverkehrsgesetzes 2007

Das Burgenländische Grundverkehrsgesetz 2007 - Bgld. GVG 2007, LGBl. Nr. 25/2007, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 69/2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 9 wird nach dem Wort „Ehe“ die Wortfolge „bzw. eingetragenen Partnerschaften“ eingefügt.

2. § 5 Abs. 1 Z 1 und 2 lautet:

„1. beim Rechtserwerb zwischen Ehegatten, eingetragenen Partnern, Lebensgefährten und Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, zwischen Geschwistern, zwischen Geschwistern und deren Ehegatten, bzw. deren eingetragenen Partnern, zwischen Ehegatten bzw. eingetragenen Partnern von Geschwistern, durch Wahl-, Stief- und Pflegekinder oder -eltern, weiters zwischen Onkeln und Tanten einerseits sowie Neffen und Nichten und deren Ehegatten bzw. deren eingetragenen Partnern andererseits, wenn eine Rechtserwerberin oder ein Rechtserwerber unmittelbar gesetzliche Erbin oder unmittelbar gesetzlicher Erbe ist,

2. beim Rechtserwerb zwischen den früheren Ehegatten bzw. den früheren eingetragenen Partnern im Falle der rechtskräftigen Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe bzw. Auflösung oder Nichtigerklärung einer eingetragenen Partnerschaft im Rahmen der Aufteilung des Gebrauchsvermögens und der Ersparnisse sowie beim Rechtserwerb zwischen den früheren Lebensgefährten im Falle der Trennung;“

3. In § 12 Abs. 1 Z 2 wird nach dem Wort „Ehegatten“ die Wortfolge „bzw. eingetragene Partner“ eingefügt.

4. § 18 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

5. In § 19 Abs. 3 wird die Wortfolge „vom Gericht“ durch die Wortfolge „von einem ordentlichen Gericht“ ersetzt.

6. In § 21 Abs. 2 und § 23 Abs. 2 wird die Wortfolge „ein erstinstanzlicher Bescheid“ jeweils durch die Wortfolge „ein Bescheid der Grundverkehrsbehörde“ ersetzt.

7. In § 25 Abs. 1 erster Satz entfällt die Wortfolge „erster Instanz“.

8. § 25 Abs. 3 entfällt.

9. In § 32 Abs. 1 Z 3 wird vor dem Wort „Gerichte“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.

10. Der bisherige Text des § 34 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 2 Abs. 9, § 5 Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 3, § 21 Abs. 2, § 23 Abs. 2, § 25 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft; gleichzeitig entfällt § 25 Abs. 3.“

Artikel 28

Änderung des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortegesetzes

Das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz - Bgld. HeiKuG, LGBl. Nr. 15/1963, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 31 Abs. 6 entfällt.

2. § 31a Abs. 3 entfällt.

3. § 32 Abs. 4 entfällt.

4. § 33 Abs. 3 letzter Satz entfällt.

5. In § 36 Abs. 4 Einleitungssatz wird der Verweis „Eisenbahnteilnehmungsgesetz, BGBl. Nr. 71/1954,“ durch den Verweis „Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz – EisbEG, BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 111/2010“ ersetzt.

6. § 36 Abs. 4 lit. c lautet:

„c) Einer Beschwerde gegen eine Entscheidung gemäß lit. a und b kommt keine aufschiebende Wirkung zu.“

7. Dem § 39 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Am 31. Dezember 2013 bei einem ordentlichen Gericht anhängige Entschädigungsverfahren nach § 36 sind nach den Vorschriften vor LGBl. Nr. xx/20xx zu beenden.“

8. § 40a lit. d lautet:

„d) Stellung eines Antrages auf Enteignung zugunsten einer Gemeinde (§ 36 Abs. 1).“

9. Die Überschrift zu § 41 lautet:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

10. Dem § 41 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 33 Abs. 3, § 36 Abs. 4, § 39 Abs. 9, § 40a sowie die Überschrift zu § 41 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft; gleichzeitig entfallen § 31 Abs. 6, § 31a Abs. 3 und § 32 Abs. 4.“

Artikel 29

Änderung des Burgenländischen IPPC-Anlagen-, SEVESO II-Betriebe- und Umweltinformationsgesetzes

Das Burgenländische IPPC-Anlagen-, SEVESO II-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz - Bgld. ISUG, LGBl. Nr. 8/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 2, 4 und 5 entfällt.

2. § 22 Abs. 6 lautet:

„(6) In Angelegenheiten nach diesem Gesetz entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch Senate.“

3. § 27 Abs. 4 entfällt.

4. In § 28 Abs. 1 wird das Wort „Bescheide“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.

5. Im Einleitungssatz des § 29 Abs. 1 wird vor dem Wort „Gerichte“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.

6. In § 29 Abs. 1 Z 4 wird das Wort „Bescheiden“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.

7. Dem § 33 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 22 Abs. 6, § 28 Abs. 1, der Einleitungssatz des § 29 Abs. 1, § 29 Abs. 1 Z 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft; gleichzeitig entfallen § 22 Abs. 2, 4 und 5 sowie § 27 Abs. 4.“

Artikel 30

Änderung des Burgenländischen Jugendschutzgesetzes 2002

Das Burgenländische Jugendschutzgesetz 2002 - Bgld. JSG 2002, LGBl. Nr. 54/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 wird vor dem Wort „Gerichte“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.

2. Dem § 15 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 12 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 31

Änderung des Burgenländischen Jugendwohlfahrtsgesetzes

Das Burgenländische Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl. Nr. 32/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 75/2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „der Bezirksverwaltungsbehörde“.

2. In § 18 Z 4 wird die Wortfolge „das Gericht“ durch die Wortfolge „ein ordentliches Gericht“ ersetzt.

3. In § 20 Abs. 1 wird die Wortfolge „für den geltenden Pflegebewilligungsbescheid“ durch die Wortfolge „für die geltende Pflegebewilligung“ ersetzt.

4. In § 37 Abs. 1 wird vor dem Wort „Gerichte“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.

5. In § 37 Abs. 1 Z 1 lit. c entfällt die Wortfolge „der Landesregierung“.

6. Dem § 40 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 17 Abs. 1, § 18 Z 4, § 20 Abs. 1 und § 37 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 32

Änderung des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009

Das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 - Bgld. KBBG 2009, LGBl. Nr. 7/2009, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 1 wird die Wortfolge „dem Bewilligungsbescheid“ durch die Wortfolge „der Bewilligung“ ersetzt.

2. In § 21 Abs. 3 wird die Wortfolge „im Bewilligungsbescheid“ durch die Wortfolge „in der Bewilligung“ ersetzt.

3. In § 34 wird vor dem Wort „Gerichte“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.

4. Dem § 35 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) § 21 Abs. 1 und 3 und § 34 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 33

Änderung des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes 2000

Das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 2000 - Bgld. KAG 2000, LGBl. Nr. 52/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 75/2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Z 2 zweiter Halbsatz wird das Wort „gerichtlich“ durch das Wort „strafgerichtlich“ ersetzt.

2. In § 5 Abs. 9 und § 7 Abs. 8 wird die Wortfolge „Recht der Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG“ durch die Wortfolge „Recht, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben“ ersetzt.

3. In § 43 Abs. 5 wird das Wort „Eisenbahnteilungsgesetzes“ durch das Wort „Eisenbahn-Enteignungsschädigungsgesetzes“ ersetzt; folgender Satz wird angefügt:

„Einer dagegen erhobenen Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.“

4. § 43 Abs. 6 entfällt.

5. In § 50 Abs. 3 wird vor dem Wort „Gericht“ das Wort „ordentliches“ eingefügt.

6. In § 72 Abs. 1 zweiter Satz wird vor dem Wort „Gerichte“ das Wort „ordentliche“ ersetzt.

7. In § 84 Abs. 2 und 3 wird vor dem Wort „Gerichte“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.

8. Dem § 86 werden folgende Abs. 12 und 13 angefügt:

„(12) Am 31. Dezember 2013 bei einem ordentlichen Gericht anhängige Entschädigungsverfahren nach § 43 sind nach den Vorschriften vor LGBl. Nr. xx/20xx zu beenden.

(13) § 5 Abs. 2, § 5 Abs. 9, § 7 Abs. 8, § 43 Abs. 5, § 50 Abs. 3, § 72 Abs. 1 und § 84 Abs. 2 und 3 sowie § 86 Abs. 12 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft; gleichzeitig entfällt § 43 Abs. 6.“

Artikel 34

Änderung des Burgenländischen Kulturförderungsbeitragsgesetzes

Das Burgenländische Kulturförderungsbeitragsgesetz, LGBl. Nr. 37/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2008, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 erster Satz entfällt die Wortfolge „erster Instanz“.

2. § 4 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Die Landesregierung ist in Vollziehung dieses Gesetzes die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.“

3. § 5 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Von den eingebrachten Kulturförderungsbeiträgen sind 1,5% zur Deckung des Aufwandes der Landesregierung und des Landesverwaltungsgerichtes zu verwenden.“

4. Dem § 6 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 35

Änderung der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977

Die Burgenländische Landarbeitsordnung 1977 - LArbO, LGBl. Nr. 37/1977, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 26c Abs. 3 und 4, § 69 Abs. 4, § 105b Abs. 3, § 209 Abs. 1, § 234 Abs. 5 wird vor dem Wort „Gericht“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.

2. In § 26f Abs. 1 und 2, §§ 103 und 234 Abs. 4 wird vor dem Wort „Gerichtes“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.

3. In § 26o Abs. 2 wird das Wort „Gericht“ durch das Wort „Arbeits- und Sozialgericht“ ersetzt.

4. In § 26p Abs. 1 wird das Wort „Gerichtes“ durch die Wortfolge „ordentlichen Gerichtes“ ersetzt.

5. In § 26p Abs. 2, § 38a Abs. 2, § 39i Abs. 1, § 105l Abs. 2, § 207 Abs. 3 Einleitungssatz und Abs. 4, § 208 Abs. 2, § 209 Abs. 2, § 232q Abs. 7 und § 234 Abs. 2 wird jeweils die Wortfolge „bei Gericht“ durch die Wortfolge „bei den ordentlichen Gerichten“ ersetzt.

6. In § 26u wird die Wortfolge „vor Gericht“ durch die Wortfolge „vor den ordentlichen Gerichten“ ersetzt.

7. In § 38 wird das Wort „gerichtlich“ durch die Wortfolge „vor den ordentlichen Gerichten“ ersetzt.

8. In § 38a Abs. 2 zweiter Satz, §§ 38b, 39a Abs. 9, § 105k Abs. 2, § 207 Abs. 7, § 251 Abs. 2 Z 2, § 252 Abs. 2 Z 5 und § 266 Abs. 2 Z 3 und Abs. 5 Z 5 wird jeweils vor dem Wort „Gericht“ das Wort „ordentliche“ eingefügt.

9. In § 39r Abs. 2 wird die Wortfolge „des Gerichtsurteils“ durch die Wortfolge „des Urteils des Arbeits- und Sozialgerichtes“ ersetzt.

10. § 98 Abs. 6 entfällt.

11. In § 102 Abs. 3 und § 131a Abs. 3 wird vor dem Wort „Gerichtes“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.

12. § 113 Abs. 6 lautet:

„(6) Eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht gegen einen Bescheid im Sinne des Abs. 3 hat keine aufschiebende Wirkung.“

13. In § 115 wird die Wortfolge „erster Instanz die Berufung zu“ durch die Wortfolge „die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht“ zu.

14. In § 206a Abs. 2 wird die Wortfolge „gerichtliche Geltendmachung“ durch die Wortfolge „Geltendmachung vor den ordentlichen Gerichten“ ersetzt.

15. In § 224 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ und Abs. 2.

16. § 228 Abs. 5 entfällt.

17. § 232 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

18. In § 232g Abs. 3 wird die Wortfolge „gerichtliche Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes“ durch die Wortfolge „Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch ein ordentliches Gericht“ ersetzt.

19. In § 235 Abs. 1, 3 und 6 wird jeweils vor dem Wort „Gerichte“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.

20. Dem § 292 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 26c Abs. 3 und 4, § 26f Abs. 1 und 2, § 26o Abs. 2, § 26p Abs. 1 und 2, §§ 26u, 38, 38a Abs. 2, §§ 38b, 39a Abs. 9, § 39i Abs. 1, § 39r Abs. 2, § 69 Abs. 4, § 102 Abs. 3, §§ 103, 105b Abs. 4, § 105k Abs. 2, § 105l Abs. 2, § 113 Abs. 6, §§ 115, 131a Abs. 3, § 206a Abs. 2, § 207 Abs. 3, 4 und 7, § 208 Abs. 2, § 209 Abs. 1 und 2, § 232 Abs. 2, § 232g Abs. 3, § 232q Abs. 7, § 234 Abs. 2, 4 und 5, § 235 Abs. 1, 3 und 6, § 251 Abs. 2, § 252 Abs. 2 und § 266 Abs. 2 und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft; gleichzeitig entfallen § 98 Abs. 6, § 224 Abs. 2 und § 228 Abs. 5.“

Artikel 36

Änderung des Burgenländischen Landesbetreuungsgesetzes

Das Burgenländische Landesbetreuungsgesetz - Bgld. LBetreuG, LGBl. Nr. 42/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Die durch Verletzung der im § 4 Abs. 3 bestimmten Anzeigepflicht zu Unrecht empfangenen Leistungen sind von der oder dem Hilfeempfangenden rückzuerstatten. Für die Rückerstattung können Teilzahlungen bewilligt werden. Sie kann aber auch in der Form erfolgen, dass das Taschengeld und Bekleidungsgeld bis zur Höhe der zu Unrecht empfangenen Leistungen einbehalten werden können. Besteht kein Anspruch auf Taschengeld können die laufende Leistung im Ausmaß von bis zu 20% und das Bekleidungsgeld einbehalten werden.“

2. § 5 Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. wegen einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung verurteilt worden sind, die einen Ausschließungsgrund gemäß § 6 Asylgesetz 2005 darstellen kann;“

3. In § 10 Abs. 4 wird der Begriff „unabhängigen Verwaltungssenat“ durch das Wort „Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.

4. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Entscheidungen nach diesem Gesetz obliegen der Landesregierung.“

5. § 11 Abs. 5 entfällt.

6. Der bisherige Text des § 13 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten in Kraft:

1. § 5 Abs. 1 mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag;

2. § 5 Abs. 3 Z 2, § 10 Abs. 4 und § 11 Abs. 1 mit 1. Jänner 2014; gleichzeitig entfällt § 11 Abs. 5.“

Artikel 37

Änderung des Burgenländischen Landes-Gleichbehandlungsgesetzes

Das Burgenländische Landes-Gleichbehandlungsgesetz - Bgld. L-GBG, LGBl. Nr. 59/1997, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 23/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 19i „Beweislast“

2. In § 19 Abs. 1, 2 und 3 wird jeweils das Wort „gerichtlich“ durch die Wortfolge „im ordentlichen Rechtsweg“ ersetzt.

3. In § 19 Abs. 1 vierter Satz wird die Wortfolge „bei Gericht“ durch die Wortfolge „beim ordentlichen Gericht“ ersetzt.

4. Die Überschrift zu § 19i lautet:

„Beweislast“

5. In § 19i Abs. 1 wird vor dem Wort „Gericht“ die Wortfolge „einem ordentlichen“ eingefügt.

6. § 33 Abs. 5 Z 1 lit. h lautet:

„h) der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesverwaltungsgerichtes,“

7. Dem § 41 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Das Inhaltsverzeichnis, § 19 Abs. 1 bis 3, die Überschrift zu § 19i, § 19i Abs. 1 und § 33 Abs. 5 Z 1 lit. h in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 38

Änderung des Burgenländischen Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetzes 1995

Das Burgenländische Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetz 1995 - Bgld. LDHG, LGBL Nr. 62/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 60/2006, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 7 lautet:

„Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde“

2. § 7 Abs. 1 und 2 entfallen.

3. In § 7 Abs. 3 entfällt die Absatzbezeichnung „(3)“.

4. §§ 10, 11, 14 und 15 entfallen.

5. § 16 Abs. 1 bis 3 entfallen.

6. Dem § 17 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Überschrift zu § 7 und § 7 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft; gleichzeitig entfallen § 7 Abs. 1 und 2, § 10, 11, 14 und 15 sowie § 16 Abs. 1 bis 3.“

Artikel 39

Änderung des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes

Das Burgenländische Landes-Personalvertretungsgesetz, LGBL Nr. 17/1980, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 18/2011, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 2 vierter und fünfter Satz lauten:

„Gegen die Entscheidungen der Dienststellenwahlausschüsse ist die binnen dreier Arbeitstage einzubringende Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht zulässig. Dieses hat binnen sechs Wochen nach Vorlage der Beschwerde zu entscheiden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.“

2. In § 18 Abs. 13 entfällt die Wortfolge „; die Entscheidung des Landeswahlausschusses kann durch kein ordentliches Rechtsmittel angefochten werden“.

3. § 19 Abs. 6 letzter Satz entfällt.

4. § 25 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

5. § 31 Abs. 3 letzter Satz entfällt.

6. Dem § 32 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 18 Abs. 2 und 13, § 19 Abs. 6, § 25 Abs. 4 und § 31 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 40

Änderung des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes

Das Burgenländische Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBL Nr. 30/1985, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 65/2009, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 71 „Beschwerde“.

2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag (neu) „§ 71 Beschwerde“ der Eintrag „§ 71a Einspruch gegen Zeugnisse“ eingefügt.

3. In § 51 Abs. 4 wird vor dem Wort „Gerichte“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.

4. In § 68 Abs. 4 wird die Wortfolge „Einbringung von Rechtsmitteln im Verwaltungsverfahren und von Beschwerden beim Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof“ durch die Wortfolge „Erhebung

einer Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht, Revision beim Verwaltungsgerichtshof und Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof“ *ersetzt*.

5. In § 69 Abs. 1 wird das Zitat „in den §§ 71 Abs. 2 bis 4, 73 Abs. 3 und 4 sowie 74“ durch das Zitat „in den §§ 71a, 73 sowie 74“ *ersetzt*.

6. In § 69 Abs. 3 wird das Zitat „§§ 70, 71 Abs. 1, 72 und 73 Abs. 1 und 2“ durch das Zitat „§§ 70 bis 73“ *ersetzt*.

7. § 70 Abs. 3 lit. f lautet:

„f) den Hinweis auf die Möglichkeit einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht, die Beschwerdefrist und die Einbringungsstelle für die Beschwerde.“

8. § 71 lautet:

„§ 71

Beschwerde

Gegen Bescheide in den in § 69 Abs. 3 angeführten Angelegenheiten können die Parteien binnen zwei Wochen Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben. Die Beschwerde ist bei der Leiterin oder dem Leiter der Schule einzubringen, die den Bescheid erlassen hat. Das Landesverwaltungsgericht hat über Beschwerden ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen zwei Monaten ab Einlangen der Beschwerde zu entscheiden. Eine Beschwerdeentscheidung ist unzulässig.“

9. Nach § 71 wird folgender § 71a eingefügt:

„§ 71a

Einspruch gegen Zeugnisse

(1) Gegen Entscheidungen in Zeugnissen ist in den Fällen, da

- a) die Eignungsprüfung oder Einstufungsprüfung nicht bestanden worden ist (§§ 24 und 26),
- b) die Schülerin oder der Schüler zum Aufsteigen nicht berechtigt ist (§ 39 Abs. 7, § 43),

ein Einspruch an die Schulbehörde zulässig. Der Einspruch ist innerhalb einer Woche ab Zustellung der Entscheidung bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter einzubringen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat den Einspruch unter Anschluss einer Stellungnahme jener Lehrerinnen und Lehrer, auf deren Entscheidung sich die Entscheidung gründet, sowie unter Anschluss aller sonstigen Beweismittel unverzüglich der Schulbehörde vorzulegen.

(2) Die Schulbehörde hat, soweit sich der Einspruch auf die behauptete unrichtige Beurteilung mit „Nicht genügend“ stützt,

- a) dem Einspruch stattzugeben, wenn die Unterlagen zur Feststellung ausreichen, dass die auf „Nicht genügend“ lautende Beurteilung, die der Entscheidung zugrunde lag, unrichtig war; zugleich ist die betreffende Note neu festzusetzen;
- b) den Einspruch abzuweisen, wenn die Unterlagen zur Feststellung ausreichen, dass die auf „Nicht genügend“ lautende Beurteilung, die der Entscheidung zugrunde lag, richtig war;
- c) das Verfahren zu unterbrechen, wenn die Unterlagen weder zu einer Entscheidung nach lit. a noch nach lit. b ausreichen, und die Einspruchswerberin oder den Einspruchswerber zu einer kommissionellen Prüfung zuzulassen; wenn die Einspruchswerberin oder der Einspruchswerber diese Prüfung nicht besteht oder zu dieser Prüfung nicht antritt, ist der Einspruch abzuweisen; andernfalls ist dem Einspruch stattzugeben und die Note auf Grund des Ergebnisses der Prüfung neu festzusetzen.

(3) Für die Durchführung der kommissionellen Prüfung im Sinne des Abs. 2 lit. c gelten die Bestimmungen über die Wiederholungsprüfung (§ 42 Abs. 5) mit der Maßgabe, dass die Prüfung unter dem Vorsitz einer Schulaufsichtsbeamtin oder eines Schulaufsichtsbeamten oder einer von dieser oder diesem bestimmten Vertretung stattzufinden hat. Wenn eine Einigung über die Beurteilung des Ergebnisses dieser Prüfung nicht zustande kommt, entscheidet die oder der Vorsitzende.“

10. In § 72 Abs. 1 wird das Zitat „§ 71 Abs. 2 lit. a und b“ durch das Zitat „§ 71a Abs. 1 lit. a und b“ *ersetzt*.

11. § 73 lautet:

„§ 73

Entscheidungspflicht

Die Schulbehörde hat über Einsprüche in den Fällen des § 71a binnen drei Wochen nach Einlangen einen Bescheid zu erlassen.“

12. Dem § 104 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Inhaltsverzeichnis, § 51 Abs. 4, § 68 Abs. 4, § 69 Abs. 1 und 3, § 70 Abs. 3, §§ 71, 71a, 72 Abs. 1 und § 73 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 41

Änderung des Burgenländischen Landwirtschaftskammergesetzes

Das Burgenländische Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. Nr. 76/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Z 3 wird nach der Wortfolge „die Ehegatten,“ die Wortfolge „die eingetragenen Partner,“ eingefügt.

2. In § 10 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „des Ehegatten“ die Wortfolge „bzw. des eingetragenen Partners“ eingefügt.

3. In § 25 Abs. 8 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „erster Instanz“.

4. § 25 Abs. 10 zweiter Satz entfällt.

5. § 26 Abs. 4 zweiter Satz entfällt.

6. Dem § 111 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 3 Abs. 1, § 10 Abs. 4, § 25 Abs. 8 und 10 sowie § 26 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 42

Änderung des Burgenländischen Lebensmittelkontrollgebührengesetzes

Das Burgenländische Lebensmittelkontrollgebührengesetz - Bgld. LMKGG, LGBl. Nr. 12/2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 dritter Satz entfällt die Wortfolge „erster Instanz“.

2. In § 5 entfallen die Wortfolge „erster Instanz“ sowie der zweite Satz.

3. In § 6 entfällt die Wortfolge „erster Instanz“.

4. In § 9 Abs. 1 wird vor dem Wort „Gerichte“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.

5. § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) § 4 Abs. 1, §§ 5, 6 und 9 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 43

Änderung des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes

Das Burgenländische Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl. Nr. 16/1970, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 wird vor dem Wort „Gerichtes“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.

2. In § 8 Abs. 2 wird vor dem Wort „Gericht“ das Wort „ordentliche“ eingefügt.

3. *In § 20 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „einen einem Rechtsmittel nicht unterliegenden“.*
4. *In § 24 Abs. 5 wird das Wort „gerichtlich“ durch die Wortfolge „staatsanwaltschaftlich oder strafgerichtlich“ ersetzt.*
5. *§ 32 Abs. 6 dritter Satz lautet:*
„Einer gegen den Bescheid erhobenen Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.“
6. *§ 32 Abs. 7 entfällt.*
7. *In § 32 Abs. 8 wird die Wortfolge „zuletzt geändert durch BGBl. I Nr.112/2003“ durch die Wortfolge „in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 111/2010“ ersetzt.*
8. *In § 48 Abs. 1 wird die Wortfolge „vom Gericht“ durch die Wortfolge „von einem ordentlichen Gericht“ ersetzt.*
9. *Dem § 50 wird folgender Abs. 8 angefügt:*
„(8) Am 31. Dezember 2013 bei einem ordentlichen Gericht anhängige Entschädigungsverfahren nach § 32 sind nach den Vorschriften vor LGBl. Nr. xx/20xx zu beenden.“
10. *Dem § 52 wird folgender Abs. 3 angefügt:*
„(3) § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 2, § 20 Abs. 2, § 24 Abs. 5, § 32 Abs. 6 und 8, § 48 Abs. 1 sowie § 50 Abs. 8 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft; gleichzeitig entfällt § 32 Abs. 7.“

Artikel 44

Änderung des Burgenländischen Luftreinhalte-, Heizungsanlagen- und Klimaanlagengesetzes 2008

Das Burgenländische Luftreinhalte-, Heizungsanlagen- und Klimaanlagengesetz 2008 - Bgld. LHKG 2008, LGBl. Nr. 44/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2013, wird wie folgt geändert:

1. *Im Einleitungssatz des § 24 Abs. 1 wird vor dem Wort „Gerichte“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.*
2. *In § 24 Abs. 1 Z 11 lit. b und c wird nach dem Begriff „Bescheiden“ jeweils die Wortfolge „und Entscheidungen“ eingefügt.*
3. *Dem § 27 wird folgender Abs. 10 angefügt:*
„(10) § 24 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 45

Änderung des Burgenländischen Mindestsicherungsgesetzes

Das Burgenländische Mindestsicherungsgesetz - Bgld. MSG, LGBl. Nr. 76/2010, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2012, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 16:*
„§ 16 Beschwerdeverfahren, Zuständigkeit“
2. *§ 4 Abs. 1 Z 3 lautet:*
„3. Personen, die über einen Aufenthaltstitel
 - a) *„Daueraufenthalt-EG“ gemäß § 45 NAG,*
 - b) *„Familienangehöriger“ gemäß § 47 Abs. 2 NAG*
 - c) *„Daueraufenthalt-Familienangehöriger“ gemäß § 48 NAG oder*
 - d) *gemäß § 49 NAG verfügen;“*
3. *§ 14 Z 1 lautet:*
„1. auch an gültige, vor einem ordentlichen Gericht geschlossene Vergleiche gebunden und“

4. § 15 Abs. 2 lautet:

„(2) Über Leistungen Bedarfsorientierter Mindestsicherung nach diesem Gesetz, auf die ein Rechtsanspruch besteht, ist ohne unnötigen Aufschub längstens binnen drei Monaten ab Einbringung des Antrags bei der zuständigen Behörde durch die Bezirksverwaltungsbehörden zu entscheiden.“

5. § 16 lautet:

„§ 16

Beschwerdeverfahren, Zuständigkeit

(1) Im Verfahren über die Zuerkennung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nach diesem Gesetz kann ein Beschwerdeverzicht nicht wirksam abgegeben werden.

(2) Beschwerden können innerhalb von vier Wochen bei den Bezirksverwaltungsbehörden eingebracht werden. Beschwerden gegen Bescheide über die Zuerkennung von Leistungen nach diesem Gesetz haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Über Beschwerden gegen Bescheide einer Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet das Landesverwaltungsgericht; eine Ausfertigung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts ist der Landesregierung zu übermitteln.“

6. In § 19 Abs. 4 wird die Wortfolge „gerichtlichen Vergleichs“ durch die Wortfolge „vor einem ordentlichen Gericht geschlossenen Vergleichs“ ersetzt.

7. In § 24 Abs. 2 und 3 wird jeweils vor dem Wort „Gerichte“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.

8. In § 25 Abs. 1, 3 und 4 wird jeweils die Wortfolge „des Unabhängigen Verwaltungssenats“ durch die Wortfolge „des Landesverwaltungsgerichtes“ und in Abs. 1 die Wortfolge „der Unabhängige Verwaltungssenat“ durch die Wortfolge „das Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.

9. In § 25 Abs. 5 wird das Wort „elektronischer“ durch das Wort „elektronischer“ ersetzt.

10. In § 26 Abs. 2 zweiter Satz wird die Wortfolge „der Unabhängige Verwaltungssenat“ durch die Wortfolge „das Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.

11. Dem § 31 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Das Inhaltsverzeichnis, § 4 Abs. 1, § 14 Z 1, § 15 Abs. 2, §§ 16 und 19 Abs. 4, § 24 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 1, 3, 4 und 5 und § 26 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 46

Änderung des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes

Das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 48 Abs. 6 entfällt.

2. In § 48 Abs. 7 wird das Zitat „Abs. 8“ durch das Zitat „Abs. 9“ ersetzt.

3. § 52 lautet:

„§ 52

Verfahrensstellung der Gemeinden

In Bewilligungsverfahren nach § 5 lit. a bis g kommt den Gemeinden, in deren Gebiet das Vorhaben vorgesehen ist, zum Schutz der öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 die Stellung von Parteien zu (§ 8 AVG). In diesen Fällen kann die Gemeinde zum Schutz der angeführten öffentlichen Interessen gegen Bescheide Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht, Revision an den Verwaltungsgerichtshof und Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erheben. Dieselben Rechte gelten für die Gemeinde auch in Verfahren über bewilligungspflichtige Vorhaben nach den Landschaftsschutzgebietsverordnungen (§ 23).“

4. In § 54 Abs. 2 dritter Satz wird das Wort „Berufung“ durch die Wortfolge „Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.

5. In § 78 Abs. 1 lit. a bis d wird nach dem Begriff „Bescheiden“ jeweils die Wortfolge „und Entscheidungen“ eingefügt.

6. Die Überschrift des § 80 lautet:

„Inkrafttreten und Außerkrafttreten“

7. Dem § 80 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 48 Abs. 7, §§ 52, 54 Abs. 2, § 78 Abs. 1, die Überschrift des § 80 und § 81 Abs. 17 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft; gleichzeitig entfällt § 48 Abs. 6.“

8. Dem § 81 wird folgender Abs. 17 angefügt:

„(17) Am 31. Dezember 2013 bei einem ordentlichen Gericht anhängige Entschädigungsverfahren nach § 48 sind nach den Vorschriften vor LGBl. Nr. xx/20xx zu beenden.“

Artikel 47

Änderung des Burgenländischen Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012

Das Burgenländische Pflanzenschutzmittelgesetz 2012, LGBl. Nr. 46/2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 lit. a wird vor dem Wort „Gericht“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.

2. § 5 Abs. 7 zweiter Satz entfällt.

3. § 10 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

4. § 11 Abs. 4 zweiter Satz entfällt.

5. § 12 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

6. In § 18 Abs. 1 wird vor dem Wort „Gerichte“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.

7. Dem § 21 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 5 Abs. 3 und 7, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 4, § 12 Abs. 4 und § 18 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 48

Änderung des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995

Das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 - Bgld. PflSCHG 1995, LGBl. Nr. 36/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 44 entfällt.

2. Dem § 57 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 44 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2013 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.“

Artikel 49

Änderung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes

Das Burgenländische Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 14d Abs. 5 erster Satz lautet:

„In begründeten Einzelfällen kann vom Erfordernis des Abs. 4 lit. f abgegangen werden und unter Berücksichtigung des zu erwartenden Ziel- und Quellverkehrsaufkommen sowie der örtlichen Gegebenheiten eine entsprechende höhere oder niedrigere Anzahl von Stellplätzen vorgeschrieben werden.“

2. In § 14d Abs. 6 wird nach dem Wort „Bewilligungsverfahren“ die Wortfolge „der Landesregierung“ eingefügt.

3. In § 14e lit. a entfällt die Wortfolge „der Landesregierung“.

4. In § 14e lit. b wird die Wortfolge „im Bewilligungsbescheid“ durch die Wortfolge „in der Bewilligung“ ersetzt.

5. In § 17 Abs. 6 entfällt der letzte Satz.

6. § 17 Abs. 7 und 8 entfallen.

7. In § 17 Abs. 11 ist der Verweis „Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71“ durch den Verweis „Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 111/2010“ zu ersetzen.

8. § 27 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Die Entschädigung ist vom Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde nach Anhörung wenigstens eines beeideten Sachverständigen durch Bescheid festzusetzen. Gegen den Bescheid des Bürgermeisters ist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zulässig. Wenn sich der Betroffene durch den Spruch über Art oder Höhe der Entschädigung benachteiligt erachtet, kann er binnen einem Jahr nach Erlassung des Bescheides die Festsetzung der Entschädigung beim Landesverwaltungsgericht beantragen.

(4) Für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zur Ermittlung der Entschädigung, für deren Feststellung im Wege des Übereinkommens sowie für die Wahrnehmung der Ansprüche, welche dritten Personen auf die Befriedigung aus der Entschädigung auf Grund ihrer dinglichen Rechte zustehen, ist das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, sinngemäß anzuwenden.“

9. Der bisherige Text des § 29 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 14d Abs. 5, §§ 14e, § 17 Abs. 6 und 11, § 27 Abs. 3 und 4 und § 30 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft; gleichzeitig entfallen § 17 Abs. 7 und 8.“

10. Dem § 30 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Am 31. Dezember 2013 beim ordentlichen Gericht anhängige Entschädigungsverfahren nach §§ 17 und 27 sind nach den Vorschriften vor LGBl. Nr. xx/20xx zu beenden.“

Artikel 50

Änderung des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995

Das Burgenländische Rettungsgesetz 1995, LGBl. Nr. 30/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 wird die Wortfolge „des Anerkennungsbescheides“ durch die Wortfolge „der Anerkennungsentscheidung“ ersetzt.

2. In § 21 Abs. 2 und 3 wird jeweils vor dem Wort „Gerichte“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.

3. Dem § 22 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 3 Abs. 4 und § 21 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 51

Änderung des Burgenländischen Sammlungsgesetzes

Das Burgenländische Sammlungsgesetz, LGBl. Nr. 15/1970, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird nach der Wortfolge „von Schulen“ die Wortfolge „sowie des Landesverwaltungsgerichtes“ eingefügt.

2. Dem § 12 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 52

Änderung des Burgenländischen Sozialbetreuungsberufegesetzes

Das Burgenländische Sozialbetreuungsberufegesetz - Bgld. SBBG, LGBl. Nr. 74/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 5 entfällt.

2. Dem § 13 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 9 Abs. 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2011 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.“

Artikel 53

Änderung des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000

Das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 71:

„§ 71 Beschwerdeverfahren“

2. § 4 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. es sich um Personen handelt, die über einen Aufenthaltstitel

- a) „Daueraufenthalt-EG“ gemäß § 45 NAG,
- b) „Familienangehöriger“ gemäß § 47 Abs. 2 NAG
- c) „Daueraufenthalt-Familienangehöriger“ gemäß § 48 NAG oder
- d) gemäß § 49 NAG verfügen oder“

3. In § 39 Abs. 3, § 40 Abs. 4 und § 42 Abs. 2 wird jeweils das Wort „gerichtlich“ durch die Wortfolge „in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden“ ersetzt.

4. In § 41 Abs. 4 und in § 42 Abs. 1 Z 3 wird jeweils das Wort „Bescheidauflagen“ durch das Wort „Auflagen“ ersetzt.

5. Dem § 43 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das konkrete Ausmaß des zumutbaren Einsatzes der eigenen Mittel der oder des Hilfeempfangenden ist durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen.“

6. In § 45 Abs. 1 wird die Wortfolge „gemäß § 8 Abs. 5“ durch die Wortfolge „gemäß § 8 Abs. 3“ ersetzt.

7. § 60 Abs. 2 lautet:

„(2) In allen anderen Angelegenheiten obliegt die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde.“

8. § 69a dritter Satz und vierter Satz lautet:

„Für den Fall, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gegen die voraussichtliche Entscheidung rechtzeitig Einwände erhoben hat und die Behörde diesen nicht Rechnung trägt, steht der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister das Recht auf Erhebung einer Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht gegen diesen Bescheid zu. Dieser Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.“

9. § 70 Abs. 2 lautet:

„(2) Bescheide bedürfen stets der Schriftform.“

10. § 71 lautet:

„§ 71

Beschwerdeverfahren

(1) Im Verfahren über die Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe kann ein Beschwerdeverzicht nicht rechtswirksam abgegeben werden.

(2) Kommt die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer einem von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 64 Abs. 1 erteilten Auftrag trotz einer nach § 64 Abs. 4 erfolgten Belehrung ohne triftigen Grund erst im Beschwerdeverfahren nach, so kann das Landesverwaltungsgericht bei der Beurteilung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsanspruchs § 64 Abs. 3 anwenden.“

11. § 72 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Über die Rückerstattung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, die den Bescheid über die rückzuerstattende Leistung erlassen hat, mit Bescheid abzusprechen.“

12. In § 77 Abs. 1 Z 4 entfällt das Wort „bescheidmäßig“.

13. In § 77 Abs. 2 wird vor dem Wort „Gerichte“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.

14. Dem § 80 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Hinsichtlich des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx wird Folgendes festgelegt:

1. § 43 Abs. 1 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

2. Das Inhaltsverzeichnis, § 4 Abs. 2, § 39 Abs. 3, § 40 Abs. 4, § 41 Abs. 4, § 42 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 1, § 60 Abs. 2, §§ 69a, 70 Abs. 2, §§ 71, 72 Abs. 2 sowie § 77 Abs. 1 und 2 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 54

Änderung des Burgenländischen Stiftungs- und Fondsgesetzes

Das Burgenländische Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl. Nr. 37/1995, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 4 wird die Wortfolge „mit der gerichtlich oder notariell beglaubigten Unterschrift“ durch die Wortfolge „mit der von einem ordentlichen Gericht oder notariell beglaubigten Unterschrift“ ersetzt.

2. In § 20 Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge „Der Auflösungsbescheid“ durch die Wortfolge „Die Entscheidung über die Auflösung“ ersetzt.

3. In § 20 Abs. 3 zweiter Satz wird die Wortfolge „dieses Bescheides“ durch die Wortfolge „der Entscheidung über die Auflösung“ ersetzt.

4. Dem § 26 wird folgender § 27 angefügt:

„§ 27

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 6 Abs. 4 und § 20 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 55

Änderung des Burgenländischen Straßengesetzes 2005

Das Burgenländische Straßengesetz 2005, LGBl. Nr. 79/2005, in der Fassung der Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 70/2007, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 3 wird die Wortfolge „der §§ 4 bis 8 des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954“ durch die Wortfolge „des Eisenbahn-Enteignungsschädigungsgesetzes - EisbEG“ ersetzt.

2. § 25 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

3. In § 30 Abs. 1, 2 und 5 wird die Wortfolge „Eisenbahnteilungsgesetzes 1954“ durch die Wortfolge „Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes - EisbEG“ ersetzt.

4. In § 30 Abs. 2 wird die Wortfolge „Der Enteignungsbescheid“ durch die Wortfolge „Die Enteignungsentscheidung“ ersetzt.

5. § 30 Abs. 3 lautet:

„(3) Gegen die Entscheidung der Behörde über die Notwendigkeit, den Gegenstand und den Umfang der Enteignung und die Höhe der Entschädigung ist die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zulässig. Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen einen Bescheid nach diesem Landesgesetz kann auch dann ausgeschlossen werden, wenn die vorzeitige Vollstreckung aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist und nach Abwägung aller berührten Interessen, insbesondere des volkswirtschaftlichen Interesses mit dem Vollzug oder mit der Ausübung der mit Bescheid eingeräumten Berechtigung für die anderen Parteien kein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Sofern hinsichtlich des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung in einer gesonderten Entscheidung abgesprochen wird, kommt einer dagegen erhobenen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zu.“

6. In § 30 Abs. 4 wird die Wortfolge „Der Vollzug des rechtskräftigen Enteignungsbescheides“ durch die Wortfolge „Der Vollzug der rechtskräftigen Enteignungsentscheidung“ ersetzt.

7. In § 31 Abs. 1 erster und dritter Satz wird die Wortfolge „des Enteignungsbescheides“ durch die Wortfolge „der Enteignungsentscheidung“ ersetzt.

8. In § 31 Abs. 2 wird die Wortfolge „Der Bescheid“ durch die Wortfolge „Die Entscheidung“ ersetzt. Der Klammerausdruck „(§ 5 Eisenbahnteilungsgesetz 1954)“ wird durch den Klammerausdruck „(Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz - EisbEG)“ ersetzt. Im letzten Satz wird die Wortfolge „des Rücküberweisungsbescheides“ durch die Wortfolge „der Rücküberweisungsentscheidung“ ersetzt.

9. In § 31 Abs. 3 wird die Wortfolge „im Rücküberweisungsbescheid“ durch die Wortfolge „in der Rücküberweisungsentscheidung“ ersetzt.

10. In § 38 Z 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Dem § 38 wird folgende Z 4 angefügt:
„4. das Landesverwaltungsgericht.“

11. In § 42 Abs. 6 wird die Jahreszahl „2004“ durch die Jahreszahl „2005“ ersetzt.

12. In § 43 wird in der Überschrift das Wort „Wirksamkeitsbeginn“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

13. § 43 Abs. 3 lautet:

„(3) Sofern auf Bundesgesetze verwiesen wird, gelten diese in folgender Fassung:

- a) Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 39/2013;
- b) Bundesstraßengesetz 1971 - BStG 1971, BGBl. Nr. 286/1971, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 96/2013;
- c) Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz - EisbEG, BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 111/2010;
- d) Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS 946/1811, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 50/2013;
- e) Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. I Nr. 51/1991, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 33/2013.“

14. Dem § 43 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 8 Abs. 3, § 25 Abs. 2, § 30 Abs. 1 bis 5, § 31 Abs. 1 bis 3, § 38 Z 3 und 4, § 42 Abs. 6 und § 43 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 56

Änderung des Burgenländischen Tierzuchtgesetzes 2008

Das Burgenländische Tierzuchtgesetz 2008 - Bgld. TZG 2008, LGBl. Nr. 19/2009, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2011, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 21:*

„§ 21 Behörde“

2. *In § 15 Abs. 2 letzter Satz wird die Wortfolge „der Bescheid“ durch die Wortfolge „das Verbot“ ersetzt.*

3. *In § 15 Abs. 3 und 5 entfällt jeweils das Wort „erstinstanzlichen“.*

4. *In § 15 Abs. 4 wird das Wort „Berufungen“ durch die Wortfolge „Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.*

5. *In § 18 Abs. 3 Z 1 wird das Wort „gerichtlich“ durch die Wortfolge „von einem ordentlichen Gericht“ ersetzt.*

6. *Die Überschrift zu § 21 lautet:*

„Behörde“

7. *§ 21 Abs. 2 zweiter Satz entfällt.*

8. *In § 23 Abs. 2 wird die Wortfolge „und Bescheide“ durch die Wortfolge „, Bescheide und Erkenntnisse“ ersetzt.*

9. *In § 23 Abs. 3 wird das Wort „Bescheide“ durch die Wortfolge „Bescheide, Erkenntnisse“ ersetzt.*

10. *In § 27 Abs. 1 wird im Einleitungssatz vor dem Wort „Gerichte“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.*

11. *In § 27 Abs. 1 Z 24 wird die Wortfolge „oder Bescheiden“ durch die Wortfolge „, Bescheiden oder Erkenntnissen“ ersetzt.*

12. *Dem § 30 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Das Inhaltsverzeichnis, § 15 Abs. 2 bis 5, § 18 Abs. 3, die Überschrift zu § 21, § 21 Abs. 2, § 23 Abs. 2 und 3 und § 27 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 57

Änderung des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992

Das Burgenländische Tourismusgesetz 1992, LGBl. Nr. 36/1992 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2011, wird wie folgt geändert:

1. *§ 27 Abs. 10 entfällt.*

2. *Dem § 32 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) § 27 Abs. 10 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2011 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.“

Artikel 58

Änderung des Burgenländischen Umwelthaftungsgesetzes

Das Burgenländische Umwelthaftungsgesetz - Bgld. UHG, LGBl. Nr. 5/2010, wird wie folgt geändert:

1. *In § 2 Abs. 3 wird das Wort „Bescheiden“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.*

2. *In § 8 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „administrativen Rechtsmittelverfahren“ durch die Wortfolge „Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.*

3. *In § 8 Abs. 7 wird das Wort „verwaltungsbehördlichen“ durch das Wort „behördlichen“ ersetzt.*

4. § 13 entfällt.

5. In § 14 Abs. 4 wird das Wort „gerichtlich“ durch die Wortfolge „in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden“ ersetzt.

6. Dem § 16 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 2 Abs. 3, § 8 Abs. 1, § 8 Abs. 7 und § 14 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft; gleichzeitig entfällt § 13.“

Artikel 59

Änderung des Burgenländischen Vergaberechtsschutzgesetzes

Das Burgenländische Vergaberechtsschutzgesetz - Bgld. VergRSG, LGBl. Nr. 66/2006, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2010, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 20 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 20a Anzuwendendes Verfahrensrecht“

2. § 2 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Die Gewährung von Rechtsschutz im Sinne des § 1 Abs. 1 obliegt dem Landesverwaltungsgericht. Das Landesverwaltungsgericht entscheidet im Unterschwellenbereich durch Einzelrichterinnen oder Einzelrichter, im Oberschwellenbereich, soweit es sich nicht um einen Antrag auf einstweilige Verfügung handelt, durch Senate.

(2) Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Landesgesetzes ist das Landesverwaltungsgericht auf Antrag zur Durchführung von Nachprüfungsverfahren, zur Erlassung einstweiliger Verfügungen und zur Durchführung von Feststellungsverfahren zuständig. Die Anträge sind unmittelbar beim Landesverwaltungsgericht einzubringen.“

3. In § 2 Abs. 3 bis 6, § 3 Abs. 3, § 16 Abs. 2 bis 4 und 7, § 17 Abs. 2, §§ 18a, 19 Abs. 3 und § 23 Abs. 4 wird jeweils die Wortfolge „der Unabhängige Verwaltungssenat“ durch die Wortfolge „das Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.

4. In § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 16 Abs. 1, 2, 5, 6 und 8, §§ 16a, 18 Abs. 1, § 19 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge „Der Unabhängige Verwaltungssenat“ durch die Wortfolge „Das Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.

5. In § 7 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „mit Bescheid“.

6. In § 12 Abs. 1 letzter Satz und § 16 Abs. 5 erster Satz wird die Wortfolge „der behördlichen Entscheidung“ durch die Wortfolge „der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts“ ersetzt.

7. In § 12 Abs. 4 wird die Wortfolge „ein Bescheid“ durch die Wortfolge „eine Entscheidung“ ersetzt.

8. In § 12 Abs. 4 und § 23 Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge „des Unabhängigen Verwaltungssenats“ durch die Wortfolge „des Landesverwaltungsgerichts“ ersetzt.

9. In § 17 Abs. 1, §§ 18a, 22 Abs. 3 und § 23 Abs. 2 wird jeweils die Wortfolge „dem Unabhängigen Verwaltungssenat“ durch die Wortfolge „dem Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.

10. In § 18 Abs. 2, 3, 5 und 6 wird jeweils die Wortfolge „den Unabhängigen Verwaltungssenat“ durch die Wortfolge „das Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.

11. In § 19 Abs. 3 Z 2 wird die Wortfolge „einen sonstigen verfahrensrechtlichen Bescheid“ durch die Wortfolge „eine sonstige verfahrensrechtliche Entscheidung“ ersetzt.

12. In § 20 Abs. 1 und 3 wird die Wortfolge „eines mündlich verkündeten Bescheids“ durch die Wortfolge „einer mündlich verkündeten Entscheidung“ ersetzt.

13. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Anzuwendendes Verfahrensrecht

Soweit in diesem Gesetz und im Burgenländischen Landesverwaltungsgerichtsgesetz - Bgld. LVwGG nichts anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 1 bis 5 sinngemäß anzuwenden.“

14. § 22 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Höhe der Gebühr ist von der Landesregierung mit Verordnung festzulegen. Die Gebühr muss nach sachlichen Merkmalen abgestuft werden; als solche kommen insbesondere in Betracht: die Art des Antrags oder des Auftragsgegenstands; der Wert des Auftrags, der Gegenstand des Vergabeverfahrens ist; der mit dem Verfahren verbundene Aufwand oder der Nutzen, der mit dem Antrag für die Antragstellerin oder den Antragsteller verbunden ist. Auf die Höhe der für die entsprechenden Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach bundesrechtlichen Bestimmungen festgesetzten Gebühren, den mit der Durchführung des entsprechenden Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht verbundenen Aufwand des Landesverwaltungsgerichts und den mit der Antragstellung verbundenen Nutzen für die Antragstellerin oder den Antragsteller hat die Landesregierung Bedacht zu nehmen.“

15. In § 25 Abs. 2 wird die Wortfolge „eines Bescheides“ durch die Wortfolge „einer Entscheidung“ ersetzt.

16. Dem § 26 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 1 bis 6, § 3 Abs. 3, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 12 Abs. 1 und 4, § 16 Abs. 1 bis 8, §§ 16a, 17 Abs. 1 und 2, § 18 Abs. 1, 2, 3, 5 und 6, §§ 18a, 19 Abs. 1 und 3, § 20 Abs. 1 und 3, §§ 20a, 22 Abs. 3, § 23 Abs. 1, 2 und 4 und § 25 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 60

Änderung des Burgenländischen Volksabstimmungsgesetzes

Das Burgenländische Volksabstimmungsgesetz, LGBl. Nr. 44/1981, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2005, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 3 wird die Wortfolge „Einspruchs- und Berufungsverfahren“ durch die Wortfolge „Einspruchsverfahrens oder Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.

2. In § 23 wird nach der Wortfolge „keine von den“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.

3. Der bisherige Text des § 25 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2)§ 11 Abs. 3 und § 23 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 61

Änderung des Burgenländischen Volksbefragungsgesetzes

Das Burgenländische Volksbefragungsgesetz, LGBl. Nr. 45/1981, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2005, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 3 wird die Wortfolge „Einspruchs- und Berufungsverfahren“ durch die Wortfolge „Einspruchsverfahrens oder Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.

2. In § 21 wird nach der Wortfolge „keine von den“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.

3. Der bisherige Text des § 23 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2)§ 9 Abs. 3 und 21 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 62

Änderung des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes

Das Burgenländische Wählerevidenz-Gesetz, LGBl. Nr. 5/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 7 lautet:

„§ 7

Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht

(1) Gegen die Entscheidung gemäß § 6 Abs. 5 können der Einspruchswerber sowie die von der Entscheidung betroffene Person innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben. Diese Beschwerde bei der Gemeindewahlbehörde einbringen. Die Gemeindewahlbehörde hat den Beschwerdegegner von der eingebrachten Beschwerde innerhalb von zwei Wochen mit dem Beifügen zu verständigen, dass es ihm freisteht, innerhalb von zwei Wochen nach der an ihn ergangenen Verständigung in die Beschwerde Einsicht und zu den vorgebrachten Beschwerdegründen Stellung zu nehmen.

(2) Über die Beschwerde hat das Landesverwaltungsgericht durch Senat zu entscheiden.“

2. In § 9 erster Satz wird die Wortfolge „Einspruch- und Berufungsverfahren“ durch das Wort „Einspruchsverfahren“ ersetzt; im zweiten Satz entfällt nach dem Wort „Einsprüche“ die Wortfolge „und Berufungen“.

3. § 15 lautet:

„§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(2) §§ 7 und 9 sowie die Änderung der Überschrift zu § 15 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 63

Änderung des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2005

Das Burgenländische Wohnbauförderungsgesetz 2005 - Bgld. WFG 2005, LGBl. Nr. 1/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 5 wird das Wort „Bescheid“ durch das Wort „Entscheidung“ ersetzt.

2. Dem § 59 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 9 Abs. 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 64

Änderung des Eisenstädter Stadtrechts 2003

Verfassungsbestimmung

Das Eisenstädter Stadtrecht 2003 - EisStR 2003, LGBl. Nr. 56/2003, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 34/2012, wird wie folgt geändert:

1. Der Eintrag im Inhaltsverzeichnis zu § 82 lautet „entfallen“.

2. Im § 56 Abs. 2 Z 9 wird nach dem Wort „Baupolizei“ der Beistrich durch einen Strichpunkt ersetzt und die Wortfolge „soweit sie nicht bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG) zum Gegenstand hat;“ entfällt.

3. Im § 56 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „- vorbehaltlich der Vorstellung nach § 82 sowie der Angelegenheiten der Bodenreform (Art. 12 Abs. 2 B-VG) -“.

4. Im § 56 Abs. 4 wird nach dem Wort „Verwaltung“ ein Punkt gesetzt und der Halbsatz „und als solche dem in Betracht kommenden administrativen Instanzenzug unterworfen.“ entfällt.

5. § 81 Abs. 3 entfällt.

6. § 81 Abs. 4 lautet:

„(4) Gegen Bescheide des Bürgermeisters in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs des Landes (§ 58) kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden.“

7. § 82 entfällt.

8. § 89 Abs. 3 entfällt.

9. Im § 92 Abs. 2 wird die Wortfolge „den §§ 82 und 89“ durch den Verweis „§ 89“ ersetzt.

10. § 92 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Stadt ist berechtigt, Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht zu erheben (Art. 130 bis 132 B-VG). Sie ist Partei des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht und hat das Recht, Revision beim Verwaltungsgerichtshof (Art. 133 B-VG) und Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (Art. 144 B-VG) zu erheben.“

11. Der bisherige Text des § 96 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Das Inhaltsverzeichnis, § 56 Abs. 2 bis 4, § 81 Abs. 4 und § 92 Abs. 3 in der Fassung des Verfassungsgesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft; gleichzeitig entfallen § 81 Abs. 3, §§ 82 und 89 Abs. 3.“

Artikel 65

Änderung des Fischereigesetzes

Das Fischereigesetz, LGBl. Nr. 1/1949, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 94/2002, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 lit. b wird die Wortfolge „bei Gericht“ durch die Wortfolge „oder das rechtskräftige Erkenntnis bei einem ordentlichen Gericht“ ersetzt.

2. In § 13 Abs. 1 letzter Satz, § 17 Abs. 8 und § 68 Abs. 1 zweiter Satz entfällt jeweils die Wortfolge „mit Ausschluss des Rechtsweges“.

3. In § 43 Abs. 4 entfällt das Wort „endgiltig“.

4. § 71 entfällt.

5. Dem § 75 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 4 Abs. 2, § 13 Abs. 1, § 17 Abs. 8, § 43 Abs. 4 und § 68 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft; gleichzeitig entfällt § 71.“

Artikel 66

Änderung des Flurverfassungs-Landesgesetzes

Das Flurverfassungs-Landesgesetz, LGBl. Nr. 40/1970, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 lautet:

„(3) Gegen den Bewertungsplan steht den Parteien sowohl hinsichtlich eigener als auch hinsichtlich fremder Grundstücke die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht offen.“

2. In § 16b Abs. 8 wird nach dem Klammerzitat „(UVP-G 2000)“, die Wortfolge „BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 77/2012,“ eingefügt.

3. In § 16b Abs. 9 wird die Wortfolge „, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben“ durch die Wortfolge „sowie Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben“ ersetzt.

4. In § 16b Abs. 10 wird die Wortfolge „Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof“ durch die Wortfolge „Revision an den Verwaltungsgerichtshof“ ersetzt.

5. § 20 Abs. 5 erster Satz lautet:

„Die Abfindungsansprüche von Miteigentümerinnen und Miteigentümern sind im Verhältnis der Eigentumsanteile ganz oder teilweise aufzuteilen, wenn dies dem Zweck des Verfahrens dient und von mindestens einer Miteigentümerin oder einem Miteigentümer beantragt wird.“

6. In § 26 Abs. 1 Einleitungssatz wird das Wort „Berufungsrechtes“ durch das Wort „Beschwerderechtes“ ersetzt.

7. § 27b Abs. 1 lautet:

„(1) War die einer Partei übergebene Abfindung gesetzwidrig, so kann die Partei den Ersatz des dadurch entstandenen Schadens innerhalb von vier Wochen ab Eintritt der Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes mit Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht begehren.“

8. § 30 Abs. 2 entfällt.

9. In § 88 Abs. 2 wird die Wortfolge „Die Agrarbehörden sind“ durch die Wortfolge „Die Agrarbehörde ist“ ersetzt.

10. In § 88 Abs. 3 wird die Wortfolge „haben die Agrarbehörden“ durch die Wortfolge „hat die Agrarbehörde“ ersetzt.

11. In § 88 Abs. 4 Einleitungssatz und Abs. 4 lit. d wird jeweils das Wort „Agrarbehörden“ durch das Wort „Agrarbehörde“ ersetzt.

12. Nach § 88 wird folgender § 88a eingefügt:

„Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht

§ 88a

(1) In den Angelegenheiten dieses Gesetzes entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch einen Senat. An der Senatsentscheidung hat mindestens eine in Angelegenheiten der Bodenreform fachkundige Laienrichterin oder fachkundiger Laienrichter mitzuwirken.

(2) Das Landesverwaltungsgericht hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft schriftliche Ausfertigungen der in den Angelegenheiten dieses Gesetzes ergangenen Erkenntnisse zu übermitteln.“

13. In § 95 Abs. 3 wird die Wortfolge „vom Gerichte“ durch die Wortfolge „vom Grundbuchsgericht“ ersetzt.

14. In § 98 Abs. 1 und 2 wird das Wort „Gericht“ jeweils durch das Wort „Grundbuchsgericht“ ersetzt.

15. In § 99 wird das Wort „Gericht“ durch die Wortfolge „ordentliche Gericht“ ersetzt.

16. In § 100 Abs. 1 wird das Wort „Gerichten“ durch die Wortfolge „ordentlichen Gerichten“ ersetzt.

17. In § 100 Abs. 4 wird die Wortfolge „auf Grund von Berufungen“ durch die Wortfolge „aufgrund von Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.

18. In § 100 Abs. 5 wird das Wort „Berufungsverfahren“ durch die Wortfolge „Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.

19. Nach § 108 wird folgender § 109 angefügt:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 109

§ 14 Abs. 3, § 16b Abs. 8 bis 10, § 20 Abs. 5, § 26 Abs. 1, § 27b Abs. 1, § 88 Abs. 2 bis 4, §§ 88a, 95 Abs. 3, § 98 Abs. 1 und 2, §§ 99 und 100 Abs. 1, 4 und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft; gleichzeitig entfällt § 30 Abs. 2.“

Artikel 67

Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes 1971

Das Gemeindebedienstetengesetz 1971, LGBl. Nr. 13/1972, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2009, wird wie folgt geändert:

1. *§ 12 Abs. 3 letzter Satz entfällt.*
2. *§ 16a letzter Satz entfällt.*
3. *In § 17 wird der Strichpunkt am Ende der Z 2 durch einen Satzpunkt ersetzt und es entfällt die Z 3.*
4. *§ 28 entfällt.*
5. *In § 41 wird der Strichpunkt am Ende der Z 2 durch einen Satzpunkt ersetzt und es entfällt die Z 3.*
6. *Dem § 47 wird folgender Abs. 4 angefügt:*
„(4) § 12 Abs. 3, §§ 16a, 17 und 41 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft; gleichzeitig entfällt § 28.“

Artikel 68

Änderung des Gemeindesaniätsgesetzes 1971

Das Gemeindesaniätsgesetz 1971, LGBl. Nr. 14/1972, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2009, wird wie folgt geändert:

1. *§ 34 entfällt.*
2. *In der Überschrift zu § 35 entfällt die Wortfolge „und Disziplinaroberkommission“.*
3. *§ 35 Abs. 2 entfällt und in Abs. 3 entfällt die Wortfolge „und der Disziplinaroberkommission“.*
4. *In § 37 Abs. 3 letzter Satz und in § 38 Abs. 3 letzter Satz wird jeweils nach dem Wort „Verwaltungswege“ die Wortfolge „nach dem VVG“ eingefügt und es entfällt jeweils der Klammersausdruck „(§ 1 Abs. 1 Z. 3 VVG)“.*
5. *§ 43 entfällt.*
6. *Dem § 47 wird folgender Abs. 4 angefügt:*
„(4) § 35 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft; gleichzeitig entfallen §§ 34 und 43.“

Artikel 69

Änderung der Gemeindewahlordnung 1992

Die Gemeindewahlordnung 1992 – GemWO 1992, LGBl. Nr. 54/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2012, wird wie folgt geändert:

1. *In § 21 Abs. 3 wird die Wortfolge „Einspruchs- und Berufungsverfahrens“ durch die Wortfolge „Einspruchsverfahrens oder einer Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes“ ersetzt.*
2. *§ 25 lautet:*

„§ 25

Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht

(1) Gegen die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde kann der Einspruchswerber sowie der von der Entscheidung Betroffene binnen zwei Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben. Diese Beschwerde bei der Gemeindewahlbehörde einbringen.

(2) Die Gemeinde hat den Beschwerdegegner von der eingebrachten Beschwerde unverzüglich nachweislich mit dem Beifügen zu verständigen, dass es ihm freisteht, innerhalb von zwei Tagen nach

Zustellung der Verständigung in die Beschwerde Einsicht und zu den Beschwerdegründen Stellung zu nehmen.

(3) Die Gemeinde hat sodann die Beschwerde samt allen Unterlagen unverzüglich dem Landesverwaltungsgericht vorzulegen; dieses hat binnen 11 Tagen nach Einlagen der Beschwerde durch Senat zu entscheiden. Die Entscheidung ist der Gemeindewahlbehörde, dem Beschwerdeführer und dem von der Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

(5) § 23 Abs. 2 und 3 sowie § 24 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.“

3. In § 27 Abs. 1 wird die Wortfolge „Einspruchs- und Berufungsverfahren“ durch die Wortfolge „Einspruchsverfahrens oder Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.

4. § 84 Abs 2 entfällt.

5. § 109 Abs. 2 lautet:

„(2) Übertretungen nach Abs. 1 sind, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 730 Euro zu bestrafen.“

6. Dem § 110 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 21 Abs. 3, §§ 25, 27 Abs. 1, § 109 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft; gleichzeitig entfällt § 84 Abs. 2.“

Artikel 70

Änderung des Gesetzes betreffend die Einrichtung von Agrarbehörden

Das Gesetz betreffend die Einrichtung von Agrarbehörden, LGBl. Nr. 10/1949, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

“Gesetz betreffend die Einrichtung einer Agrarbehörde im Burgenland”

2. § 2 lautet:

„§ 2

Die Entscheidung in den Angelegenheiten der Bodenreform steht für alle Verwaltungsbezirke des Landes Burgenland dem Amt der Landesregierung zu, bei dem diese Angelegenheiten unter der Bezeichnung „Amt der Burgenländischen Landesregierung als Agrarbehörde“ zusammengefasst werden.“

3. In § 3 erster Satz wird die Wortfolge „Amt der burgenländischen Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz“ durch die Wortfolge „Amt der Burgenländischen Landesregierung als Agrarbehörde“ ersetzt.

4. Der bisherige Text des § 5 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) §§ 2 und 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 71

Änderung des Gesetzes über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel

Das Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel - NPG 1992, LGBl. Nr. 28/1993, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 3 entfällt.

2. In § 28 Abs. 4 wird das Zitat „§ 17 Abs. 8 und 10“ durch das Zitat „§ 17 Abs. 9 bis 11“ ersetzt.

3. § 30 zweiter Satz lautet:

„Sie hat das Recht, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht, Revision an den Verwaltungsgerichtshof und Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.“

4. In § 38 wird vor dem Wort „Gerichte“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.

5. Dem § 39 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Am 31. Dezember 2013 bei einem ordentlichen Gericht anhängige Entschädigungsverfahren nach § 28 sind nach den Vorschriften vor LGBl. Nr. xx/20xx zu beenden.“

6. Nach § 39 wird folgender § 40 angefügt:

„§ 40

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 28 Abs. 4, § 30 zweiter Satz, §§ 38 und 39 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft; gleichzeitig entfällt § 28 Abs. 3.“

Artikel 72

Änderung des Gesetzes über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland

Das Gesetz über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland, LGBl. Nr. 73/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 36 lautet:

„§ 36

Beschwerde

Wer durch den Bescheid des Vorstandes in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben.“

2. Im § 37 wird vor dem Wort „Gerichte“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.

3. Dem § 40 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) §§ 36 und 37 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 73

Änderung des Gesetzes über die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde

Das Gesetz über die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde - Bgld. L-UAG, LGBl. Nr. 78/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Sie ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt im Sinne des § 1 dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und dabei gegen die in diesen Verfahren ergangenen Entscheidungen Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht, Revision an den Verwaltungsgerichtshof und Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.“

2. In § 5 Abs. 2 zweiter Satz wird das Wort „Bescheide“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.

3. Dem § 11 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 74

Änderung des Gesetzes über die burgenländischen Landessymbole

Das Gesetz über die burgenländischen Landessymbole, LGBl. Nr. 36/1991, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 wird die Wortfolge „Im Bescheid“ durch die Wortfolge „In der Verleihungsentscheidung“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 2 wird die Wortfolge „Im Verleihungsbescheid“ durch die Wortfolge „In diesem“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 2 wird die Wortfolge „dem Verleihungsbescheid“ durch die Wortfolge „der Verleihungsentscheidung“ ersetzt.
4. In § 13 Z 2 entfällt das Wort „bescheidmäßig“.
5. Dem § 14 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2, und § 13 Z 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 75

Änderung des Gesetzes über Maßnahmen des Landes zur Durchführung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens

Das Gesetz über Maßnahmen des Landes zur Durchführung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens, LGBl. Nr. 28/1991, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz des § 6 Abs. 1 wird das Wort „gerichtlich“ durch die Wortfolge „in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallende“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 lit. d wird die Wortfolge „und Bescheiden“ durch die Wortfolge „, Bescheiden und Entscheidungen“ ersetzt.
3. § 10 lautet:

„§ 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) § 6 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 76

Änderung des Katastrophenhilfegesetzes

Das Katastrophenhilfegesetz, LGBl. Nr. 5/1986, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 4 zweiter Satz lautet:
„Einer Beschwerde gegen einen solchen Bescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu.“
2. § 26 Abs. 2 lautet:
„(2) Einer Beschwerde gegen einen Bescheid über die Anforderung einer Liegenschaft kommt keine aufschiebende Wirkung zu.“
3. § 29 Abs. 3 lautet:
„(3) Ansprüche nach Abs. 1 und 2 sind bei sonstigem Verlust binnen drei Monaten ab Kenntnis schriftlich beim Land anzumelden. Sofern über die begehrte Entschädigung dem Grunde oder der Höhe nach innerhalb von sechs Monaten ab Anmeldung keine Übereinkunft erzielt wird, können solche Ansprüche bei jener Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die die Forderung begründende Handlung gesetzt wurde, geltend gemacht werden. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Höhe der Entschädigung mit Bescheid nach den Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, festzusetzen.“
4. Dem § 36 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) § 25 Abs. 4, § 26 Abs. 2 und § 29 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 77

Änderung der Landtagswahlordnung 1995

Die Landtagswahlordnung 1995 - LTWO 1995, LGBl. Nr. 4/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 3 wird die Wortfolge „Einspruchs- und Berufungsverfahrens“ durch die Wortfolge „Einspruchsverfahrens oder einer Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes“ ersetzt.

2. § 29 lautet:

„§ 29

Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht

(1) Gegen die Entscheidung der Gemeindegewahlbehörde kann der Einspruchswerber sowie der von der Entscheidung Betroffene binnen zwei Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben. Diese Beschwerde beim Gemeindeamt (Magistrat) einbringen.

(2) Die Gemeinde hat den Beschwerdegegner von der eingebrachten Beschwerde unverzüglich nachweislich mit dem Beifügen zu verständigen, dass es ihm freisteht, innerhalb von zwei Tagen nach Zustellung der Verständigung in die Beschwerde Einsicht und zu den Beschwerdegründen Stellung zu nehmen.

(3) Die Gemeinde hat sodann die Beschwerde samt allen Unterlagen unverzüglich dem Landesverwaltungsgericht vorzulegen; dieses hat binnen 11 Tagen nach Einlagen der Beschwerde durch Senat zu entscheiden. Die Entscheidung ist der Gemeindegewahlbehörde, dem Beschwerdeführer und dem von der Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

(5) Die § 27 Abs. 2 und 3 sowie § 28 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.“

3. In § 31 Abs. 1 wird die Wortfolge „Einspruchs- und Berufungsverfahrens“ durch die Wortfolge „Einspruchsverfahrens oder Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.

4. § 94 Abs 2 lautet:

„(2) Übertretungen nach Abs. 1 sind, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 730 Euro zu bestrafen.“

5. Dem § 96 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 25 Abs. 3, §§ 29, 31 Abs. 1 und § 94 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 78

Änderung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1993

Die Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1993 - LFBAO, LGBl. Nr. 51/1993, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 1 erster Satz entfällt.

2. In § 25 Abs. 5 wird vor dem Wort „Gericht“ das Wort „ordentliches“ eingefügt.

3. § 34 Abs. 2 lautet.

„(2) § 23 Abs. 1 und § 25 Abs. 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 79

Änderung des Landwirtschaftlichen Bringungsrechts 1949

Das Landwirtschaftliche Bringungsrecht 1949, LGBl. Nr. 4/1949 (Wiederverlautbarung), in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

1. *In § 11 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „1. Instanz“.*
2. *In § 11 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „I. Instanz“.*
3. *§ 11 Abs. 3 letzter Satz entfällt.*
4. *§ 19 lautet:*

„Behörden und Verfahren

§ 19

(1) Zur Durchführung dieses Gesetzes, ist, soweit es nichts anderes bestimmt, die Agrarbehörde berufen.

(2) In den Angelegenheiten dieses Gesetzes entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch einen Senat. An der Senatsentscheidung hat mindestens eine in Angelegenheiten der Bodenreform fachkundige Laienrichterin oder fachkundiger Laienrichter mitzuwirken.

(3) Das Landesverwaltungsgericht hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft schriftliche Ausfertigungen der in den Angelegenheiten dieses Gesetzes ergangenen Erkenntnisse zu übermitteln.“

5. *In § 23 Abs. 3 wird das Wort „Gericht“ durch die Wortfolge „bei einem ordentlichen Gericht“ ersetzt.*
6. *In § 24 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „erster Instanz“.*
7. *Nach § 25 wird folgender § 26 angefügt:*

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 26

§ 11 Abs. 2 und 3, §§ 19, 23 Abs. 3 und § 24 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 80

Änderung des Ruster Stadtrechts 2003

Verfassungsbestimmung

Das Ruster Stadtrecht 2003 - Ruster StR 2003, LGBl. Nr. 57/2003, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 35/2012, wird wie folgt geändert:

1. *Der Eintrag im Inhaltsverzeichnis zu § 81 lautet „entfallen“.*
2. *In § 55 Abs. 2 Z 9 wird nach dem Wort „Baupolizei“ der Beistrich durch einen Strichpunkt ersetzt und die Wortfolge „soweit sie nicht bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG) zum Gegenstand hat;“ entfällt.*
3. *In § 55 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „- vorbehaltlich der Vorstellung nach § 81 sowie der Angelegenheiten der Bodenreform (Art. 12 Abs. 2 B-VG) -“.*
4. *In § 55 Abs. 4 wird nach dem Wort „Verwaltung“ ein Punkt gesetzt und der Halbsatz „und als solche dem in Betracht kommenden administrativen Instanzenzug unterworfen.“ entfällt.*
5. *§ 80 Abs. 3 entfällt.*
6. *§ 80 Abs. 4 lautet:*

„(4) Gegen Bescheide des Bürgermeisters in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs des Landes (§ 57) kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden.“

7. § 81 entfällt.

8. § 88 Abs. 3 entfällt.

9. In § 91 Abs. 2 wird die Wortfolge „den §§ 81 und 88“ durch den Verweis „§ 88“ ersetzt.

10. § 91 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Stadt ist berechtigt, Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht zu erheben (Art. 130 bis 132 B-VG). Sie ist Partei des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht und hat das Recht, Revision beim Verwaltungsgerichtshof (Art. 133 B-VG) und Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (Art. 144 B-VG) zu erheben.“

11. Der bisherige Text des § 95 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Das Inhaltsverzeichnis, § 55 Abs. 2 bis 4, § 80 Abs. 4 und § 91 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Verfassungsgesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft, gleichzeitig entfallen § 80 Abs. 3, § 18 und § 88 Abs. 3.“

Artikel 81

Änderung des Standesbeamten-Prüfungsgesetzes

Das Standesbeamten Prüfungsgesetz, LGBl. Nr. 69/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

2. Nach § 6 wird folgender § 7 angefügt:

„§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 3 Abs. 4 letzter Satz in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/1991 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.“

Vorblatt

Probleme:

Aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, (im Folgenden „B-VG neu“) werden mit 1. Jänner 2014 österreichweit zwei Bundesverwaltungsgerichte und neun Landesverwaltungsgerichte geschaffen. Damit wird der mit der Einrichtung der Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS) eingeschlagene Weg, einen den Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) entsprechenden und unionsrechtskonformen Rechtsschutz zu gewährleisten, weitergeführt. Zudem werden ca. 120 Sonderbehörden - vielfach aus dem Bundesbereich - aufgelöst.

Beispiele sind etwa die Unabhängigen Verwaltungssenate (die durch die Landesverwaltungsgerichte abgelöst werden) oder die Landesagarsenate aus dem Landesbereich sowie das Bundesvergabeamt oder der Unabhängige Umweltsenat aus dem Bundesbereich. Aus föderalistischer Sicht ist bemerkenswert, dass dem Land damit erstmals ein Anteil an der Gerichtsbarkeit zukommt.

Das Landesverwaltungsgericht tritt an die Stelle des Unabhängigen Verwaltungssenates, stellt im Unterschied zu diesem aber ein Gericht im Sinn des B-VG (und nicht nur im Sinne EMRK) dar. Entsprechend Art. 129 Abs. 1 B-VG (neu) wird für das Land Burgenland ein Landesverwaltungsgericht eingerichtet. Das Landesverwaltungsgericht ist im Wesentlichen als Beschwerdeinstanz für Angelegenheiten der Landes-, Gemeinde- und Bundesvollziehung zuständig, soweit die Angelegenheiten der Bundesvollziehung nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Es hat - mit Ausnahme jener Rechtsmittelangelegenheiten, die dem Bundesverwaltungsgericht oder dem Bundesfinanzgericht zugewiesen sind bzw. in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte oder des Verfassungsgerichtshofes fallen - eine umfassende Zuständigkeit als Beschwerdeinstanz gegen verwaltungsbehördliche Entscheidungen (Bescheide und faktische Amtshandlungen) sowie gegen die Säumnis von Verwaltungsbehörden.

Darüber hinaus steht es im Ermessen des Landesgesetzgebers, die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes auch für bestimmte andere Bereiche vorzusehen (vgl. Art. 130 Abs. 2 B-VG [neu]).

Auch ist derzeit - anders als in Tirol - nicht geplant, - entsprechend dem von der Verfassung dem Gesetzgeber eingeräumten Spielraum - den innergemeindlichen Instanzenzug abzuschaffen. Im Bereich der Gemeindeverwaltung wird es daher - anders als (sonst) im Bereich der Bundes- oder der Landesverwaltung - ein dreistufiges Verfahren geben (zwei Administrativinstanzen und erst dann die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes).

Ziel und Inhalt:

- Abschaffung des administrativen Instanzenzuges, da an dessen Stelle generell und ausschließlich die Möglichkeit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht des jeweiligen Landes tritt (Art. 130 B-VG neu). Lediglich in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besteht weiterhin die Möglichkeit der Beibehaltung des zweigliedrigen Instanzenzuges (Art. 118 Abs. 4 B-VG neu).
- Streichung von UVS-Zuständigkeiten, da an die Stelle der UVS die Landesverwaltungsgerichte treten.
- Aufhebung von Regelungen über Rechtsmittelausschlüsse, da die Beschwerdebefugnis an das Verwaltungsgericht verfassungsmäßig garantiert und einfachgesetzlich nicht ausgeschlossen werden darf.
- Verankerung der Beschwerdelegitimation von Formal- und Legalparteien.
- Aufhebung der in der Anlage zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 genannten Sonderbehörden (zB Disziplinaroberkommissionen).
- Beseitigung der sukzessiven Gerichtszuständigkeiten: Wenngleich Art. 94 Abs. 1 B-VG neu die Beibehaltung der sukzessiven Gerichtszuständigkeit ermöglicht, besteht durch die Einführung der Landesverwaltungsgerichte (als eine mit Tribunalqualität ausgestattete Instanz) die Möglichkeit der Abschaffung der sukzessiven Gerichtszuständigkeit in Enteignungs- und Entschädigungsfällen.
- Klarstellende Trennung zwischen ordentlicher Gerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit.
- Änderung der Anrufungsmöglichkeit des VwGH, da an die Stelle der Beschwerde an den VwGH die Revision an diesen tritt.
- Terminologische Anpassungen im Zusammenhang mit dem Begriff „Bescheid“.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Großteil der vorgeschlagenen Änderungen wird voraussichtlich keine Kosten verursachen. Die bundesverfassungsgesetzlich vorgegebene (grundsätzliche) Abschaffung des administrativen Instanzenzuges und die Auflösung bestimmter Behörden kann zu Einsparungen für das Land und die Gemeinden führen. Mehrkosten entstehen dem Land durch die Abschaffung sukzessiver Gerichtszuständigkeiten, wobei der Aufwand dafür aufgrund der geringen Fallzahlen keine zusätzliche Stelle einer Richterin/eines Richters erforderlich machen wird.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

1. Aufgrund der Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung, des Eisenstädter bzw. Ruster Stadtrechts ist eine qualifizierte Mehrheit bei der Beschlussfassung im Landtag notwendig.
2. Zudem ist die Zustimmung der Bundesregierung wegen der vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG erforderlich.
3. Der vorliegende Entwurf hat auch Abgabenvorschriften zum Gegenstand, sodass auch das Verfahren nach § 9 F-VG 1948 zu beachten ist. Nach dem Erlass des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 17. August 2012, GZ BKA-601.920/0005-V/2/2012, Punkt 7, sind auch Zweifelsfälle bezüglich der Anwendbarkeit des § 9 F-VG 1948 diesem Verfahren zu unterziehen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Aufhebung von Regelungen über Instanzenzüge:

Aufgrund der generellen und ausschließlichen Zuständigkeit der neuen Verwaltungsgerichte erster Instanz als Rechtsmittelinstanzen gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden (vgl. Art. 130 B-VG [neu]) führt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 grundsätzlich zur Beseitigung aller administrativen Instanzenzüge. Lediglich in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besteht nach Art. 118 Abs. 4 zweiter Satz B-VG (neu) weiterhin ein zweistufiger Instanzenzug.

Es sind daher alle sonstigen Regelungen über administrative Instanzenzüge in Landesgesetzen aufzuheben. In erster Linie betrifft dies jene Fälle, in denen derzeit die Möglichkeit der Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat vorgesehen ist. Zwar kommt dieser Aufhebung angesichts der geschilderten verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen nur deklarative Bedeutung zu. Aus Gründen der Rechtsbereinigung ist es dennoch geboten, diese mit der aktuellen Verfassungsrechtslage nicht mehr korrespondierenden Vorschriften aus der Landesrechtsordnung zu entfernen.

Im Übrigen soll auf eine ausdrückliche Regelung der Beschwerdebefugnis, die sich - wie dargelegt - unmittelbar aufgrund der Art. 130 ff. B-VG (neu) ergibt, im Allgemeinen verzichtet werden.

2. Aufhebung von Regelungen über Rechtsmittelausschlüsse:

Aufgrund der vorhin bereits geschilderten verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen ist es dem einfachen Gesetzgeber verwehrt, die unmittelbar kraft Verfassung bestehende Befugnis der Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das zuständige Verwaltungsgericht erster Instanz auszuschließen. Daher ist es nicht (mehr) zulässig, vergleichbar den derzeitigen gesetzlichen Regelungen, die die Erhebung ordentlicher Rechtsmittel bzw. inhaltlich gleichbedeutend das Recht der Berufung ausschließen, die Beschwerdebefugnis auszuschließen. Vielmehr müssen solche Regelungen ersatzlos behoben werden.

3. Aufhebung von Sonderbehörden:

An die Stelle des bisherigen administrativen Instanzenzuges tritt im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff. B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht des jeweiligen Landes. Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei sowohl an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate als auch der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten. Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst. Sie sind im Einzelnen in der durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 dem B-VG angefügten Anlage aufgezählt.

Insofern kommt der Auflösung dieser Behörden grundsätzlich nur deklarative Bedeutung zu. Vergleichbar den bestehenden Regelungen über Instanzenzüge (auch dazu gleich im Folgenden) ist es aber auch hier geboten, diese mit der künftigen Verfassungsrechtslage nicht mehr im Einklang stehenden behördenorganisatorischen Regelungen mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 aus der Landesrechtsordnung zu entfernen.

4. Beseitigung sukzessiver Gerichtszuständigkeiten

Derzeit ist in Enteignungs- und Entschädigungsfällen eine Splittung des Rechtsschutzes vorgesehen. Zunächst entscheidet die Behörde über Grund und Höhe eines Entschädigungsanspruches zB im Zuge einer Enteignung. Die Entscheidung dem Grunde nach ist im Instanzenzug (mittels Berufung) bekämpfbar. Zur Überprüfung der Entscheidung über die Entschädigungshöhe sind die ordentlichen Gerichte (Bezirks- oder Landesgerichte) berufen (sog. Sukzessive Gerichtszuständigkeit gemäß Art. 94 B-VG), was zur Folge hat, dass der Bescheid mit der Anrufung des ordentlichen Gerichts außer Kraft tritt. Hintergrund dieser bundesverfassungsrechtlich abgesicherten Konstruktion ist der Grundrechtsschutz, da bislang nur die ordentlichen Gerichte den gebotenen Rechtsschutz für derartige zivilrechtliche Ansprüche sicherzustellen vermochten.

Durch die Einführung der Landesverwaltungsgerichte (als eine mit Tribunalqualität ausgestattete Instanz) besteht die Möglichkeit der Abschaffung der sukzessiven Gerichtszuständigkeit in Enteignungs- und Entschädigungsfällen.

Wenngleich Art. 94 Abs. 1 B-VG neu die Beibehaltung der sukzessiven Gerichtszuständigkeit ermöglicht, soll von der Abschaffung der sukzessiven Gerichtszuständigkeit im Landesbereich flächendeckend Gebrauch gemacht werden. Anhängige Verfahren sollen von den ordentlichen Gerichten weitergeführt werden (siehe dazu Pkt. 9.).

Dafür sprechen insbesondere Rechtsschutzargumente, da Rechtsunterworfenen mit dem Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht die behördliche Entscheidung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach bekämpfen können. Die oben beschriebene Splittung des Rechtsschutzes entfällt damit. Aufgrund der geringen Fallzahlen ist davon auszugehen, dass der zusätzliche Verfahrensanfall beim Landesverwaltungsgericht überschaubar bleiben wird.

5. Anpassungen, wenn eine Notwendigkeit der Entscheidung durch Senate besteht:

Nach Art. 135 Abs. 1 erster und zweiter Satz B-VG (neu) erkennen die Verwaltungsgerichte durch Einzelrichter. Im Gesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte oder in Bundes- oder Landesgesetzen kann vorgesehen werden, dass die Verwaltungsgerichte durch Senate entscheiden. Nach dem vierten Satz leg. cit. können in Bundes- oder Landesgesetzen auch Senate vorgesehen werden, in denen fachkundige Laienrichter an der Rechtsprechung mitwirken.

Wenn daher in einer landesrechtlichen Angelegenheit die Notwendigkeit einer Senatsentscheidung oder der Mitwirkung von Laienrichtern gesehen wird, ist dieses im entsprechenden Materiengesetz vorzusehen.

6. Bezugnahmen auf Gerichte:

Verschiedentlich wird in Landesgesetzen in unterschiedlicher Form auf die Gerichte bzw. den gerichtlichen Rechtsweg Bezug genommen. Bisher war es aufgrund des jeweiligen Sachzusammenhanges nicht zweifelhaft, dass darunter ausschließlich die ordentlichen Gerichte bzw. der ordentliche Rechtsweg zu verstehen sind/ist. In jenen Fällen, in denen im Hinblick auf die Schaffung der Verwaltungsgerichte erster Instanz künftig fälschlich angenommen werden könnte, dass auch diese von der jeweiligen Bezugnahme mit umfasst sein sollen, sollte eine entsprechende Klarstellung erfolgen.

7. Änderungen im Zusammenhang mit dem Begriffen „Bescheid“:

Vielfach ist in Landesgesetzen von Bescheiden als Tatbestandsmerkmal - insbesondere in den Verwaltungsstrafbestimmungen - die Rede. In Zukunft greift der Begriff zu kurz, da reformatorische Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes nicht in Bescheidform, sondern in Form von Erkenntnissen ergehen. Diesbezügliche Novellierungen bestehen darin, dass zB an die Stelle des Wortes „Bewilligungsbescheid“ vereinfachend das Wort „Bewilligung“ tritt, dass erforderlichenfalls eine Ergänzung um den Begriff „Erkenntnis“ vorgenommen wird oder der umfassendere Begriff „Entscheidung“ Verwendung findet. Kein Änderungsbedarf besteht dort, wo der Bescheidbegriff im Zusammenhang mit der Bescheiderlassung der Behörde steht.

8. Sonstige Novellierungen:

In Einzelfällen wurden auch andere nicht mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 zusammenhängende Novellierungen getroffen. Die Notwendigkeit wird bei den einzelnen Bestimmungen im besonderen Teil begründet.

9. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

1. Aufgrund der Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung, des Eisenstädter bzw. Ruster Stadtrechts ist eine qualifizierte Mehrheit bei der Beschlussfassung im Landtag notwendig.
2. Zudem ist die Zustimmung der Bundesregierung wegen der vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 94 Abs. 2 und Art. 97 Abs. 2 B-VG erforderlich, siehe:
 - Art. 20 Änderung des Burgenländischen Datenschutzgesetzes
 - Art. 35 Änderung des Burgenländischen Landesbetreuungsgesetzes (siehe § 10 Abs. 4 Bgl. LBetreuG).
 - Art. 44 Änderung des Burgenländischen Mindestsicherungsgesetzes (siehe § 25 Abs. 1, 3 und 4 Bgl. MSG)

Abschluss anhängiger Enteignungs- und Entschädigungsverfahren in:

Art. 9 Änderung des Bgl. Starkstromweggesetzes

Art. 19 Änderung des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006

Art. 22 Änderung des Burgenländischen Forstausführungsgesetzes

Art. 28 Änderung des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes

- Art. 33 Änderung des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes 2000
- Art. 43 Änderung des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes
- Art. 46 Änderung des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes
- Art. 49 Änderung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes
- Art. 55 Änderung des Burgenländischen Straßengesetzes 2005
- Art. 71 Änderung des Gesetzes über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel.

Anmerkung:

- In Art. 33 des Entwurfes (Änderung des Bgld. KAG 2000) werden den gesetzlichen Interessensvertretungen privater Krankenanstalten und betroffenen Sozialversicherungsträgern (in § 5 Abs. 9) und weiteren Interessensvertretungen (in § 7 Abs. 8) Parteirechte, und zwar die Beschwerdelegitimation an das Landesverwaltungsgericht und die Revisionsmöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof, eingeräumt.
- Nach dem Erlass des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 17. August 2012, GZ BKA-601.920/0005-V/2/2012, Anlage Punkt 1 sind Bundesorgane im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG zB Organe eines bundesgesetzlich eingerichteten Selbstverwaltungskörpers (zB der Sozialversicherungsträger). Zuzufolge Punkt 5 der Anlage zum vorbezeichneten Erlass liegt dabei kein Zustimmungsfall des Art. 97 Abs. 2 B-VG vor.
- 3. Der vorliegende Entwurf hat auch Abgabenvorschriften zum Gegenstand, sodass auch das Verfahren nach § 9 F-VG 1948 zu beachten ist. Da nach dem Erlass des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 17. August 2012, GZ BKA-601.920/0005-V/2/2012, Punkt 7, auch Zweifelsfälle bezüglich der Anwendbarkeit des § 9 F-VG 1948 diesem Verfahren zu unterziehen sind, ist diesbezüglich auf folgende Bestimmungen hinzuweisen:
 - Art. 12 Änderung des Burgenländischen Abgabengesetzes
 - Art. 34 Änderung des Burgenländischen Kulturförderungsbeitragsgesetzes
 - Art. 42 Änderung des Burgenländischen Lebensmittelkontrollgebührengesetzes
 - Art. 43 Änderung des Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetzes
 - Art. 59 Änderung des Burgenländischen Vergaberechtsschutzgesetzes
 - Art. 72 Änderung des Gesetzes über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes 1993):

Zu Z 1 (§ 60):

Aufgrund der generellen und ausschließlichen Zuständigkeit der neuen Verwaltungsgerichte erster Instanz als Rechtsmittelinstanzen gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden (vgl. Art. 130 B-VG [neu]) führt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 grundsätzlich zur Beseitigung aller administrativen Instanzenzüge. Lediglich in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besteht nach Art. 118 Abs. 4 zweiter Satz B-VG (neu) weiterhin ein zweistufiger Instanzenzug. Es sind daher alle sonstigen Regelungen über administrative Instanzenzüge in Landesgesetzen aufzuheben.

Zu Z 2 (§ 69 Abs. 1):

Bisher war nicht zweifelhaft, dass sich die in vielen Landesgesetzen verwendeten Begriffe „Gerichte“ oder „gerichtlich“ ausschließlich auf die ordentlichen Gerichte bzw. den ordentlichen Rechtsweg beziehen. Mit der Einrichtung der Landesverwaltungsgerichte können allerdings diesbezügliche Zweifel entstehen. Um dies zu vermeiden, wird an dieser Stelle klargestellt, dass die ordentlichen Gerichte gemeint sind.

Zu Z 3 (§ 71 Abs. 5):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetzes):

Zu Z 1 (§ 7 Abs. 5):

Die geltende Rechtslage gewährt der Standortgemeinde bezüglich bestimmter Interessen die Rechtsstellung einer Verfahrenspartei und ermächtigt sie zur Erhebung von außerordentlichen Rechtsmitteln an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes.

In Anpassung an die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012, die Änderungen im Bereich des Rechtsschutzes vorsieht, steht der Standortgemeinde das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu und ihr wird weiterhin die Möglichkeit eingeräumt, gegebenenfalls den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof durch die vorgesehenen Rechtsmittel anrufen zu können.

Zu Z 2 bis 7 (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, §§ 10, 15 Abs. 1, §§ 27, 29 Abs. 1 Z 6):

Mit diesen Änderungen erfolgt eine Anpassung an die ab 1. Jänner 2014 geltende neue Rechtslage.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bgld. Gemeindeverbandsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 19 Abs. 2):

Da der administrative Instanzenzug entfällt, ist diese Bestimmung insofern zu ändern, als das Wort „Instanzenzug“ nicht mehr korrekt ist. Zwar wird in dieser Sammelnovelle der Grundsatz vertreten, dass die Möglichkeit der Beschwerdeerhebung nicht ausdrücklich in den Gesetzen verankert wird, da sich dies ohnedies aus den Bestimmungen im B-VG (neu) ergibt, ausnahmsweise wird jedoch zur Klarstellung in dieser Bestimmung auf die Beschwerdemöglichkeit hingewiesen.

Zu Z 2 (§ 22):

Durch den Entfall der Möglichkeit der Erhebung einer Vorstellung ist diese Bestimmung zu ändern.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bgld. Gentechnik-Vorsorgesgesetzes):

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 5):

Es wird auf die Beschwerdemöglichkeit an das Landesverwaltungsgericht hingewiesen; anstelle der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof tritt die Revision.

Zu Z 2 und 3 (§ 9 Abs. 1 und § 14 Abs. 1):

Da reformatorische Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes nicht in Bescheidform, sondern in Form von Erkenntnissen ergehen, werden Änderungen in Zusammenhang mit dem Bescheidbegriff in der

Weise vorgenommen, dass zB das Wort „Bescheid“ vereinfachend durch das Wort „Bewilligungen“ ersetzt wird.

Zu Z 4 (§ 11 Abs. 4):

Die bisher bestehende Berufungsmöglichkeit an den Unabhängigen Verwaltungssenat entfällt.

Zu Z 5 (§ 14 Abs. 1):

Hier wird klargestellt, dass die gegenständliche Bezugnahme ausschließlich die ordentlichen Gerichte betrifft.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bgld. Jagdgesetzes 2004):

Zu Z 1 (Änderungen im Inhaltsverzeichnis):

Aufgrund der Änderungen der Bestimmungen und Überschriften war auch das Inhaltsverzeichnis anzupassen.

Zu Z 2 (§ 26 Abs. 5):

Die Einschränkung einer Rechtsmittelmöglichkeit hat zu entfallen. Zu Z 3 und 6 (§ 29 Abs. 3, § 31 Abs. 11) :

Der Hinweis auf die Berufungsmöglichkeit hat zu entfallen.

Zu Z 4 (§ 31 Abs. 2):

Der Verweis auf § 29 wird unter Berücksichtigung des Entfalls von Abs. 3 richtiggestellt.

Zu Z 5 (§ 31 Abs. 8):

Mit Art. 1 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 135/2009, wurde das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz-EPG erlassen. Damit hat der Bund für gleichgeschlechtlich orientierte Menschen ein Rechtsinstitut geschaffen, das sich der Ehe in vielen Bereichen annähert. Menschen, die eine solche Partnerschaft eingehen, soll eine adäquate Rechtsstellung verschafft werden. Dies bedeutet im konkreten Fall auch eine Gleichstellung in Hinblick auf die Befähigung von Mitgliedern des Jagdausschusses.

Zu Z 7 (§ 37 Abs. 2):

Der durch Erkenntnisse des Verwaltungsgerichts über Beschwerden entstehende Zu- oder Abfall an Jagdgebieten soll weiterhin ex lege für die Steigerung oder Verminderung des Pachtbetrags herangezogen werden.

Zu Z 8 (§ 41 Abs. 4):

Bei erfolgreicher Beschwerde ist wie bisher eine neuerliche Versteigerung der Genossenschaftsjagd vorzusehen.

Zu Z 9, 10 und 12 (§ 43 Abs. 2, § 47 Abs. 5 und § 52 Abs. 4):

Der Rechtsmittelausschluss ist zu beheben.

Zu Z 110 und 14 (§ 50 Abs. 2 und § 87 Abs. 9):

Wie bisher der Berufung soll künftig auch der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung aberkannt werden.

Zu Z 13 (§ 56 Abs. 2):

Klarzustellen ist, dass bei von der Behörde ausgesprochenen Pachtminderungen nur der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen ist.

Zu Z 15 (§ 95 Abs. 1):

Der Verweis auf das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz wird aktualisiert.

Zu Z 16 (§ 119 Abs. 4 und 5):

Der Rechtsmittelausschluss in Abs. 4 hat zu entfallen. Die sukzessive Zuständigkeit im Abs. 5 wird beseitigt, und es steht der Rechtsweg zum Landesverwaltungsgericht offen. Dadurch wird nun vermieden, dass in derselben Sache der Rechtsweg zum ordentlichen Gericht parallel beschritten werden kann.

Zu Z 17, 18, 21, 25, 26, 28, 29, 30, 38, 39, 40, 46 (§ 126 Z 6, § 127 Abs. 1 und 2 Z 5, § 135 Abs. 3, § 150 Abs. 3, § 152 Abs. 1 Z 7, § 159 Abs. 1 und 2, §§ 162, 163, 166, 168, 173, 174, 175, 177 Abs. 2 und 4, § 178 Abs. 1 und 2):

Das Burgenländische Jagdgesetz sieht derzeit zur Entscheidung in Disziplinarangelegenheiten gegen Verbandsmitglieder einen Ehrenrat vor, der in erster Instanz durch den Ehrenschat und in zweiter Instanz

durch einen Beschwerdesenat entscheidet. Dieser Instanzenzug entfällt mit der Einrichtung des Landesverwaltungsgerichtes, da ein solcher gemäß Artikel 132 Abs. 6 B-VG nur mehr in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden, nicht jedoch im eigenen Wirkungsbereich sonstiger Selbstverwaltungskörperschaften vorgesehen werden kann. Es soll daher der bisher in erster Instanz entscheidende Ehrensenat weiter bestehen und der Beschwerdesenat abgeschafft werden. Es sind daher die Bestimmungen bezüglich der Organe des Landesjagdverbandes, der Vollversammlung, der Wahl, des Wahlvorschlages und auch alle Bestimmungen, die den bisherigen Beschwerdesenat und das Verfahren an und für sich betreffen, anzupassen. Weiters ist die Bezeichnung „Ehrenrat“, welcher bisher aus dem Ehrensenat und Beschwerdesenat bestanden hat, den geänderten Gegebenheiten anzupassen.

Zu Z 19 (§ 129 Abs. 2 Z 5):

Die Obliegenheit des Verbandsvorstandes über Berufungen gegen Bescheide des Verbandsvorsitzenden zu entscheiden wird behoben.

Zu Z 20 (§ 130 Abs. 3):

Die Wortfolge „in erster Instanz“ entfällt.

Zu Z 22, 23 und 24 (§ 141 Abs. 1, § 145 Abs. 2, § 148 Abs. 2)

Der Rechtsmittelausschluss hat zu entfallen.

Zu Z 27 und 31 (§ 159 Abs. 2, § 169 Abs. 2):

Hier wird klargestellt, dass die gegenständliche Bezugnahme ausschließlich die ordentlichen Gerichte betrifft.

Zu Z 32 bis 37, 41 bis 45 (§§ 170, 172 Abs. 1 bis 3, § 176 Abs. 1, 2, 3 und 7, § 177 Abs. 2 und 4):

Mit der Abschaffung des Instanzenzuges in Disziplinarangelegenheiten (siehe dazu Z 16, 17, 20 ff) erfolgt auch eine terminologische Anpassung in Bezug auf die Entscheidungen des Ehrensenates.

Zu Artikel 6 (Änderung des Bgld. Kanalanschlußgesetzes 1989):

Zu Z 1 (§ 11 Abs. 3):

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wurde Art. 15 Abs. 5 B-VG aufgehoben („bundeseigene Gebäude“). Näheres siehe die Erläuterungen zu Artikel 23 Z 2.

Zu Z 2 und 3 (§ 11 Abs. 4 und 5):

Da der administrative Instanzenzug entfällt ist diese Bestimmung insofern zu ändern, als die Worte „erster Instanz“ bzw. „in erster Instanz“ nicht mehr korrekt sind.

Zu Z 4 und 5 (§ 12):

Da die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes in Form von Erkenntnissen ergehen, ist die Formulierung der dinglichen Wirkung der Bescheide zu eng. Die Bestimmung ist um die dingliche Wirkung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen zu erweitern.

Zu Artikel 7 (Änderung des Bgld. Kindergarten- und Hortedienstrechtsgesetzes):

Zu Z 1 und 2 (§ 8 Abs. 3 und 4):

An die Stelle des bisherigen administrativen Instanzenzuges tritt im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht des jeweiligen Landes. Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei sowohl an die Stelle des bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenates als auch der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten. Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst. Sie sind im Einzelnen in der durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits- Novelle 2012 (neu) dem B-VG angefügten Anlage aufgezählt.

Insofern kommt der Auflösung dieser Behörden grundsätzlich nur deklarative Bedeutung zu. Es ist jedoch geboten, diese, mit der künftigen Verfassungsrechtslage nicht mehr im Einklang stehenden behördenorganisatorischen Regelungen mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 aus der Landesrechtsordnung zu entfernen.

Das Bgld. Kindergarten- und Hortedienstrechtsgesetz sieht für das Disziplinarverfahren gegen die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallenden beamteten pädagogischen Fachkräfte als

Berufungsbehörde die Disziplinaroberkommission für Landesbeamtinnen und Landesbeamte vor. Im Lichte der dargestellten mit 1. Jänner 2014 in Kraft stehenden Verfassungsrechtslage ist diese kollegiale Sonderbehörde aus dem Rechtsbestand zu entfernen.

Zu Z 3 (§ 10 Abs. 5):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

Zu Artikel 8 (Änderung des Bgld. Landes-Polizeistrafgesetzes):

Zu Z 1, 2 und 3 (§ 7 Abs. 4, § 8 Abs. 5, § 9 Abs. 1 zweiter Satz):

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung eingebrachter Beschwerden gegen behördliche Anordnungen ist zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Menschen oder Sachen beim Halten von Tieren, zur Vermeidung von Gefährdungen des Lebens, der Gesundheit und der Sicherheit von Menschen sowie von Belästigungen und Eigentumsgefährdungen dritter Personen beim Halten gefährlicher Tiere und allgemein bei Gefahr in Verzug für das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch ein nicht ordnungsgemäß gehaltenes Tier im öffentlichen Interesse geboten.

Zu Z 4 (§ 13 Abs. 1):

Siehe Punkt 6 der Erläuterungen, I. Allgemeiner Teil.

Zu Z 5 (§ 14 Abs. 5):

Da die Verfassungsrechtsänderung mit 1. Jänner 2014 in Kraft tritt, sollen die vorliegenden Änderungen mit diesem Datum in Kraft treten.

Zu Artikel 9 (Änderung des Bgld. Starkstromwegegesetzes):

Zu Z 1 bis 4 (§ 20, § 20 lit. c, d und i):

Durch die Einführung der Landesverwaltungsgerichte wird die sukzessive Gerichtszuständigkeit in Enteignungs- und Entschädigungsfällen abgeschafft. Der Rechtsunterworfenen kann mit dem Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht die behördliche Entscheidung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach bekämpfen. Die Verfahren, die bis zum 31. Dezember 2013 bei den ordentlichen Gerichten anhängig sind und werden, sind durch diese abzuschließen.

Zu Z 5 (§ 22):

Aufgrund der Abschaffung der administrativen Instanzenzüge durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 sind terminologische Anpassungen in der Weise erforderlich, dass die Bezugnahmen auf „1. Instanz“, „I. Instanz“ und „erster Instanz“ zu entfallen haben.

Zu Z 6 (§ 23 Abs. 1 lit. b):

Mit diesen Änderungen erfolgt eine Anpassung an die ab 1. Jänner 2014 geltende neue Rechtslage.

Zu Artikel 10 (Änderung des Bgld. Veranstaltungsgesetzes):

Zu Z 1 und 3 (§ 8j Abs. 1 erster Satz und § 25 Abs. 2):

Mit dieser Änderung erfolgt eine Anpassung an die ab 1. Jänner 2014 geltende neue Rechtslage. Die begriffliche Änderung („ordentliche Gerichte“ statt „Gerichte“) entspricht der ab 1. Jänner 2014 geltenden Rechtslage und neuen Terminologie und dient der Klarstellung.

Zu Artikel 11 (Änderung des Bienenzuchtgesetzes):

Zu Z 1 (§ 18):

Der Rechtsmittelausschluss wird behoben.

Zu Z 2 und 3 (§ 20):

Umbenennung und Neugliederung des § 20 unter Anfügung einer Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel 12 (Änderung des Burgenländischen Abgabengesetzes):

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 2):

Änderung aufgrund des Entfalles des administrativen Instanzenzuges.

Zu Artikel 13 (Änderung des Burgenländischen Altenwohn- und Pflegeheimgesetzes):

Zu Z 1 bis Z 3 (§ 11 Abs. 4, § 12 Abs. 2 Z 1, § 14 Abs. 1 Z 3, § 15 Abs. 4 und § 16 Abs. 2 Z 8):

Im Hinblick darauf, dass reformatorische Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes nicht in Bescheidform, sondern in Form von Erkenntnissen ergehen, greift der Begriff Bescheid in Hinkunft zu kurz und wird sohin vereinfachend durch das Wort „Bewilligung“ ersetzt.

Zu Z 4 (§ 16 Abs. 1 und 2):

Da in § 16 Abs. 1 und 2 auf Gerichte verwiesen wird, ist nunmehr das Wort „ordentlich“ in der entsprechenden grammatikalisch richtigen Form dem Wort „Gericht“ vorangestellt, um auszuschließen, dass mit dem Wort „Gericht“ auch das Landesverwaltungsgericht gemeint sein kann.

Zu Z 5 (§ 18):

Da die Verfassungsrechtsänderung mit 1. Jänner 2014 in Kraft tritt, sollen die vorliegenden Änderungen mit diesem Datum in Kraft treten.

Zu Artikel 14 (Änderung des Burgenländischen Antidiskriminierungsgesetzes):

Zu Z 1 bis 8 (Inhaltsverzeichnis, § 20 Abs. 1 und 2, §§ 21, 28 und 34):

Mit den Änderungen dieser Bestimmungen erfolgt eine Klarstellung, dass die jeweils gegenständliche Bezugnahme ausschließlich die ordentlichen Gerichte betrifft (siehe oben zu Punkt 6 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen).

Zu Z 9 (§ 36 Abs. 6):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 15 (Änderung des Burgenländischen Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetzes):

Zu Z 1, 3 und 7 (§§ 4, 19 Abs. 3, § 20 Abs. 5):

Da sich aufgrund einer Änderung des EGVG durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013 nunmehr direkt aus dem EGVG ergibt, dass alle Verwaltungsbehörden (und nicht nur die im EGVG taxativ aufgezählten) das AVG, VStG und VVG anzuwenden haben, werden einige diesbezügliche landesgesetzliche Anordnungen überflüssig; diese sollen aufgehoben werden.

Zu Z 2, 4, 5 und 6 (§ 19 Abs. 2, § 20 Abs. 1 und 4):

Aufgrund der generellen und ausschließlichen Zuständigkeit der neuen Verwaltungsgerichte erster Instanz als Rechtsmittelinstanzen gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden (vgl. Art. 130 B-VG [neu]) führt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 grundsätzlich zur Beseitigung aller administrativen Instanzenzüge. Lediglich in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besteht nach Art. 118 Abs. 4 zweiter Satz B-VG (neu) weiterhin ein zweistufiger Instanzenzug. Es sind daher alle sonstigen Regelungen über administrative Instanzenzüge in Landesgesetzen aufzuheben.

Der öffentlichen Stelle soll das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zustehen und ihr weiterhin die Möglichkeit eingeräumt werden, gegebenenfalls den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof mit den vorgesehenen Rechtsmitteln anrufen zu können.

Zu Z 8 (§ 33 Abs. 4):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

Zu Artikel 16 (Änderung des Burgenländischen Baugesetzes 1997):

Zu Z 1 (§ 17 Abs. 5):

Der Rechtsmittelausschluss wird behoben.

Zu Z 2 (§ 21 Abs. 3):

Mit dieser Änderung erfolgt eine Anpassung an die ab 1. Jänner 2014 geltende neue Rechtslage. Die begriffliche Änderung („ordentlicher Rechtsweg“ statt „Rechtsweg“) entspricht der ab 1. Jänner 2014 geltenden Rechtslage und neuen Terminologie und dient der Klarstellung.

Zu Z 3 und 4 (§ 30 Abs. 2 und 3):

Ab 1. Jänner 2014 tritt an Stelle des Vorstellungsverfahrens vor der Aufsichtsbehörde die Beschwerde vor dem Landesverwaltungsgericht, weshalb § 30 Abs. 2 entfällt.

Zu Z 5 bis 7 (§ 34 Abs. 1, 4 und 5):

Die Erweiterung des Adressatenkreises um den Bauführer war notwendig, um die Durchsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen gewährleisten zu können.

Mit dieser Änderung erfolgt eine Anpassung an die ab 1. Jänner 2014 geltende neue Rechtslage. Die begriffliche Änderung („ordentliche Gerichte“ statt „Gerichte“, „Entscheidung“ statt „Bescheid“) entspricht der ab 1. Jänner 2014 geltenden Rechtslage und neuen Terminologie und dient der Klarstellung.

Aufgrund der Abschaffung der administrativen Instanzenzüge durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 sind terminologische Anpassungen in der Weise erforderlich, dass die Bezugnahmen auf „1. Instanz“, „I. Instanz“ und „erster Instanz“ zu entfallen haben.

Zu Artikel 17 (Änderung des Burgenländischen Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes):

Zu Z 2 (§ 39 Abs. 2):

Der Rechtsmittelausschluss wird behoben.

Zu Z 3 (§ 41 Abs. 2):

Mit dieser Änderung erfolgt eine Anpassung an die ab 1. Jänner 2014 geltende neue Rechtslage. Die begriffliche Änderung („ordentliches Gericht“ statt „Gericht“) entspricht der ab 1. Jänner 2014 geltenden Rechtslage und neuen Terminologie und dient der Klarstellung.

Zu Artikel 18 (Änderung des Burgenländischen Datenschutzgesetzes):

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Es erfolgen die notwendigen Anpassungen im Inhaltsverzeichnis.

Zu Z 2 und 4 (§ 3 Z 15 ua.):

Art. 28 Abs. 1 der Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (im Folgenden: Datenschutz-Richtlinie), ABl. Nr. L 281 vom 23.11.1995 S. 31, sieht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten vor, dass eine oder mehrere öffentliche Stellen (Kontrollstellen) beauftragt werden, die Anwendung der von den Mitgliedstaaten zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften in ihrem Hoheitsgebiet zu überwachen. Die Funktion als Kontrollstelle im Sinne des Art. 28 Abs. 1 der Datenschutz-Richtlinie nimmt auf nationaler Ebene die Datenschutzkommission wahr.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, sieht die Auflösung der Datenschutzkommission mit 1. Jänner 2014 vor (vgl. Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG iVm der Anlage, A. Bund, Z 25). Um den unionsrechtlichen Vorgaben zu entsprechen, hat der Bundesgesetzgeber mit der DSGVO-Novelle 2014, BGBl. I Nr. 83/2013, eine neue Kontrollstelle im Sinne des Art. 28 Abs. 1 der Datenschutz-Richtlinie geschaffen. Diese soll als monokratische Behörde den Anforderungen des Art. 28 der Datenschutz-Richtlinie entsprechen.

Das Burgenländische Datenschutzgesetz hat bisher in zahlreichen Bestimmungen Aufgaben an die Datenschutzkommission übertragen. Um die bewährte Vorgangsweise beizubehalten, ist es daher nun erforderlich, der neuen Datenschutzbehörde diese Aufgaben zu übertragen. Es wird daher in jenen Bestimmungen und Überschriften, in denen bisher auf die Datenschutzkommission Bezug genommen wird, jeweils der Wort „Datenschutzkommission“ durch das Wort „Datenschutzbehörde“ ersetzt.

Aufgrund der vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen, der Datenschutzbehörde, ist gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG eine Zustimmung der Bundesregierung einzuholen.

Zu Z 3, 5 bis 10 und 13 (§ 7 Abs. 4 ua.):

Bisher war nicht zweifelhaft, dass sich die in vielen Landesgesetzen verwendeten Begriffe „Gerichte“ oder „gerichtlich“ ausschließlich auf die ordentlichen Gerichte bzw. den ordentlichen Rechtsweg beziehen. Mit der Einrichtung der Landesverwaltungsgerichte können allerdings diesbezügliche Zweifel entstehen. Um dies zu vermeiden, wird an dieser Stelle klargestellt, dass die ordentlichen Gerichte gemeint sind.

Zu Z 11 (§ 29 Abs. 1):

Mit dieser Bestimmung wird normiert, dass gegen Bescheide der Datenschutzbehörde Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden kann. Aufgrund dieser vorgesehenen Mitwirkung von

Bundesorganen, des Bundesverwaltungsgerichtes, ist gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG eine Zustimmung der Bundesregierung einzuholen.

Den in Vollziehung der Gesetze tätigen Auftraggeberinnen und Auftraggebern des öffentlichen Bereichs sollen in jenen Fällen, in denen ihnen gemäß § 12 Abs. 3 oder § 16 Abs. 8 Parteistellung zukommt oder durch Gesetz ausdrücklich ein Beschwerderecht an das Bundesverwaltungsgericht eingeräumt wurde, das Recht der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, der Revision an den Verwaltungsgerichtshof und der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zukommen.

Zu Z 12 (§ 34 Abs. 1 Z 3):

Verschiedentlich wird in Landesgesetzen auf rechtskräftige Bescheide, die Verletzung von Bescheidaufgaben etc. als Tatbestandsvoraussetzung für weitere Rechtsfolgen abgestellt. Vor dem Hintergrund, dass das Landesverwaltungsgericht über die Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde in der Sache - und im Gegensatz zum Unabhängigen Verwaltungssenat nicht in Bescheidform, sondern - in Form von Erkenntnissen entscheidet, kann allerdings nicht (mehr) an das Vorliegen eines Bescheides angeknüpft werden. Dieser Umstand soll dadurch berücksichtigt werden, dass nunmehr Formulierungen (wie etwa „Entscheidung“, „Bewilligung“ oder „Genehmigung“) verwendet werden sollen, die sowohl verwaltungsbehördliche Bescheide als auch Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichtes erfassen.

Zu Z 14 (§ 40):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

Zu Artikel 19 (Änderung des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006):

Zu Z 1 (§ 21 Abs. 1):

Im Hinblick darauf, dass Gefahr im Verzug Voraussetzung für die Erlassung eines Bescheides ist, ist die aufschiebende Wirkung auszuschließen um eine umgehende Umsetzung der aufgetragenen Veranlassungen zu gewährleisten.

Zu Z 2 und 7 (§ 23 Abs. 5 Z 4 und § 68 Abs. 22):

Es erfolgt die Beseitigung sukzessiver Gerichtszuständigkeiten im Zusammenhang mit Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen; die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes in diesen Angelegenheiten wird begründet. Im Hinblick auf das Überwiegen der öffentlichen Interessen bei der Errichtung von Erzeugungsanlagen wird die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen eine Enteignung in § 23 Abs. 5 Z 4 ausgeschlossen.

Eine entsprechende Übergangsbestimmung wird in § 68 Abs. 22 vorgesehen.

Zu Z 3, 4, 5 und 6 (§ 47 Abs. 4, § 54 Abs. 1 Z 5, § 55 Abs. 5 und 7, § 64 Abs. 6):

Die begrifflichen Änderungen („ordentliches Gericht“ statt „Gericht“) entsprechen der ab 1. Jänner 2014 geltenden Rechtslage und neuen Terminologie und dienen der Klarstellung.

Zu Artikel 20 (Änderung des Burgenländischen EVTZ-Gesetzes):

Zu Z 1 bis 4 (§ 2 Abs. 2, § 3 Abs. 4, §§ 4 und 5 Abs. 8)

Mit diesen Änderungen erfolgt eine Anpassung an die ab 1. Jänner 2014 geltende neue Rechtslage. An Stelle der bisherigen Berufungsbehörde UVS tritt mit Wirksamkeit 1. Jänner 2014 das Landesverwaltungsgericht.

Zu Artikel 21 (Änderung des Burgenländischen Feuerwehrgesetzes 1994):

Zu Z 1, 2 und 3 (§ 8 Abs. 5, § 10 Abs. 3 dritter Satz, § 24 Abs. 2 zweiter Satz):

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung eingebrachter Beschwerden gegen behördliche Anordnungen ist zur Vermeidung von Gefahren für Menschen und Vermögenswerte, bei einem erhöhten Brandrisiko, zur Vermeidung einer Kontamination des Erdreiches und von Gewässern, bei besonders brandgefährdeten Baulichkeiten oder bei Betrieben, von denen besondere Gefahren für Menschen und Vermögenswerte, insbesondere aufgrund ihrer Größe, Lage, baulichen Beschaffenheit, Brandgefährlichkeit oder der verwendeten Werkstoffe ausgehen, im öffentlichen Interesse geboten.

Zu Z 4 (§ 43 Abs. 5):

Da die Verfassungsrechtsänderung mit 1. Jänner 2014 in Kraft tritt, sollen die vorliegenden Änderungen mit diesem Datum in Kraft treten.

Zu Artikel 22 (Änderung des Burgenländischen Forstausführungsgesetzes):

Zu Z 1 und 2 (§ 7 Abs. 5, 6 und 7):

Eine sukzessive Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bei Enteignungsentschädigungen ist nicht mehr vorgesehen. Im Beschwerdefall ist künftig das Landesverwaltungsgericht zuständig. Es wird auf die sinngemäß geltenden Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes (in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010) verwiesen.

Zu Z 3 (§ 17 Abs. 5):

Der Rechtsmittelausschluss wird behoben.

Zu Z 4 (§ 17 Abs. 6):

Die sukzessive Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zur Entscheidung über Kosten im Zusammenhang mit Waldbränden wird beseitigt.

Zu Z 5 (§ 18 Abs. 2):

Der Verweis auf § 17 wird richtiggestellt.

Zu Artikel 23 (Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003):

Zu Z 2, 4 bis 11 (§ 58 Abs. 2 Z 9, § 58 Abs. 4, § 83 Abs. 2 und 3, § 84, § 86 Abs. 3 bis 5, § 91 Abs. 3 und § 94 Abs. 2):

In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde wird nach Art. 118 Abs. 4 zweiter Satz B-VG (neu) weiterhin ein zweistufiger Instanzenzug beibehalten. Es sind jedoch jene Bestimmungen zu ändern, die gegen die Entscheidung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde die Möglichkeit der Vorstellung vorsehen, da das Instrument der Vorstellung durch die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht ersetzt wird.

Zu Z 2 (§ 58 Abs. 2 Z 9):

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wurde Art. 15 Abs. 5 B-VG aufgehoben. Die Erläuterungen der Regierungsvorlage GP XXIV RV 2162 lauten:

„Der - auf die Zweite Bundes-Verfassungsnovelle, BGBl. Nr. 392/1929, zurückgehende - Art. 15 Abs. 5 B-VG regelt den Instanzenzug in Bausachen betreffend bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen, und verweist diese Angelegenheiten weitestgehend in die mittelbare Bundesverwaltung. Im Hinblick auf die vorgeschlagene (grundsätzliche) Abschaffung des administrativen Instanzenzuges ist Art. 15 Abs. 5 erster Satz B-VG jedenfalls änderungsbedürftig; angesichts der negativen verfassungspolitischen Bewertung des Art. 15 Abs. 5 B-VG und seiner mittlerweile geringen praktischen Bedeutung (vgl. Wiederin, Art. 15/5 B-VG, in Korinek/Holoubek [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht. Kommentar, 7. Lfg. [2005], Rz 18, unter Hinweis auf Merkl, Der rechtliche Gehalt der österreichischen Verfassungsreform vom 7. Dezember 1929, ZÖR 10 [1931], 161 [182]) wird die ersatzlose Aufhebung dieser Bestimmung vorgeschlagen, so wie dies in den Forderungsprogrammen der Bundesländer bereits seit dem Jahr 1976 gefordert wird (vgl. Z 12 des Forderungsprogrammes 1976, abgedruckt bei Pernthaler, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer [1980], 53 [60]).“

Es ist daher auch diese Bestimmung in der Burgenländischen Gemeindeordnung zu ändern.

Zu Z 3 (§ 58 Abs. 3):

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 entfiel die Gesetzgebungskompetenz des Bundes in Angelegenheiten der Bodenreform gemäß Art. 12 Abs. 2 B-VG und es erfolgte eine Anpassung des Art. 118 Abs. 4 B-VG. Vor diesem Hintergrund hat in § 58 Abs. 3 der Vorbehalt „sowie der Angelegenheiten der Bodenreform (Art. 12 Abs. 2 B-VG)“ zu entfallen.

Zu Z 12 (§ 94 Abs. 3):

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurde Art. 119a Abs. 9 B-VG geändert und deshalb ist diese Bestimmung anzupassen.

Zu Artikel 24 (Änderung des Burgenländischen Gemeinde - Personalvertretungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 19 Abs. 2 vierter und fünfter Satz):

Aufgrund der generellen und ausschließlichen Zuständigkeit der neuen Verwaltungsgerichte erster Instanz als Rechtsmittelinstanzen gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden (vgl. Art. 130 B-VG (neu))

führt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 grundsätzlich zur Beseitigung aller administrativen Instanzenzüge. Lediglich in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besteht nach Art. 118 Abs. 3 zweiter Satz B-VG (neu) weiterhin ein zweistufiger Instanzenzug.

Es sind daher alle sonstigen Regelungen über administrative Instanzenzüge in Landesgesetzen aufzuheben. In erster Linie betrifft dies jene Fälle, in denen derzeit die Möglichkeit der Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat vorgesehen ist. Zwar kommt dieser Aufhebung angesichts der geschilderten verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen nur deklarative Bedeutung zu. Aus Gründen der Rechtsbereinigung ist es dennoch geboten, diese mit der aktuellen Verfassungsrechtslage nicht mehr korrespondierenden Vorschriften aus der Landesrechtsordnung zu entfernen.

Aus den genannten Gründen wird jene Bestimmung aufgehoben, die eine Berufung gegen die Entscheidung der Personalvertreterwahlausschüsse über die Einwendungen der Wahlberechtigten gegen die Wählerlisten an den Zentralwahlausschuss vorsieht. Gegen Entscheidungen der Personalvertreterwahlausschüsse steht künftig die Beschwerdemöglichkeit an das Landesverwaltungsgericht offen. Die gegenüber § 7 Abs. 4 erster Satz Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013, verkürzte Beschwerdefrist, der entgegen § 13 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz vorgesehene Ausschluss der aufschiebenden Wirkung und die Entscheidungsfrist von sechs Wochen sind notwendig, um die vollständige und richtige Erfassung der Wahlberechtigten vor der Wahl sicherzustellen. Diese Regelungen sind daher iSd. Art. 136 Abs. 2 dritter Satz B-VG zur Regelung der Gegenstandes erforderlich.

Zu Z 2 bis 4 (§ 19 Abs. 12, § 25 Abs. 7 letzter Satz und § 30 Abs. 4 letzter Satz):

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen ist es dem einfachen Gesetzgeber verwehrt, die unmittelbar kraft Verfassung bestehende Befugnis der Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das zuständige Verwaltungsgericht auszuschließen. Daher ist es nicht (mehr) zulässig, vergleichbar den derzeitigen gesetzlichen Regelungen, die die Erhebung ordentlicher Rechtsmittel bzw. inhaltlich gleichbedeutend das Recht der Berufung ausschließen, die Beschwerdebefugnis auszuschließen. Vielmehr müssen solche Regelungen ersatzlos behoben werden.

Aus den genannten Gründen werden jene Bestimmungen aufgehoben, die ein ordentliches Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Zentralwahlausschusses bei der Durchführung der Wahl der Personalvertreterinnen und Personalvertreter, bei der Aberkennung des Mandats einer Personalvertreterin oder eines Personalvertreterers wegen Verletzung der Verschwiegenheitspflicht sowie gegen die Entscheidung über das Ruhen oder Erlöschen der Mitgliedschaft zu einem Ausschuss ausschließen.

Zu Z 5 (§ 41 Abs. 3):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 25 (Änderung des Burgenländischen Gemeindevolksrechtgesetzes):

Zu Z 1 (§ 18 Abs. 1):

Diese Bestimmung legt fest, dass gegen Entscheidungen der Gemeindewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) im Zusammenhang mit Volksbefragungen nach dem Gemeindevolksrechtgesetz kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist.

Da der administrative Instanzenzug durch die Einführung der Landesverwaltungsgerichte entfällt, ist auch diese Bestimmung entbehrlich.

Zu Z 2 (§ 67 Abs. 2):

Diese Bestimmungen legen fest, dass keine Verwaltungsübertretung vorliegt, wenn die Tat eine Tatbestand eine in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

Da durch die Einführung der Landesverwaltungsgerichte ein neuer Gerichtstypus geschaffen wurde, soll klargestellt werden, dass dies nur der Fall ist, wenn die Zuständigkeit ordentlicher Gerichte (Strafgerichte) gegeben ist.

Zu Artikel 26 (Änderung des Burgenländischen Geodateninfrastrukturgesetzes):

Zu Z 1 (§ 13 Abs. 6):

Da sich aufgrund einer Änderung des EGVG durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013 nunmehr direkt aus dem EGVG ergibt, dass alle Verwaltungsbehörden (und nicht nur die im EGVG taxativ aufgezählten) das AVG, VStG und VVG anzuwenden haben, werden einige diesbezügliche landesgesetzliche Anordnungen überflüssig; diese sollen aufgehoben werden.

Zu Z 2 (§ 14):

Aufgrund der generellen und ausschließlichen Zuständigkeit der neuen Verwaltungsgerichte erster Instanz als Rechtsmittelinstanzen gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden (vgl. Art. 130 B-VG [neu]) führt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 grundsätzlich zur Beseitigung aller administrativen Instanzenzüge. Lediglich in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besteht nach Art. 118 Abs. 4 zweiter Satz B-VG (neu) weiterhin ein zweistufiger Instanzenzug. Es sind daher alle sonstigen Regelungen über administrative Instanzenzüge in Landesgesetzen aufzuheben.

Zu Z 3 und 4 (§ 19):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

Zu Artikel 27 (Änderung des Burgenländischen Grundverkehrsgesetzes 2007):**Zu Z 1, 2 und 3 (§ 2 Abs. 9, § 5 Abs. 1 Z 1 und 2, § 12 Abs. 1 Z 2):**

Mit Art. 1 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 135/2009, wurde das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz-EPG erlassen. Damit hat der Bund für gleichgeschlechtlich orientierte Menschen ein Rechtsinstitut geschaffen, das sich der Ehe in vielen Bereichen annähert. Menschen, die eine solche Partnerschaft eingehen, soll eine adäquate Rechtsstellung verschafft werden.

In den Regelungen der Z 1 bis 3, die an die Ehe anknüpfen, erfolgt eine Gleichstellung im Hinblick auf die eingetragene Partnerschaft. Auch Rechtserwerbe zwischen eingetragenen Partnerinnen bzw. Partnern bedürfen keiner grundverkehrsbehördlichen Genehmigung.

Zu Z 4 (§ 18 Abs. 1):

Der Rechtsmittelausschluss wird behoben.

Zu Z 5 und 9 (§ 19 Abs. 3 und § 32 Abs. 1 Z 3):

Hier wird klargestellt, dass die gegenständlichen Bezugnahmen ausschließlich die ordentlichen Gerichte betreffen.

Zu Z 6 und 7 (§ 21 Abs. 2, § 23 Abs. 2 und § 25 Abs. 1):

In Anbetracht der Abschaffung der administrativen Instanzenzüge durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 sind terminologische Anpassungen in der Weise erforderlich, dass zB die Wortfolge „erster Instanz“ oder die Bezugnahme auf „erstinstanzliche Bescheide“ beseitigt werden.

Zu Z 8 (§ 25 Abs. 3):

Der Unabhängige Verwaltungssenat ist als Berufungsinstanz zu beheben.

Zu Artikel 28 (Änderung des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes):**Zu Z 1, 2, 3 und 4 (§ 31 Abs. 6, § 31a Abs. 3, § 32 Abs. 4 und § 33 Abs. 3 letzter Satz):**

Mit diesen Änderungen (Entfall der Bestimmungen über die Möglichkeit der Erhebung einer Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat) erfolgt eine Anpassung an die ab 1. Jänner 2014 geltende neue Rechtslage. An Stelle der bisherigen Berufungsbehörden tritt mit Wirksamkeit 1. Jänner 2014 das Landesverwaltungsgericht.

Zu Z 5, 6, 7 und 8 (§ 36 Abs. 4, § 39 Abs. 9 und § 40a lit. d)

Es erfolgt die Beseitigung sukzessiver Gerichtszuständigkeiten im Zusammenhang mit Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen; die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes in diesen Angelegenheiten wird begründet. Im Hinblick auf das Überwiegen der öffentlichen Interessen bei der Erschließung von Heilquellen wird die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen eine Enteignung in § 36 Abs. 4 lit. c ausgeschlossen.

Eine entsprechende Übergangsbestimmung wird in § 39 Abs. 9 vorgesehen.

Zu Artikel 29 (Änderung des Burgenländischen IPPC-Anlagen-, SEVESO II-Betriebe- und Umweltinformationsgesetzes):**Zu Z 1 und 3 (§ 22 Abs. 2, 4 und 5, § 27 Abs. 4):**

Da sich aufgrund einer Änderung des EGVG durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013 nunmehr direkt aus dem EGVG ergibt, dass alle Verwaltungsbehörden (und nicht nur die im EGVG taxativ aufgezählten) das AVG, VStG und VVG anzuwenden haben, werden einige diesbezügliche landesgesetzliche Anordnungen überflüssig; diese sollen aufgehoben werden.

Aufgrund der generellen und ausschließlichen Zuständigkeit der neuen Verwaltungsgerichte erster Instanz als Rechtsmittelinstanzen gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden (vgl. Art. 130 B-VG [neu]) führt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 grundsätzlich zur Beseitigung aller administrativen Instanzenzüge. Lediglich in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besteht nach Art. 118 Abs. 4 zweiter Satz B-VG (neu) weiterhin ein zweistufiger Instanzenzug. Es sind daher alle sonstigen Regelungen über administrative Instanzenzüge in Landesgesetzen aufzuheben.

Zu Z 2 (§ 22 Abs. 6):

Gemäß § 2 VwGGV entscheidet das Verwaltungsgericht grundsätzlich durch eine Einzelrichterin oder einen Einzelrichter, soweit nicht der Bundes- oder Landesgesetzgeber eine Entscheidung durch einen Senat vorsieht. Parallel dazu sieht das Bgld. Landesverwaltungsgerichtsgesetz - Bgld. LVwGG als Organisationsgesetz in § 9 eine korrelierende Bestimmung vor. In Anlehnung an die geltende Rechtslage sollen daher in Angelegenheiten nach diesem Gesetz weiterhin Senate entscheiden.

Zu Z 4 und 6 (§ 28 Abs. 1 und § 29 Abs. 1 Z 4):

Verschiedentlich wird in Landesgesetzen auf rechtskräftige Bescheide, die Verletzung von Bescheidaufgaben etc. als Tatbestandsvoraussetzung für weitere Rechtsfolgen abgestellt. Vor dem Hintergrund, dass das Landesverwaltungsgericht über die Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde in der Sache - und im Gegensatz zum Unabhängigen Verwaltungssenat nicht in Bescheidform, sondern - in Form von Erkenntnissen entscheidet, kann allerdings nicht (mehr) an das Vorliegen eines Bescheides angeknüpft werden. Dieser Umstand soll dadurch berücksichtigt werden, dass nunmehr Formulierungen (wie etwa „Entscheidung“, „Bewilligung“ oder „Genehmigung“) verwendet werden sollen, die sowohl verwaltungsbehördliche Bescheide als auch Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichtes erfassen.

Zu Z 5 (§ 29 Abs. 1):

Bisher war nicht zweifelhaft, dass sich die in vielen Landesgesetzen verwendeten Begriffe „Gerichte“ oder „gerichtlich“ ausschließlich auf die ordentlichen Gerichte bzw. den ordentlichen Rechtsweg beziehen. Mit der Einrichtung der Landesverwaltungsgerichte können allerdings diesbezügliche Zweifel entstehen. Um dies zu vermeiden, wird an dieser Stelle klargestellt, dass die ordentlichen Gerichte gemeint sind.

Zu Z 7 (§ 33 Abs. 3):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

Zu Artikel 30 (Änderung des Burgenländischen Jugendschutzgesetzes 2002):

Zu Z 1 (§ 12 Abs. 1):

Da in den Strafbestimmungen auf Gerichte verwiesen wird, ist nunmehr das Wort „ordentlich“ in der entsprechenden grammatikalisch richtigen Form dem Wort „Gericht“ vorangestellt, um auszuschließen, dass mit dem Wort „Gericht“ auch das Landesverwaltungsgericht gemeint sein kann.

Zu Z 2 (§ 15 Abs. 5):

Da die Verfassungsrechtsänderung mit 1. Jänner 2014 in Kraft tritt, soll auch die vorliegende Änderung des Bgld. JSG 2002 mit 1. Jänner 2014 in Kraft treten.

Zu Artikel 31 (Änderung des Burgenländischen Jugendwohlfahrtsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 17 Abs. 1):

Da im Falle der Berufung eine Bewilligung auch durch das Landesverwaltungsgericht erteilt werden kann, kann der Begriff „Bezirksverwaltungsbehörde“ entfallen. Die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden ergibt sich aus § 4 Abs. 4 des Gesetzes.

Zu Z 2 (§ 18 Z 4):

Da in § 18 Z 4 auf Gerichte verwiesen wird, ist nunmehr das Wort „ordentlich“ in der entsprechenden grammatikalisch richtigen Form dem Wort „Gericht“ vorangestellt, um auszuschließen, dass mit dem Wort „Gericht“ auch das Landesverwaltungsgericht gemeint sein kann.

Zu Z 3 (§ 20 Abs. 1):

Da im Falle einer Berufung eine Pflegebewilligung auch durch das Landesverwaltungsgericht erteilt werden kann, ist das Wort „Pflegebewilligungsbescheid“ durch den Begriff „Pflegebewilligung“ zu ersetzen.

Zu Z 4 (§ 37 Abs. 1):

Da in § 37 Abs. 1 auf Gerichte verwiesen wird, ist nunmehr das Wort „ordentlich“ in der entsprechenden grammatikalisch richtigen Form dem Wort „Gericht“ vorangestellt, um auszuschließen, dass mit dem Wort „Gericht“ auch das Landesverwaltungsgericht gemeint sein kann.

Zu Z 5 (§ 37 Abs. 1 Z 1 lit. c):

Da im Falle der Berufung eine Bewilligung auch durch das Landesverwaltungsgericht erteilt werden kann, hat die Wortfolge „der Landesregierung“ zu entfallen.

Zu Z 6 (§ 40 Abs. 7):

Da die Verfassungsrechtsänderung mit 1. Jänner 2014 in Kraft tritt, treten die vorliegenden Änderungen des Burgenländischen Jugendwohlfahrtsgesetzes mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Zu Artikel 32 (Änderung des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009):

Zu Z 1 und 2 (§ 21 Abs. 1 und 3):

Da auch durch ein Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes die Inbetriebnahme bewilligt werden könnte, ist semantisch das Abstellen auf den Bescheidbegriff zu eng.

Zu Artikel 33 (Änderung des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes 2000):

Zu Z 1, 5, 6 und 7 (§ 5 Abs. 2 Z 2 zweiter Satz, § 50 Abs. 3, § 72 Abs. 1 zweiter Satz, § 84 Abs. 2 und 3):

An Stelle der bisherigen Berufungsbehörde UVS tritt mit Wirksamkeit 1. Jänner 2014 das Landesverwaltungsgericht. Die begrifflichen Änderungen („Beschwerde“ statt „Berufung“, „ordentliches Gericht“ statt „Gericht“) entsprechen der ab 1. Jänner 2014 geltenden Rechtslage und neuen Terminologie und dienen der Klarstellung.

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 9 und § 7 Abs. 8):

Den gesetzlichen Interessensvertretungen privater Krankenanstalten und betroffenen Sozialversicherungsträgern (in § 5 Abs. 9) und weiteren Interessensvertretungen (in § 7 Abs. 8) war bisher ein Beschwerderecht gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG eingeräumt. Diesen soll nunmehr die Beschwerdelegitimation an das Landesverwaltungsgericht und die Revisionsmöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof zukommen.

Zu Z 3, 4 und 8 (§ 43 Abs. 5 und 6, § 86):

Es erfolgt die Beseitigung sukzessiver Gerichtszuständigkeiten im Zusammenhang mit Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen; die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes in diesen Angelegenheiten wird begründet. Im Hinblick auf das Überwiegen der öffentlichen Interessen bei der Errichtung von Krankenanstalten wird in § 43 Abs. 5 die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen eine Enteignung ausgeschlossen. Eine entsprechende Übergangsbestimmung wird in § 86 vorgesehen.

Zu Artikel 34 (Änderung des Burgenländischen Kulturförderungsbeitragsgesetzes):

Zu Z 1 und 2 (§ 4):

Da der administrative Instanzenzug entfällt, ist diese Bestimmung insofern zu ändern, als die Worte „erster Instanz“ nicht mehr korrekt sind und auch eine Berufungsmöglichkeit an die Landesregierung nicht mehr besteht.

Zu Artikel 35 (Änderung der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977):

Zu Z 1 bis 9, 11, 14, 15, 18, 19 (§ 26c Abs. 3 und 4, § 26f Abs. 1 und 2, § 26o Abs. 2, § 26p Abs. 1 und 2, §§ 26u, 38, § 38a Abs. 2, §§ 38b, 39a Abs. 9, § 39i Abs. 1, § 39r Abs. 2, § 69 Abs. 4, § 102 Abs. 3, §§ 103, 105b Abs. 3, § 105k Abs. 2, § 105l Abs. 2, § 131a Abs. 3, § 206a Abs. 2, § 207 Abs. 3, 4 und 7, § 208 Abs. 2, § 209 Abs. 1 und 2, § 232g Abs. 3, § 232q Abs. 7, § 234 Abs. 2, 4 und 5, § 235 Abs. 1, 3 und 6, § 251 Abs. 2 Z 2, § 252 Abs. 2 Z 5 und § 266 Abs. 2 Z 3 und Abs. 5 Z 5):

Hier wird klargestellt, dass die gegenständliche Bezugnahme die ordentlichen Gerichte betrifft; im Speziellen wird auf die Arbeits- und Sozialgerichte verwiesen.

Zu Z 10, 12 und 16 (§ 98 Abs. 6, § 113 Abs. 6 und § 228 Abs. 5):

Die jeweiligen Berufungsinstanzen werden behoben.

Die aufschiebende Wirkung der Beschwerde wird im § 113 Abs. 6 ausgeschlossen, da wesentliche öffentliche und erheblich überwiegende private Interessen für den vorzeitigen Eintritt der Rechtswirksamkeit bzw. Vollstreckbarkeit der verwaltungsbehördlichen Entscheidung sprechen.

Z Z 13 (§ 115):

Der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wird die Möglichkeit einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eingeräumt.

Zu Z 15 und 17 (§ 224 Abs. 2 und § 232 Abs. 2):

Der Rechtsmittelausschluss wird behoben.

Zu Artikel 36 (Änderung des Burgenländischen Landesbetreuungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 1):

Unrechtmäßig bezogene Leistungen können nunmehr mit laufenden Leistungen gegengerechnet werden. Dies stellt eine verwaltungstechnische Vereinfachung dar.

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 3 Z 2):

Da in § 5 Abs. 3 Z 2 auf Gerichte verwiesen wird, ist nunmehr das Wort „ordentlich“ in der entsprechenden grammatikalisch richtigen Form dem Wort „Gericht“ vorangestellt, um auszuschließen, dass mit dem Wort „Gericht“ auch das Landesverwaltungsgericht gemeint sein kann.

Zu Z 3 (§ 10 Abs. 4):

In der Bestimmung über die Auskunftspflichten wird der Unabhängige Verwaltungssenat durch das Landesverwaltungsgericht ersetzt.

Zu Z 4 (§ 11 Abs. 1):

Aufgrund der Eliminierung der Instanzenzüge durch die alleinige Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts als Rechtsmittelinstanz ist die vorliegende Änderung durchzuführen.

Zu Z 5 (Entfall des § 11 Abs. 5):

An die Stelle des bisherigen administrativen Instanzenzuges tritt im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff. B-VG generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht des jeweiligen Landes. Eine ausdrückliche Regelung dieser Beschwerdebefugnis ist verzichtbar.

Zu Z 6 (§ 13):

Die vorgesehene Möglichkeit der Gegenrechnung von zu Unrecht bezogenen Leistungen mit laufenden Leistungen der Grundversorgung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Da die Verfassungsrechtsänderung mit 1. Jänner 2014 in Kraft tritt, treten auch die vorliegenden Änderungen des § 5 Abs. 3 Z 2 und § 11 Abs. 1 Bgld. LBetreuG mit 1. Jänner 2014 in Kraft und die Regelung des § 11 Abs. 5 mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Zu Artikel 37 (Änderung des Burgenländischen Landes-Gleichbehandlungsgesetzes):

Zu Z 1 bis 5 (Inhaltsverzeichnis, § 19 Abs. 1 bis 3, § 19i):

Mit den Änderungen dieser Bestimmungen erfolgt eine Klarstellung, dass die jeweils gegenständliche Bezugnahme ausschließlich die ordentlichen Gerichte betrifft (siehe oben zu Punkt 6 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen).

Zu Z 6 (§ 33 Abs. 5 Z 1 lit. h):

Mit dieser Änderung erfolgt eine Anpassung der Funktionsbezeichnung „der Präsidentin oder dem Präsidenten des Unabhängigen Verwaltungssenates“ im Zusammenhang mit dem Frauenförderungsgebot und dem Landesverwaltungsgericht.

Zu Artikel 38 (Änderung des Burgenländisches Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoeheitsgesetzes 1995):

Zu Z 1 bis 3 (§ 7):

Die Berufungsmöglichkeiten haben zu entfallen.

Zu Z 4 und 5 (§§ 10, 11, 14, 15 und 16):

An die Stelle des bisherigen administrativen Instanzenzuges tritt im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff. B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht des jeweiligen Landes. Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei sowohl an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate als auch der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten. Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst. Sie sind im Einzelnen in der durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 dem B-VG angefügten Anlage aufgezählt.

Insofern kommt der Auflösung dieser Behörden grundsätzlich nur deklarative Bedeutung zu. Vergleichbar den bestehenden Regelungen über Instanzenzüge ist es aber auch hier geboten, diese mit der künftigen Verfassungsrechtslage nicht mehr im Einklang stehenden behördenorganisatorischen Regelungen mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 aus der Landesrechtsordnung zu entfernen.

Zu Artikel 39 (Änderung des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 18 Abs. 2 vierter und fünfter Satz):

Aufgrund der generellen und ausschließlichen Zuständigkeit der neuen Verwaltungsgerichte erster Instanz als Rechtsmittelinstanzen gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden (vgl. Art. 130 B-VG [neu]) führt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 grundsätzlich zur Beseitigung aller administrativen Instanzenzüge. Lediglich in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besteht nach Art. 118 Abs. 4 zweiter Satz B-VG (neu) weiterhin ein zweistufiger Instanzenzug.

Es sind daher alle sonstigen Regelungen über administrative Instanzenzüge in Landesgesetzen aufzuheben. In erster Linie betrifft dies jene Fälle, in denen derzeit die Möglichkeit der Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat vorgesehen ist. Zwar kommt dieser Aufhebung angesichts der geschilderten verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen nur deklarative Bedeutung zu. Aus Gründen der Rechtsbereinigung ist es dennoch geboten, diese mit der aktuellen Verfassungsrechtslage nicht mehr korrespondierenden Vorschriften aus der Landesrechtsordnung zu entfernen.

Aus den genannten Gründen wird jene Bestimmung aufgehoben, die eine Berufung gegen die Entscheidung der Dienststellenwahlausschüsse über die Einwendungen der Wahlberechtigten gegen die Wählerlisten an den Landeswahlausschuss vorsieht. Gegen Entscheidungen der Dienststellenwahlausschüsse steht künftig die Beschwerdemöglichkeit an das Landesverwaltungsgericht offen. Die gegenüber § 7 Abs. 4 erster Satz Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013, verkürzte Beschwerdefrist, der entgegen § 13 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz vorgesehene Ausschluss der aufschiebenden Wirkung und die Entscheidungsfrist von sechs Wochen sind notwendig, um die vollständige und richtige Erfassung der Wahlberechtigten vor der Wahl sicherzustellen. Diese Regelungen sind daher iSd. Art. 136 Abs. 2 dritter Satz B-VG zur Regelung der Gegenstandes erforderlich.

Zu Z 2 bis 5 (§ 18 Abs. 13, § 19 Abs. 6 letzter Satz, § 25 Abs. 4 letzter Satz, § 31 Abs. 3 letzter Satz):

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen ist es dem einfachen Gesetzgeber verwehrt, die unmittelbar kraft Verfassung bestehende Befugnis der Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das zuständige Verwaltungsgericht erster Instanz auszuschließen. Daher ist es nicht (mehr) zulässig, vergleichbar den derzeitigen gesetzlichen Regelungen, die die Erhebung ordentlicher Rechtsmittel bzw. inhaltlich gleichbedeutend das Recht der Berufung ausschließen, die Beschwerdebefugnis auszuschließen. Vielmehr müssen solche Regelungen ersatzlos behoben werden.

Aus den genannten Gründen werden jene Bestimmungen aufgehoben, die ein ordentliches Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Landeswahlausschusses bei der Durchführung der Wahl der Personalvertreterinnen und Personalvertreter, bei der Aberkennung des Mandats einer Personalvertreterin oder eines Personalvertreterers wegen Verletzung der Verschwiegenheitspflicht sowie gegen die Entscheidung über das Ruhen oder Erlöschen der Mitgliedschaft zu einem Ausschuss ausschließen.

Zu Z 6 (§ 32 Abs. 4):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 40 (Änderung des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes):

Zu Z 1 und 2 (Änderungen im Inhaltsverzeichnis):

Im Inhaltsverzeichnis wird § 71 in „Beschwerde“ umbenannt bzw. § 71 a neu eingefügt.

Zu Z 3 (§ 51 Abs. 4):

Hier wird klargestellt, dass die gegenständliche Bezugnahme ausschließlich die ordentlichen Gerichte betrifft.

Zu Z 4 und 7 (§ 68 Abs. 4, § 70 Abs. 3 lit. f):

Es wird auf die Beschwerdemöglichkeit an das Landesverwaltungsgericht hingewiesen; anstelle der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof tritt die Revision.

Zu Z 5, 6 und 10 (§ 69 Abs. 1 und 3, § 72 Abs. 1):

Aufgrund geänderter Regelungen waren auch die Verweise auf diese anzupassen.

Zu Z 8 (§ 71):

Die Regelungen betreffend eine Berufung werden angepasst und im Hinblick auf die Bescheide gemäß § 69 Abs. 3 geändert und auf die Beschwerdemöglichkeit an das Landesverwaltungsgericht hingewiesen. Die Vorgangsweise bei der Einbringung und der Entscheidungsfrist wird den Erfordernissen angepasst. Eine Beschwerdeentscheidung wird im Hinblick auf die Dringlichkeit der Entscheidung ausgeschlossen.

Zu Z 9 (§ 71a):

§ 71a wird neu eingefügt.

Gegen Entscheidungen in Zeugnissen war bisher eine Berufung an die Schulbehörde zulässig. Der normative Inhalt einer derartigen Entscheidung in Zeugnissen muss nicht unbedingt als Bescheid qualifiziert werden (vgl. Antonioli/Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht³, S 520ff). Wäre die Zeugnissenentscheidung als Bescheid zu qualifizieren, dann hätte dies zur Folge, dass nur der Rechtszug zum Landesverwaltungsgericht offen stünde. Die Einbindung der Schulbehörde wäre damit nicht mehr vorgesehen, was als unbefriedigend beurteilt wird. Daher soll in diesem Fall vom bestehenden Regelungsspielraum des Landesgesetzgebers Gebrauch gemacht werden, und die in Zeugnissen getroffenen Entscheidungen werden nicht als Bescheide bewertet. Wenn eine Betroffene oder ein Betroffener mit der Entscheidung nicht einverstanden ist, kann er sich an die Schulbehörde wenden, die über die Einwendungen erstinstanzlich mittels Bescheid abspricht. Gegen diesen Bescheid steht dann der Rechtszug zum Landesverwaltungsgericht offen.

Zu Z 11 (§ 73):

Die Schulbehörde ist als Berufungsinstanz in Hinblick auf die Angelegenheiten des § 69 Abs. 3 zu beheben, da in diesen Fällen Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben ist. Die sehr kurze Entscheidungsfrist der Schulbehörde gegen Einsprüche in den im § 71a Entscheidungen in Zeugnissen soll weiterhin aus Zweckmäßigkeitsgründen sehr kurz bleiben.

Zu Artikel 41 (Änderung des Burgenländischen Landwirtschaftskammergesetzes):

Zu Z 1 und Z 2 (§ 3 Abs. 1 Z 3 und § 10 Abs. 4):

Mit Art. 1 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 135/2009, wurde das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz-EPG erlassen. Damit hat der Bund für gleichgeschlechtlich orientierte Menschen ein Rechtsinstitut geschaffen, das sich der Ehe in vielen Bereichen annähert. Menschen, die eine solche Partnerschaft eingehen, soll eine adäquate Rechtsstellung verschafft werden.

Es erfolgt eine Gleichstellung im Hinblick auf die eingetragene Partnerschaft. Als Familienangehörige gelten neben Ehegatten, Eltern, Kindern und Schwiegerkindern auch eingetragene Partner. In Z 2 wird die Landwirtschaftskammer ermächtigt, bei Anlegung des Mitgliederverzeichnisses auch den Namen des eingetragenen Partners zu ermitteln und zu verarbeiten.

Zu Z 3 (§ 25 Abs. 8):

Der Verweis auf das Finanzamt als Abgabenbehörde „erster Instanz“ hat zu entfallen.

Zu Z 4 (§ 25 Abs. 10):

Die Berufungsmöglichkeit gegen Umlagevorschriften an die Landesregierung hat zu entfallen.

Zu Z 5 (§ 26 Abs. 4):

Die Berufungsmöglichkeit gegen Kammerbeitragsbescheide an die Landesregierung hat zu entfallen.

Zu Artikel 42 (Änderung des Burgenländischen Lebensmittelkontrollgebührengesetzes):

Zu Z 1 bis 4 (§ 4 Abs. 1 dritter Satz, §§ 5 und 6 sowie 9 Abs. 1)

An Stelle der bisherigen Berufungsbehörden tritt mit Wirksamkeit 1. Jänner 2014 das Landesverwaltungsgericht. Die begrifflichen Änderungen (Beseitigung der Wortfolge „erster Instanz“, „Entscheidung“ statt „Bescheid“, „ordentliches Gericht“ statt „Gericht“) entsprechen der ab 1. Jänner 2014 geltenden Rechtslage und neuen Terminologie und dienen der Klarstellung.

Zu Artikel 43 (Änderung des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes):

Zu Z 1, 2 und 8 (§ 7 Abs. 1, § 8 Abs. 2 und § 48 Abs. 1)

An Stelle der bisherigen Berufungsbehörden tritt mit Wirksamkeit 1. Jänner 2014 das Landesverwaltungsgericht. Die begrifflichen Änderungen („ordentliches Gericht“ statt „Gericht“) entsprechen der ab 1. Jänner 2014 geltenden Rechtslage und neuen Terminologie und dienen der Klarstellung.

Zu Z 3 (§ 20 Abs. 2):

Die bisherige Regelung über den Rechtsmittelausschluss wird behoben, da dieser nunmehr einfachgesetzlich nicht ausgeschlossen werden darf.

Zu Z 4 (§ 24 Abs. 5):

Die bisherige Formulierung „gerichtlich angeordnete Obduktion“ war insofern zu präzisieren, als Obduktionen entweder auf Anordnung der Staatsanwaltschaft oder eines Strafgerichtes durchgeführt werden.

Zu Z 5, 6, 7 und 9 (§ 32 Abs. 6, 7 und 8 sowie § 50 Abs. 8)

Es erfolgt die Beseitigung sukzessiver Gerichtszuständigkeiten im Zusammenhang mit Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen; die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes in diesen Angelegenheiten wird begründet. Im Hinblick auf das Überwiegen der öffentlichen Interessen bei der Genehmigung von Bestattungsanlagen wird die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen eine Enteignung in § 32 Abs. 6 ausgeschlossen.

Eine entsprechende Übergangsbestimmung wird in § 50 Abs. 8 vorgesehen.

Zu Artikel 44 (Änderung des Burgenländischen Luftreinhalte-, Heizungsanlagen- und Klimaanlagengesetzes 2008):

Zu Z 1 (§ 24 Abs. 1):

Bisher war nicht zweifelhaft, dass sich die in vielen Landesgesetzen verwendeten Begriffe „Gerichte“ oder „gerichtlich“ ausschließlich auf die ordentlichen Gerichte bzw. den ordentlichen Rechtsweg beziehen. Mit der Einrichtung der Landesverwaltungsgerichte können allerdings diesbezügliche Zweifel entstehen. Um dies zu vermeiden, wird an dieser Stelle klargestellt, dass die ordentlichen Gerichte gemeint sind.

Zu Z 2 (§ 24 Abs. 1 Z 11):

Verschiedentlich wird in Landesgesetzen auf rechtskräftige Bescheide, die Verletzung von Bescheidaufgaben etc. als Tatbestandsvoraussetzung für weitere Rechtsfolgen abgestellt. Vor dem Hintergrund, dass das Landesverwaltungsgericht über die Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde in der Sache - und im Gegensatz zum Unabhängigen Verwaltungssenat nicht in Bescheidform, sondern - in Form von Erkenntnissen entscheidet, kann allerdings nicht (mehr) an das Vorliegen eines Bescheides angeknüpft werden. Dieser Umstand soll dadurch berücksichtigt werden, dass nunmehr Formulierungen (wie etwa „Entscheidung“, „Bewilligung“ oder „Genehmigung“) verwendet werden sollen, die sowohl verwaltungsbehördliche Bescheide als auch Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichtes erfassen.

Zu Z 3 (§ 27 Abs. 10):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 45 (Änderung des Burgenländischen Mindestsicherungsgesetzes):

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Im Inhaltsverzeichnis ist der Begriff „Berufungsverfahren“ durch den Begriff „Beschwerdeverfahren“ zu ersetzen.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 1 Z 3):

Personen, die einen Aufenthaltstitel nach § 42 NAG haben, fallen nicht unter die Personengruppe mit Rechtsanspruch auf Leistungen nach dem Bgld. MSG.

Zu Z 3 (§ 14 Z 1):

Da in § 14 Z 1 auf Gerichte verwiesen wird, ist nunmehr das Wort „ordentlich“ in der entsprechenden grammatikalisch richtigen Form dem Wort „Gericht“ vorangestellt, um auszuschließen, dass mit dem Wort „Gericht“ auch das Landesverwaltungsgericht gemeint sein kann.

Zu Z 4 (§ 15 Abs. 2):

Aufgrund der Eliminierung der Instanzenzüge durch die alleinige Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts als Rechtsmittelinstanz ist die vorliegende Änderung durchzuführen.

Zu Z 5 (§ 16):

Durch die Änderung der Verfassungsrechtslage tritt an die Stelle der Möglichkeit der Erhebung einer Berufung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht.

Weiters ist aufgrund der Eliminierung der Instanzenzüge durch die alleinige Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts als Rechtsmittelinstanz die vorliegende Änderung durchzuführen.

Zu Z 6 (§ 19 Abs. 4):

Es erfolgt eine Klarstellung im Hinblick auf den Begriff „Gericht“, sodass nunmehr ausgeschlossen werden kann, dass mit dem Wort „Gericht“ auch das Landesverwaltungsgericht gemeint sein kann.

Zu Z 7 (§ 24 Abs. 2 und 3):

Da in § 24 Abs. 2 und 3 auf Gerichte verwiesen wird, ist nunmehr das Wort „ordentlich“ in der entsprechenden grammatikalisch richtigen Form dem Wort „Gericht“ vorangestellt, um auszuschließen, dass mit dem Wort „Gericht“ auch das Landesverwaltungsgericht gemeint sein kann.

Zu Z 8 (§ 25 Abs. 1, 3 und 4):

Da durch die Änderung der Verfassungsrechtslage an die Stelle der Möglichkeit der Erhebung einer Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht besteht und die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst werden, wird nunmehr der Begriff des Unabhängigen Verwaltungssenats durch den Begriff „Landesverwaltungsgericht“ in der grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

Zu Z 9 (§ 25 Abs. 5):

Hier wird eine Ergänzung durch die Einfügung des Landesverwaltungsgerichts vorgenommen. Weiters wird ein Schreibfehler korrigiert.

Zu Z 10 (§ 26 Abs. 2 zweiter Satz):

Durch die Änderung der Verfassungsrechtslage tritt an die Stelle der Möglichkeit der Erhebung einer Berufung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht, sodass der Begriff des Unabhängigen Verwaltungssenats durch den Begriff „Landesverwaltungsgericht“ in der grammatikalisch richtigen Form ersetzt wird.

Zu Z 11 (§ 31 Abs. 4):

Da die Verfassungsrechtsänderung mit 1. Jänner 2014 in Kraft tritt, treten auch die vorliegenden Änderungen des Bgld. MSG mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Zu Artikel 46 (Änderung des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes):

Zu Z 1 und 2 (§ 48 Abs. 6 und 7):

Da künftig die nachprüfende Kontrolle der bescheidmäßigen Festsetzung von Entschädigungen durch das Landesverwaltungsgericht als ein unabhängiges und unparteiisches, auf Gesetz beruhendes Gericht („Tribunal“) im Sinne des Art. 6 EMRK erfolgt, ist eine diesbezügliche sukzessive Zuständigkeit der

ordentlichen Gerichte nicht mehr erforderlich und werden die diesbezüglichen Bestimmungen entsprechend angepasst.

Neben der vom Erkenntnis betroffenen Grundeigentümerin oder dem vom Erkenntnis betroffenen Grundeigentümer kann gemäß Art. 133 Abs. 6 Z 2 B-VG (neu) auch die Landesregierung als belangte Behörde des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht gegen dessen Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben.

Zu Z 3 (§ 52):

Die geltende Rechtslage gewährt den Gemeinden in bestimmten Bewilligungsverfahren die Rechtsstellung einer Verfahrenspartei und ermächtigt sie zur Erhebung von außerordentlichen Rechtsmitteln an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts. In Anpassung an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, die Änderungen im Bereich des Rechtsschutzes vorsieht, soll der Standortgemeinde das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zustehen und ihr weiterhin die Möglichkeit eingeräumt werden, gegebenenfalls den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof mit den vorgesehenen Rechtsmitteln anrufen zu können.

Zu Z 4 (§ 54 Abs. 2):

Schon bisher hat es sich als notwendig erwiesen, dass einem Rechtsmittel gegen die mit Bescheid verfügte Einstellung rechtswidriger Arbeiten keine aufschiebende Wirkung zukommt. Dies soll auch für das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht gelten.

Zu Z 5 (§ 78 Abs. 1):

Verschiedentlich wird in Landesgesetzen auf rechtskräftige Bescheide, die Verletzung von Bescheidaufgaben etc. als Tatbestandsvoraussetzung für weitere Rechtsfolgen abgestellt. Vor dem Hintergrund, dass das Landesverwaltungsgericht über die Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde in der Sache - und im Gegensatz zum Unabhängigen Verwaltungssenat nicht in Bescheidform, sondern - in Form von Erkenntnissen entscheidet, kann allerdings nicht (mehr) an das Vorliegen eines Bescheides angeknüpft werden. Dieser Umstand soll dadurch berücksichtigt werden, dass nunmehr Formulierungen (wie etwa „Entscheidung“, „Bewilligung“ oder „Genehmigung“) verwendet werden sollen, die sowohl verwaltungsbehördliche Bescheide als auch Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichtes erfassen.

Zu Z 6 und 7 (§ 80 Abs. 5):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

Zu Z 8 (§ 81 Abs. 17):

Übergangsbestimmung betreffend bereits bei einem ordentlichen Gericht anhängige Entschädigungsverfahren.

Zu Artikel 47 (Burgenländisches Pflanzenschutzmittelgesetz 2012):

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 3 lit. a):

Hier wird klargestellt, dass die gegenständliche Bezugnahme ausschließlich die ordentlichen Gerichte betrifft.

Zu Z 2 bis 5 (§ 5 Abs. 7, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 4):

Die Berufungsmöglichkeit an den Unabhängigen Verwaltungssenat hat zu entfallen.

Zu Z 6 (§ 18 Abs. 1):

Es ist klarzustellen, dass die Strafbestimmungen nur für Tatbestände gelten, die nicht in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallen.

Zu Artikel 48 (Änderung des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995):

Zu Z 1 (§ 44):

Da auf eine ausdrückliche Regelung der Beschwerdebefugnis, die sich - wie dargelegt - unmittelbar aufgrund der Art. 130 ff. B-VG (neu) ergibt, im Allgemeinen verzichtet wird, ist diese Bestimmung aufzuheben.

Zu Artikel 49 (Änderung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 14d Abs. 5):

Obwohl nach RASCHAUER, Allgemeines Verwaltungsrecht (2009), 3. Auflage, Rn 138, unter Behörden jene Organe zu verstehen sind, denen hoheitliche Aufgaben übertragen werden und angesichts dieses weiten Behördenbegriffes davon auszugehen ist, dass es sich auch bei den Verwaltungsgerichten wohl um Behörden im Sinne der Bundesverfassung handle, wird - um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen - der Behördenbegriff aus dieser Bestimmung entfernt.

Zu Z 2 (§ 14d Abs. 6):

Da das Bewilligungsverfahren nunmehr auch auf der Stufe des Landesverwaltungsgerichtes abgehandelt werden kann, soll auf dieser Ebene die Stellungnahmemöglichkeit der Standortgemeinde und die Übermittlung der Einreichpläne und Projektbeschreibungen an die Wirtschaftskammer und die Kammer für Arbeiter und Angestellte entfallen und nur im Verfahren vor der Landesregierung notwendig sein.

Zu Z 3 und 4 (§ 14e):

Da die Bewilligung auch vom Landesverwaltungsgericht erteilt werden kann, ist eine Einschränkung der Strafbestimmung auf die Bewilligung der Landesregierung zu eng und daher zu erweitern. Gleiches gilt für den Bewilligung, die nicht nur durch einen Bescheid, sondern auch durch eine Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes erteilt werden kann.

Zu Z 5 bis 8 (§§ 17 und 27 Abs. 3):

Siehe dazu die Anmerkungen im Allgemeinen Teil, Pkt. 4 (sukzessive Zuständigkeit).

Zu Artikel 50 (Änderung des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995):

Zu Z 1 und 2 (§ 3 Abs. 4, § 21 Abs. 2 und 3):

Die begrifflichen Änderungen („Anerkennung“ statt „Anerkennungsbescheid“, „ordentliches Gericht“ statt „Gericht“) entsprechen der ab 1. Jänner 2014 geltenden Rechtslage und neuen Terminologie und dienen der Klarstellung.

Zu Artikel 51 (Änderung des Burgenländischen Sammlungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 7):

Da gemäß § 36 Abs. 1 der Regierungsvorlage des Burgenländischen Landesverwaltungsgerichtsgesetzes das Landesverwaltungsgericht in Angelegenheiten der Personalvertretung als Dienststelle im Sinne des § 4 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes, LGBl. Nr. 17/1980, gilt, wird zur Klarstellung auch das Aufsuchen des Landesverwaltungsgerichtes zur Vornahme von Sammlungen als unzulässig erklärt.

Zu Artikel 52 (Änderung des Burgenländischen Sozialbetreuungsberufegesetzes):

Zu Z 1 (Entfall des § 9 Abs. 5):

An die Stelle des bisherigen administrativen Instanzenzuges tritt im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff. B-VG generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht des jeweiligen Landes. Eine ausdrückliche Regelung dieser Beschwerdebefugnis ist verzichtbar.

Zu Artikel 53 (Änderung des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000):

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Der Begriff „Berufung“ wird durch den Begriff „Beschwerdeverfahren“ ersetzt.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 2 Z 4):

Personen, die einen Aufenthaltstitel nach § 42 NAG haben, fallen nicht unter die Anspruchsberechtigten des Bgld. SHG 2000.

Zu Z 3 (§ 39 Abs. 3, § 40 Abs. 4 und § 42 Abs. 2):

Bisher war nicht zweifelhaft, dass sich die in vielen Landesgesetzen verwendeten Begriffe „Gerichte“ oder „gerichtlich“ ausschließlich auf die ordentlichen Gerichte bzw. den ordentlichen Rechtsweg beziehen. Mit der Einrichtung der Landesverwaltungsgerichte können allerdings diesbezügliche Zweifel entstehen. Um dies zu vermeiden, wird klargestellt, dass die ordentlichen Gerichte gemeint sind.

Zu Z 4 (§ 41 Abs. 4, § 42 Abs. 1 Z 3):

Im Hinblick auf die reformatorische Entscheidungsbefugnis des Landesverwaltungsgerichtes wird der umfassendere Begriff „Auflagen“ verwendet, zumal diese auch in Erkenntnissen des Landesverwaltungsgerichtes vorgeschrieben werden können.

Zu Z 5 (§ 43 Abs. 1 zweiter Satz):

Der zumutbare Einsatz der eigenen Mittel war bis dato mittels internen Erlasses geregelt und wird nunmehr im Hinblick auf eine bessere Zugänglichkeit und Nachvollziehbarkeit für die Rechtsunterworfenen mittels Verordnung festgesetzt.

Zu Z 6 (§ 45 Abs. 1):

Es wird ein bestehender Schreibfehler korrigiert.

Zu Z 7 (§ 60 Abs. 2):

Aufgrund der Eliminierung der Instanzenzüge durch die alleinige Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts als Rechtsmittelinstanz ist die vorliegende Änderung durchzuführen.

Zu Z 8 (§ 69a dritter und vierter Satz):

Durch die Änderung der Verfassungsrechtslage tritt an die Stelle der Möglichkeit der Erhebung einer Berufung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht. Da einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht aufschiebende Wirkung zukommt, ist ausdrücklich festgehalten, dass in diesem Fall die aufschiebende Wirkung entfällt.

Zu Z 9 (§ 70 Abs. 2):

Aufgrund der Eliminierung der Instanzenzüge durch die alleinige Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts als Rechtsmittelinstanz ist die vorliegende Änderung durchzuführen.

Zu Z 10 (§ 71):

Durch die Änderung der Verfassungsrechtslage tritt an die Stelle der Möglichkeit der Erhebung einer Berufung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht.

Zu Z 11 (§ 72 Abs. 2 zweiter Satz):

Aufgrund der Eliminierung der Instanzenzüge durch die alleinige Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts als Rechtsmittelinstanz ist die vorliegende Änderung durchzuführen.

Zu Z 12 (§ 77 Abs. 1 Z 4):

Im Hinblick auf die reformatorische Entscheidungsbefugnis des Landesverwaltungsgerichtes greift der Begriff „bescheidmäßig“ zu kurz und kann sohin entfallen.

Zu Z 13 (§ 77 Abs. 2):

Da in § 77 Abs. 2 auf Gerichte verwiesen wird, ist nunmehr das Wort „ordentlich“ in der entsprechenden grammatikalisch richtigen Form dem Wort „Gericht“ vorangestellt, um auszuschließen, dass mit dem Wort „Gericht“ auch das Landesverwaltungsgericht gemeint sein kann.

Zu Z 14 (§ 80 Abs. 8):

Da die Verfassungsrechtsänderung mit 1. Jänner 2014 in Kraft tritt, treten auch die vorgesehenen Änderungen - mit Ausnahme der Änderung des § 43 Abs. 1 Bgld. - mit diesem Tag in Kraft. § 43 Abs. 1 in der Fassung der vorliegenden Novelle soll mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten.

Zu Artikel 54 (Änderung des Burgenländischen Stiftungs- und Fondsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 4):

Bisher war nicht zweifelhaft, dass sich die in vielen Landesgesetzen verwendeten Begriffe „Gerichte“ oder „gerichtlich“ ausschließlich auf die ordentlichen Gerichte bzw. den ordentlichen Rechtsweg beziehen. Mit der Einrichtung der Landesverwaltungsgerichte können allerdings diesbezügliche Zweifel entstehen. Um dies zu vermeiden, wird an dieser Stelle klargestellt, dass die ordentlichen Gerichte gemeint sind.

Zu Z 2 und 3 (§ 20 Abs. 3):

Verschiedentlich wird in Landesgesetzen auf rechtskräftige Bescheide, die Verletzung von Bescheidaufgaben etc. als Tatbestandsvoraussetzung für weitere Rechtsfolgen abgestellt. Vor dem Hintergrund, dass das Landesverwaltungsgericht über die Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde

in der Sache - und im Gegensatz zum Unabhängigen Verwaltungssenat nicht in Bescheidform, sondern - in Form von Erkenntnissen entscheidet, kann allerdings nicht (mehr) an das Vorliegen eines Bescheides angeknüpft werden. Dieser Umstand soll dadurch berücksichtigt werden, dass nunmehr Formulierungen (wie etwa „Entscheidung“, „Bewilligung“ oder „Genehmigung“) verwendet werden sollen, die sowohl verwaltungsbehördliche Bescheide als auch Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichtes erfassen.

Zu Z 4 (§ 27):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

Zu Artikel 55 (Änderung des Burgenländischen Straßengesetzes 2005):

Zu Z 1, 3, 7 und 8 (§ 8 Abs. 3, § 30 Abs. 1, 2 und 5 sowie § 31 Abs. 1 erster und dritter Satz, Abs. 2):

Die Verweisungen auf bundesgesetzliche Vorschriften sollen im Rahmen dieser Novelle aktualisiert bzw. berichtigt werden.

Zu Z 2 (§ 25 Abs. 2):

Der Rechtsmittelausschluss wird behoben.

Zu Z 3 bis 6 (§ 30 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5):

Mit diesen Änderungen erfolgt eine Anpassung an die ab 1. Jänner 2014 geltende neue Rechtslage. An Stelle der bisherigen Berufungsbehörden tritt mit Wirksamkeit 1. Jänner 2014 das Landesverwaltungsgericht. Die begrifflichen Änderungen („Beschwerde“ statt „Berufung“) entsprechen der ab 1. Jänner 2014 geltenden Rechtslage und neuen Terminologie und dienen der Klarstellung.

Für Straßenprojekte, an deren Verwirklichung ein großes öffentliches Interesse besteht, wird die Möglichkeit geschaffen, unter Abwägung aller betroffenen Interessen die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde immer dann auszuschließen, wenn das öffentliche Interesse überwiegt.

Durch die Einführung der Landesverwaltungsgerichte wird die sukzessive Gerichtszuständigkeit in Enteignungs- und Entschädigungsfällen abgeschafft. Der Rechtsunterworfenen kann mit dem Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht die behördliche Entscheidung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach bekämpfen.

Zu Z 7, 8 und 10 (§ 31 Abs. 1 erster und dritter Satz, § 31 Abs. 2 und 3, § 38 Z 3 und 4):

Mit diesen Änderungen erfolgt eine Anpassung an die ab 1. Jänner 2014 geltende neue Rechtslage. Die begrifflichen Änderungen („Entscheidung“ statt „Bescheid“) entsprechen der ab 1. Jänner 2014 geltenden Rechtslage und neuen Terminologie und dienen der Klarstellung.

Zu Z 11 (§ 42 Abs. 6):

Es wurde die Jahreszahl berichtigt.

Zu Z 13 (§ 43 Abs. 3):

Die Verweisungen auf bundesgesetzliche Vorschriften sollen im Rahmen dieser Novelle aktualisiert bzw. berichtigt werden.

Zu Artikel 56 (Änderung des Burgenländischen Tierzuchtgesetzes 2008):

Zu Z 1 und 6 (Inhaltsverzeichnis und Überschrift zu § 21):

Da es nur mehr eine Tierzuchtbehörde gibt, ist dies sowohl im Inhaltsverzeichnis als auch in der Überschrift zu § 21 zu berücksichtigen.

Zu Z 2, 8, 9, 11 (§ 15 Abs. 2, § 23 Abs. 2 und 3, § 27 Abs. 1 Z 24):

Da reformatorische Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes nicht in Bescheidform, sondern in Form von Erkenntnissen ergehen, werden Änderungen in Zusammenhang mit dem Bescheidbegriff in der Weise vorgenommen, dass zB das Wort „Bescheid“ vereinfachend durch das Wort „Verbot“ ersetzt wird oder der Begriff „Erkenntnisse“ ergänzend hinzugefügt wird.

Zu Z 3 (§ 15 Abs. 3 und 5):

Das Wort „erstinstanzlichen“ ist zu streichen.

Zu Z 4 (§ 15 Abs. 4):

Wie bisher der Berufung soll künftig auch der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung aberkannt werden.

Zu Z 7 (§ 21 Abs. 2):

Die Berufungsmöglichkeit gegen Bescheide der Burgenländischen Landwirtschaftskammer als Tierzuchtbehörde an die Landesregierung hat zu entfallen.

Zu Z 5 und 10 (§ 18 Abs. 3 Z 1, § 27 Abs. 1):

Es wird klargestellt, dass unter „Gerichte“ oder „gerichtlich“ die „ordentlichen Gerichte“ zu verstehen sind.

Zu Artikel 57 (Änderung des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992):

Zu Z 1 (§ 27 Abs. 10):

Mit diesen Änderungen erfolgt eine Anpassung an die ab 1. Jänner 2014 geltende neue Rechtslage. An Stelle der bisherigen Berufungsbehörden tritt mit Wirksamkeit 1. Jänner 2014 das Landesverwaltungsgericht.

Zu Artikel 58 (Änderung des Burgenländischen Umwelthaftungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 3):

Verschiedentlich wird in Landesgesetzen auf rechtskräftige Bescheide, die Verletzung von Bescheidauflagen etc. als Tatbestandsvoraussetzung für weitere Rechtsfolgen abgestellt. Vor dem Hintergrund, dass das Landesverwaltungsgericht über die Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde in der Sache - und im Gegensatz zum Unabhängigen Verwaltungssenat nicht in Bescheidform, sondern - in Form von Erkenntnissen entscheidet, kann allerdings nicht (mehr) an das Vorliegen eines Bescheides angeknüpft werden. Dieser Umstand soll dadurch berücksichtigt werden, dass nunmehr Formulierungen (wie etwa „Entscheidung“, „Bewilligung“ oder „Genehmigung“) verwendet werden sollen, die sowohl verwaltungsbehördliche Bescheide als auch Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichtes erfassen.

Zu Z 2 (§ 8 Abs. 1):

Da das administrative Rechtsmittelverfahren durch das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht ersetzt wird, ist die Bestimmung entsprechend anzupassen.

Zu Z 3 (§ 8 Abs. 7):

Damit (auch) Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht erfasst sind, ist die Bestimmung entsprechend anzupassen.

Zu Z 4 (§ 13):

Aufgrund der generellen und ausschließlichen Zuständigkeit der neuen Verwaltungsgerichte erster Instanz als Rechtsmittelinstanzen gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden (vgl. Art. 130 B-VG [neu]) führt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 grundsätzlich zur Beseitigung aller administrativen Instanzenzüge. Lediglich in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besteht nach Art. 118 Abs. 4 zweiter Satz B-VG (neu) weiterhin ein zweistufiger Instanzenzug. Es sind daher alle sonstigen Regelungen über administrative Instanzenzüge in Landesgesetzen aufzuheben.

Zu Z 5 (§ 14 Abs. 4):

Bisher war nicht zweifelhaft, dass sich die in vielen Landesgesetzen verwendeten Begriffe „Gerichte“ oder „gerichtlich“ ausschließlich auf die ordentlichen Gerichte bzw. den ordentlichen Rechtsweg beziehen. Mit der Einrichtung der Landesverwaltungsgerichte können allerdings diesbezügliche Zweifel entstehen. Um dies zu vermeiden, wird an dieser Stelle klargestellt, dass die ordentlichen Gerichte gemeint sind.

Zu Z 6 (§ 16 Abs. 3):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

Zu Artikel 59 (Änderung des Burgenländischen Vergaberechtsschutzgesetzes):

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses ist auf Grund der Einfügung des § 20a erforderlich.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1 und 2):

Die derzeitige Regelung des § 67a AVG über die Besetzung des Unabhängigen Verwaltungssenates in Vergabenachprüfungsangelegenheiten wird mit Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes - VwGVG obsolet. Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Verwaltungsgericht grundsätzlich durch eine

Einzelrichterinnen oder Einzelrichter, soweit nicht der Bundes- oder Landesgesetzgeber eine Entscheidung durch einen Senat vorsieht. Parallel dazu sieht das Bgld. Landesverwaltungsgerichtsgesetz - Bgld. LVwGG als Organisationsgesetz in § 9 eine korrelierende Bestimmung vor. In Anlehnung an die geltende Rechtslage sollen daher gemäß § 2 Abs. 1 im Unterschwellenbereich weiterhin Einzelrichterinnen oder Einzelrichter, im Oberschwellenbereich Senate entscheiden. Über einstweilige Verfügungen sollen ausnahmslos Einzelrichterinnen oder Einzelrichter entscheiden.

Die Regelung über die Zuständigkeiten des Landesverwaltungsgerichts in Vergaberechtsschutzangelegenheiten entspricht inhaltlich unverändert der geltenden Regelung unter Berücksichtigung der terminologischen Anpassung in Hinblick auf die Landesverwaltungsgerichte. Da die diesbezüglichen Regelung in den §§ 12 und 20 VwGVG in Verfahren in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens nicht einschlägig sind, wird im (neuen) zweiten Satz eine ausdrückliche Klarstellung vorgenommen, dass sämtliche Anträge unmittelbar beim Landesverwaltungsgericht einzubringen sind.

Zu Z 3, 4, 8, 9 und 10 (§ 2 Abs. 3 bis 6 ua.):

Aufgrund der Einführung der Landesverwaltungsgerichte ist es notwendig, den Begriff „Unabhängiger Verwaltungssenat“ jeweils durch den Begriff „Landesverwaltungsgericht“ in der grammatikalisch richtigen Form zu ersetzen.

Zu Z 5, 7, 11, 12 und 15 (§ 7 Abs. 1 ua.):

Da das Landesverwaltungsgericht mit Erkenntnis oder Beschluss entscheidet, ist der Begriff „Bescheid“ jeweils durch den Begriff „Entscheidung“ in der grammatikalisch richtigen Form zu ersetzen.

Zu Z 6 (§ 12 Abs. 1 und § 16 Abs. 5):

Anpassung der Begriffsbestimmungen im Hinblick auf die Landesverwaltungsgerichte.

Zu Z 13 (§ 20a):

Gemäß § 17 VwGVG sind nur auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG sowie andere verfahrensrechtliche Bestimmungen im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten anwendbar. Um auch für die Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens die subsidiäre Anwendung der gen. Bestimmungen des AVG festzulegen, ist eine analoge Regelung erforderlich.

Zu Z 14 (§ 22 Abs. 3):

Bei grundsätzlich gleichbleibendem Inhalt ist die Festlegungen über die Art der Einzahlung und Bekanntmachung nunmehr ein Akt der Justizverwaltung der Präsidentin/des Präsidenten des Landesverwaltungsgerichts. Weiters wird eine terminologische Anpassung an die Bundes- und Landesverwaltungsgerichtsbarkeit vorgenommen.

Zu Z 16 (§ 26 Abs. 3):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 60 (Änderung des Burgenländischen Volksabstimmungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 11 Abs. 3):

Durch die Einführung der Landesverwaltungsgerichte entfällt auch in den Gesetzen betreffend Wahl- und Bürgerrechte die Berufungsmöglichkeit an übergeordnete Wahlbehörden.

Künftig sollen in diesen Angelegenheiten die Landesverwaltungsgerichte entscheiden.

Die entsprechenden Bestimmungen sind daher anzupassen.

Zu Z 2 (§ 23):

Diese Bestimmungen legen fest, dass keine Verwaltungsübertretung vorliegt, wenn die Tat eine Tatbestand eine in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

Da durch die Einführung der Landesverwaltungsgerichte ein neuer Gerichtstypus geschaffen wurde, soll klargestellt werden, dass dies nur der Fall ist, wenn die Zuständigkeit ordentlicher Gerichte (Strafgerichte) gegeben ist.

Zu Artikel 61 (Änderung des Burgenländischen Volksbefragungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 9 Abs. 3):

Durch die Einführung der Landesverwaltungsgerichte entfällt auch in den Gesetzen betreffend Wahl- und Bürgerrechte die Berufungsmöglichkeit an übergeordnete Wahlbehörden.

Künftig sollen in diesen Angelegenheiten die Landesverwaltungsgerichte entscheiden.

Die entsprechenden Bestimmungen sind daher anzupassen.

Zu Z 2 (§ 21):

Diese Bestimmungen legen fest, dass keine Verwaltungsübertretung vorliegt, wenn die Tat eine Tatbestand eine in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

Da durch die Einführung der Landesverwaltungsgerichte ein neuer Gerichtstypus geschaffen wurde, soll klargestellt werden, dass dies nur der Fall ist, wenn die Zuständigkeit ordentlicher Gerichte (Strafgerichte) gegeben ist.

Zu Artikel 62 (Änderung des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes):

Zu Z 1 und 2 (§§ 7 und 9 erster Satz):

Durch die Einführung der Landesverwaltungsgerichte entfällt auch in den Gesetzen betreffend Wahl- und Bürgerrechte die Berufungsmöglichkeit an übergeordnete Wahlbehörden. Künftig sollen in diesen Angelegenheiten die Landesverwaltungsgerichte entscheiden und zwar durch Senat(e). Die vorgesehene Senatszuständigkeit soll eine - im Vergleich zu Einzelrichterentscheidungen- möglichst einheitliche Spruchpraxis gewährleisten.

Die entsprechenden Bestimmungen sind daher anzupassen.

Zu Artikel 63 (Änderung des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2005):

Zu Z 1 (§ 9 Abs. 5):

Mit diesen Änderungen erfolgt eine Anpassung an die ab 1. Jänner 2014 geltende neue Rechtslage. An Stelle der bisherigen Berufsbehörden tritt mit Wirksamkeit 1. Jänner 2014 das Landesverwaltungsgericht. Die begriffliche Änderung („Entscheidung“ statt „Bescheid“) entspricht der ab 1. Jänner 2014 geltenden Rechtslage und neuen Terminologie und dient der Klarstellung.

Zu Artikel 64 (Änderung des Eisenstädter Stadtrechts 2003):

Zu Z 1, 4 bis 9 (§ 56 Abs. 4, § 81 Abs. 3 und 4, §§ 82, 89 Abs. 3 und § 92 Abs. 2):

In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde wird nach Art. 118 Abs. 4 zweiter Satz B-VG (neu) weiterhin ein zweistufiger Instanzenzug beibehalten. Es sind jedoch jene Bestimmungen zu ändern, die gegen die Entscheidung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde die Möglichkeit der Vorstellung vorsehen, da das Instrument der Vorstellung durch die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht ersetzt wird.

Zu Z 2 (§ 56 Abs. 2 Z 9):

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wurde Art. 15 Abs. 5 B-VG aufgehoben. Die Erläuterungen der Regierungsvorlage GP XXIV RV 2162 lauten:

„Der - auf die Zweite Bundes-Verfassungsnovelle, BGBl. Nr. 392/1929, zurückgehende - Art. 15 Abs. 5 B-VG regelt den Instanzenzug in Bausachen betreffend bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen, und verweist diese Angelegenheiten weitestgehend in die mittelbare Bundesverwaltung. Im Hinblick auf die vorgeschlagene (grundsätzliche) Abschaffung des administrativen Instanzenzuges ist Art. 15 Abs. 5 erster Satz B-VG jedenfalls änderungsbedürftig; angesichts der negativen verfassungspolitischen Bewertung des Art. 15 Abs. 5 B-VG und seiner mittlerweile geringen praktischen Bedeutung (vgl. Wiederin, Art. 15/5 B-VG, in Korinek/Holoubek [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht. Kommentar, 7. Lfg. [2005], Rz 18, unter Hinweis auf Merkl, Der rechtliche Gehalt der österreichischen Verfassungsreform vom 7. Dezember 1929, ZÖR 10 [1931], 161 [182]) wird die ersatzlose Aufhebung dieser Bestimmung vorgeschlagen, so wie dies in den Forderungsprogrammen der Bundesländer bereits seit dem Jahr 1976 gefordert wird (vgl. Z 12 des Forderungsprogrammes 1976, abgedruckt bei Pernthaler, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer [1980], 53 [60]).“

Es ist daher auch diese Bestimmung im Eisenstädter Stadtrecht zu ändern.

Zu Z 3 (§ 56 Abs. 3):

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 entfiel die Gesetzgebungskompetenz des Bundes in Angelegenheiten der Bodenreform gemäß Art. 12 Abs. 2 B-VG und es erfolgte eine Anpassung des Art. 118 Abs. 4 B-VG. Vor diesem Hintergrund hat in § 56 Abs. 3 der Vorbehalt „sowie der Angelegenheiten der Bodenreform (Art. 12 Abs. 2 B-VG)“ zu entfallen.

Zu Z 10 (§ 92 Abs. 3):

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurde Art. 119a Abs. 9 B-VG geändert und deshalb ist diese Bestimmung anzupassen.

Zu Artikel 65 (Änderung des Fischereigesetzes):

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 2 lit. b):

Es wird klargestellt, dass in diesem Zusammenhang das ordentliche Gericht gemeint ist.

Zu Z 2 und 3 (§ 13 Abs. 1, § 17 Abs. 8, § 43 Abs. 4 und § 68 Abs. 1):

Der Rechtsmittelausschluss ist zu beheben.

Zu Z 4 (§ 71):

Die Berufungsmöglichkeit an die Landesregierung wird behoben.

Zu Artikel 66 (Änderung des Flurverfassungs-Landesgesetzes):

Zu Z 1 (§ 14 Abs. 3):

Der bisherige Abs. 3 soll nicht ersatzlos gestrichen werden, da auch künftig das Beschwerderecht nicht nur im Hinblick auf eigene, sondern auch auf fremde Grundstücke zustehen soll.

Zu Z 2 (§ 16b Abs. 8):

Der Verweis auf das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 wird aktualisiert.

Zu Z 3, 4, 6, 17 und 18 (§ 16b Abs. 9 und 10, § 26 Abs. 1, § 100 Abs. 4 und 5):

Hier handelt es sich ausschließlich um terminologische Anpassungen an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 betreffend die Beschwerdemöglichkeit an das Landesverwaltungsgericht bzw. die Möglichkeit der Revision (statt Beschwerde) an den Verwaltungsgerichtshof.

Zu Z 5 (§ 20 Abs. 5):

Die Bezugnahme auf das Gesetz über die Teilung von Grundstücken hat zu entfallen, da dieses Gesetz mit LGBl. Nr. 68/2012 aufgehoben wurde.

Zu Z 7 (§ 27b Abs. 1):

War die einer Partei übergebene Abfindung gesetzwidrig, so kann diese Partei den Ersatz eines dadurch entstandenen Schadens begehren. Nach der mit der Verfassungsgerichts-Novelle 2012 verfügten Auflösung des Landesagrarsenates mit 01.01.2014 soll das Landesverwaltungsgericht über Schadenersatzansprüche künftig entscheiden. Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes wird im Grundsatzgesetz des Bundes (Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951) den Ländern vorgegeben und auf Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG gestützt. Gem. Art. 130 Abs. 2 B-VG darf diese Bestimmung im Grundsatzgesetz des Bundes nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden.

Zu Z 8 (§ 30 Abs. 2):

Der Berufungsausschluss gegen Anordnungen der Agrarbehörde ist zu beheben.

Zu Z 9 bis 11 (§ 88 Abs. 2 bis 4):

Aufgrund der mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 verfügten Auflösung der Landesagrarsenate sowie des Obersten Agrarsenates gibt es ab 01.01.2014 keine Mehrzahl von Agrarbehörden mehr. Der Begriff der „Agrarbehörden“ ist daher in die Einzahl zu setzen.

Zu Z 12 (§ 88a):

Auf Grund einer Grundsatzbestimmung im Flurverfassungs- Grundsatzgesetz 1951 hat für Verfahren bei den Landesverwaltungsgerichten in Angelegenheiten dieses Gesetzes ein Senat zu entscheiden.

Mit der Bestimmung des § 33a Flurverfassungs- Grundsatzgesetz 1951 wird von den Ermächtigungen des Art. 135 Abs. 1 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 insofern Gebrauch gemacht, als einerseits eine Senatszuständigkeit (anstelle der Einzelrichterzuständigkeit) für Verfahren

nach dem Flurverfassungs- Grundsatzgesetz 1951 vorgesehen wird und andererseits - als Mindestanforderung - die Mitwirkung von zumindest einem in Angelegenheiten der Bodenreform fachkundigen Laienrichter.

Gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ist die Zustimmung der Länder erforderlich.

§ 88a entspricht der grundsatzgesetzlichen Vorgabe.

Zu Z 13 bis 16 (§ 95 Abs. 3, § 98 Abs. 1 und 2, §§ 99 und 100 Abs. 1):

Hier wird klargestellt, dass die gegenständlichen Bezugnahmen ausschließlich die ordentlichen Gerichte, im Speziellen das Grundbuchgericht, betreffen.

Zu Artikel 67 (Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes 1971):

Zu Z 1 und 2 (§ 12 Abs. 3 und § 16a):

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen ist es dem einfachen Gesetzgeber verwehrt, die unmittelbar kraft Verfassung bestehende Befugnis der Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das zuständige Verwaltungsgericht erster Instanz auszuschließen. Daher ist es nicht (mehr) zulässig, vergleichbar den derzeitigen gesetzlichen Regelungen, die die Erhebung ordentlicher Rechtsmittel bzw. inhaltlich gleichbedeutend das Recht der Berufung auszuschließen, die Beschwerdebefugnis auszuschließen. Vielmehr müssen solche Regelungen ersatzlos behoben werden.

Aus den genannten Gründen werden jene Bestimmungen aufgehoben, die ein ordentliches Rechtsmittel gegen die Entscheidung über die Zulassung zur Gemeindeverwaltungsdienstprüfung und gegen die Entscheidung über die Anrechnung einer bereits abgelegten Dienstprüfung auf die Gemeindeverwaltungsdienstprüfung ausschließen.

Zu Z 3 und 5 (§ 17 und § 41):

An die Stelle des bisherigen administrativen Instanzenzuges tritt im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff. B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht des jeweiligen Landes. Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei sowohl an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate als auch der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten. Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst. Sie sind im Einzelnen in der durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (neu) dem B-VG angefügten Anlage aufgezählt.

Insofern kommt der Auflösung dieser Behörden grundsätzlich nur deklarative Bedeutung zu. Vergleichbar den bestehenden Regelungen über Instanzenzüge (auch dazu gleich im Folgenden) ist es aber auch hier geboten, diese mit der künftigen Verfassungsrechtslage nicht mehr im Einklang stehenden behördenorganisatorischen Regelungen mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 aus der Landesrechtsordnung zu entfernen.

Das Gemeindebedienstetengesetz 1971 sieht für das Disziplinarverfahren gegen Gemeindebeamtinnen und -beamte sowie gegen Beamtinnen und Beamte der Freistädte Eisenstadt und Rust als Berufungsbehörde die Disziplinaroberkommission vor. Im Lichte der dargestellten mit 1. Jänner 2014 in Kraft tretenden Verfassungsrechtslage ist diese kollegiale Sonderbehörde aus dem Rechtsbestand zu entfernen.

Zu Z 4 (§ 28):

Aufgrund der generellen und ausschließlichen Zuständigkeit der neuen Verwaltungsgerichte erster Instanz als Rechtsmittelinstanzen gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden (vgl. Art. 130 B-VG [neu]) führt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 grundsätzlich zur Beseitigung aller administrativen Instanzenzüge. Lediglich in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besteht nach Art. 118 Abs. 4 zweiter Satz B-VG (neu) weiterhin ein zweistufiger Instanzenzug.

Es sind daher alle sonstigen Regelungen über administrative Instanzenzüge in Landesgesetzen aufzuheben. In erster Linie betrifft dies jene Fälle, in denen derzeit die Möglichkeit der Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat vorgesehen ist. Zwar kommt dieser Aufhebung angesichts der geschilderten verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen nur deklarative Bedeutung zu. Aus Gründen der Rechtsbereinigung ist es dennoch geboten, diese mit der aktuellen Verfassungsrechtslage nicht mehr korrespondierenden Vorschriften aus der Landesrechtsordnung zu entfernen.

Vor diesem Hintergrund ist der das außerordentliche Rechtsmittel der Vorstellung an die Aufsichtsbehörde regelnde § 28 ersatzlos zu streichen.

Zu Z 6 (§ 47):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

Zu Artikel 68 (Änderung des Gemeindesaniätsgesetzes 1971):

Zu Z 1, 2 und 3 (§§ 34 und 35):

An die Stelle des bisherigen administrativen Instanzenzuges tritt im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff. B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht des jeweiligen Landes. Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei sowohl an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate als auch der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten. Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst. Sie sind im Einzelnen in der durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (neu) dem B-VG angefügten Anlage aufgezählt.

Insofern kommt der Auflösung dieser Behörden grundsätzlich nur deklarative Bedeutung zu. Vergleichbar den bestehenden Regelungen über Instanzenzüge (auch dazu gleich im Folgenden) ist es aber auch hier geboten, diese mit der künftigen Verfassungsrechtslage nicht mehr im Einklang stehenden behördenorganisatorischen Regelungen mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 aus der Landesrechtsordnung zu entfernen.

Das Gemeindesaniätsgesetz 1971 sieht für das Disziplinarverfahren gegen Gemeinde- und Kreisärztinnen und -ärzte als Berufungsbehörde die Disziplinaroberkommission vor. Im Lichte der dargestellten mit 1. Jänner 2014 in Kraft tretenden Verfassungsrechtslage ist diese kollegiale Sonderbehörde aus dem Rechtsbestand zu entfernen.

Zu Z 4 (§ 37 Abs. 3 letzter Satz und § 38 Abs. 3 letzter Satz):

Im Hinblick auf die durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsg 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, erfolgte Änderung des § 1 VVG sind die vorliegenden Bestimmungen an diese Rechtslage anzupassen.

Zu Z 5 (§ 43):

Aufgrund der generellen und ausschließlichen Zuständigkeit der neuen Verwaltungsgerichte erster Instanz als Rechtsmittelinstanzen gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden (vgl. Art. 130 B-VG [neu]) führt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 grundsätzlich zur Beseitigung aller administrativen Instanzenzüge. Lediglich in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besteht nach Art. 118 Abs. 4 zweiter Satz B-VG (neu) weiterhin ein zweistufiger Instanzenzug.

Es sind daher alle sonstigen Regelungen über administrative Instanzenzüge in Landesgesetzen aufzuheben. In erster Linie betrifft dies jene Fälle, in denen derzeit die Möglichkeit der Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat vorgesehen ist. Zwar kommt dieser Aufhebung angesichts der geschilderten verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen nur deklarative Bedeutung zu. Aus Gründen der Rechtsbereinigung ist es dennoch geboten, diese mit der aktuellen Verfassungsrechtslage nicht mehr korrespondierenden Vorschriften aus der Landesrechtsordnung zu entfernen.

Vor diesem Hintergrund ist der das außerordentliche Rechtsmittel der Vorstellung an die Aufsichtsbehörde regelnde § 43 ersatzlos zu streichen.

Zu Z 6 (§ 47):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

Zu Artikel 69 (Änderung der Gemeindevahlordnung 1992):

Zu Z 1, 2 und 3 (§ 21 Abs. 3, §§ 25 und 27 Abs. 1):

Durch die Einführung der Landesverwaltungsgerichte entfällt auch in den Gesetzen betreffend Wahl- und Bürgerrechte die Berufungsmöglichkeit an übergeordnete Wahlbehörden.

Künftig sollen in diesen Angelegenheiten die Landesverwaltungsgerichte entscheiden und zwar durch Senat(e). Die vorgesehene Senatzuständigkeit soll eine - im Vergleich zu Einzelrichterentscheidungen - möglichst einheitliche Spruchpraxis gewährleisten.

Die entsprechenden Bestimmungen sind daher anzupassen.

Zu Z 4 (§ 84 Abs. 2):

Diese Bestimmung regelt die Anfechtung einer Vorstandswahl. Zur Zeit entscheidet über derartige Anfechtungen die Bezirkswahlbehörde, wobei nach der Bestimmung des bisherigen Abs. 2 eine Berufung an die Landeswahlbehörde möglich war.

Da der administrative Instanzenzug durch die Einführung der Landesverwaltungsgerichte entfällt, soll gegen die Entscheidung auch keine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht möglich sein, da es sich um eine Entscheidung in einem Wahlverfahren handelt, welches ausschließlich in die Kompetenz des Verfassungsgerichtshofes fällt.

Entscheidungen der Bezirkswahlbehörde werden künftig somit ausschließlich durch Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof bekämpfbar sein.

Zu Z 5 (§ 109 Abs. 2):

Diese Bestimmungen legen fest, dass keine Verwaltungsübertretung vorliegt, wenn die Tat eine Tatbestand eine in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

Da durch die Einführung der Landesverwaltungsgerichte ein neuer Gerichtstypus geschaffen wurde, soll klargestellt werden, dass dies nur der Fall ist, wenn die Zuständigkeit ordentlicher Gerichte (Strafgerichte) gegeben ist.

Zu Artikel 70 (Änderung des Gesetzes betreffend die Einrichtung von Agrarbehörden):

Zu Z 1, 2, 3 (Titel, §§ 2 und 3):

Da die Agrarbehörde nur mehr als einzige Instanz besteht, hat der Hinweis auf die „I. Instanz“ zu entfallen. Aufgrund der mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 verfügten Auflösung der Landesagrarsenate sowie des Obersten Agrarsenates gibt es ab 01. Jänner 2014 keine Mehrzahl von Agrarbehörden mehr. Der Begriff der „Agrarbehörden“ ist sowohl im Titel des Gesetzes als auch im Gesetzestext in die Einzahl zu setzen.

Zu Artikel 71 (Änderung des Gesetzes über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel):

Zu Z 1 (§ 28 Abs. 3):

Da künftig die nachprüfende Kontrolle der bescheidmäßigen Festsetzung von Entschädigungen durch das Landesverwaltungsgericht als ein unabhängiges und unparteiisches, auf Gesetz beruhendes Gericht („Tribunal“) im Sinne des Art. 6 EMRK erfolgt, ist eine diesbezügliche sukzessive Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte nicht mehr erforderlich und werden die diesbezüglichen Bestimmungen entsprechend angepasst.

Neben der vom Erkenntnis betroffenen Grundeigentümerin oder dem vom Erkenntnis betroffenen Grundeigentümer kann gemäß Art. 133 Abs. 6 Z 2 B-VG auch die Landesregierung als belangte Behörde des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht gegen dessen Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben.

Zu Z 2 (§ 28 Abs. 4):

So wie in § 48 Abs. 7 NG 1990 soll in gleicher Weise subsidiär auf die Entschädigungsbestimmungen des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes verwiesen werden. Hiermit erfolgt eine Anpassung der Zitierung.

Zu Z 3 (§ 30 zweiter Satz):

Die geltende Rechtslage gewährt der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel in bestimmten Bewilligungsverfahren die Rechtsstellung einer Verfahrenspartei und ermächtigt sie zur Erhebung von außerordentlichen Rechtsmitteln an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts. In Anpassung an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, die Änderungen im Bereich des Rechtsschutzes vorsieht, soll dieser Körperschaft öffentlichen Rechts das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zustehen und ihr weiterhin die Möglichkeit eingeräumt werden, gegebenenfalls den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof durch die vorgesehenen Rechtsmittel anrufen zu können.

Zu Z 4 (§ 38):

Bisher war nicht zweifelhaft, dass sich die in vielen Landesgesetzen verwendeten Begriffe „Gerichte“ oder „gerichtlich“ ausschließlich auf die ordentlichen Gerichte bzw. den ordentlichen Rechtsweg beziehen. Mit der Einrichtung der Landesverwaltungsgerichte können allerdings diesbezügliche Zweifel

entstehen. Um dies zu vermeiden, wird an dieser Stelle klargestellt, dass die ordentlichen Gerichte gemeint sind.

Zu Z 5 (§ 39 Abs. 4):

Übergangsbestimmung betreffend bereits bei einem ordentlichen Gericht anhängige Entschädigungsverfahren.

Zu Z 6 (§ 40):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

Zu Artikel 72 (Änderung des Gesetzes über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland):

Zu Z 1 (§ 36):

Durch den Entfall der Möglichkeit der Erhebung einer Vorstellung ist diese Bestimmung zu ändern.

Zu Z 2 (§ 37):

Siehe Erläuterungen im Allgemeinen Teil, Pkt. 6 (ordentliche Gerichtsbarkeit).

Zu Artikel 73 (Änderung des Gesetzes über die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft):

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1):

Die Landesumweltanwaltschaft ist derzeit als sog. Formalpartei dazu berechtigt, gegen Bescheide in jenen Verfahren, in denen ihr Parteistellung zugekommen ist, Rechtsmittel zu ergreifen sowie Beschwerden an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts zu erheben. Diese Rechtsstellung soll fortgeschrieben werden, der Landesumweltanwaltschaft wird daher sowohl die Beschwerdelegitimation an das Landesverwaltungsgericht als auch die Revisionsmöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof und das Beschwerderecht an den Verfassungsgerichtshof eingeräumt.

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 2):

Die Änderung ist erforderlich, damit von dieser Bestimmung auch Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes erfasst sind.

Zu Z 3 (§ 11 Abs. 4):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

Zu Artikel 74 (Änderung des Gesetzes über die burgenländischen Landessymbole):

Zu Z 1 bis 4 (§ 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 13 Z 2):

Mit diesen Änderungen erfolgt eine Anpassung an die ab 1. Jänner 2014 geltende neue Rechtslage. Die begrifflichen Änderungen („Verleihungsentscheidung“ statt „Bescheid“ oder „Verleihungsbescheid“) entsprechen der ab 1. Jänner 2014 geltenden Rechtslage und neuen Terminologie und dienen der Klarstellung.

Zu Artikel 75 (Änderung des Gesetzes über Maßnahmen des Landes zur Durchführung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens):

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 1):

Bisher war nicht zweifelhaft, dass sich die in vielen Landesgesetzen verwendeten Begriffe „Gerichte“ oder „gerichtlich“ ausschließlich auf die ordentlichen Gerichte bzw. den ordentlichen Rechtsweg beziehen. Mit der Einrichtung der Landesverwaltungsgerichte können allerdings diesbezügliche Zweifel entstehen. Um dies zu vermeiden, wird an dieser Stelle klargestellt, dass die ordentlichen Gerichte gemeint sind.

Zu Z 2 (§ 6 Abs. 1 lit. d):

Verschiedentlich wird in Landesgesetzen auf rechtskräftige Bescheide, die Verletzung von Bescheidaufgaben etc. als Tatbestandsvoraussetzung für weitere Rechtsfolgen abgestellt. Vor dem Hintergrund, dass das Landesverwaltungsgericht über die Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde in der Sache - und im Gegensatz zum Unabhängigen Verwaltungssenat nicht in Bescheidform, sondern - in Form von Erkenntnissen entscheidet, kann allerdings nicht (mehr) an das Vorliegen eines Bescheides

angeknüpft werden. Dieser Umstand soll dadurch berücksichtigt werden, dass nunmehr Formulierungen (wie etwa „Entscheidung“, „Bewilligung“ oder „Genehmigung“) verwendet werden sollen, die sowohl verwaltungsbehördliche Bescheide als auch Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichtes erfassen.

Zu Z 3 (§ 10):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

Zu Artikel 76 (Änderung des Katastrophenhilfegesetzes):

Zu Z 1 und 2 (§ 25 Abs. 4 und § 26 Abs. 2):

Der bisher vorgesehene Rechtsmittelausschluss war zu beheben. Das gegenständliche Gesetz regelt Maßnahmen, die der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen dienen (Katastrophenhilfe) sowie für die in diesem Gesetz geregelte Vorsorge für Katastrophenfälle. Nachdem davon auszugehen ist, dass die Maßnahmen nur im Notfall angeordnet werden ist von einem überwiegenden öffentlichen Interesse auszugehen und daher die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde auszuschließen.

Zu Z 3 (§ 29 Abs. 3):

Durch die Einführung der Landesverwaltungsgerichte (als eine mit Tribunalqualität ausgestattete Instanz) besteht die Möglichkeit, dass die Bezirksverwaltungsbehörde in Entschädigungsfällen entscheidet (und über eine dagegen erhobene Beschwerde das Landesverwaltungsgericht).

Zu Artikel 77 (Änderung der Landtagswahlordnung 1995):

Zu Z 1, 2 und 3 (§ 25 Abs. 3, §§ 29 und 31 Abs. 1):

Durch die Einführung der Landesverwaltungsgerichte entfällt auch in den Gesetzen betreffend Wahl- und Bürgerrechte die Berufungsmöglichkeit an übergeordnete Wahlbehörden.

Künftig sollen in diesen Angelegenheiten die Landesverwaltungsgerichte entscheiden und zwar durch Senat(e). Die vorgesehene Senatszuständigkeit soll eine - im Vergleich zu Einzelrichterentscheidungen - möglichst einheitliche Spruchpraxis gewährleisten.

Die entsprechenden Bestimmungen sind daher anzupassen.

Zu Z 4 (§ 94 Abs. 2):

Diese Bestimmungen legen fest, dass keine Verwaltungsübertretung vorliegt, wenn die Tat eine Tatbestand eine in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

Da durch die Einführung der Landesverwaltungsgerichte ein neuer Gerichtstypus geschaffen wurde, soll klargestellt werden, dass dies nur der Fall ist, wenn die Zuständigkeit ordentlicher Gerichte (Strafgerichte) gegeben ist.

Zu Artikel 78 (Änderung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1993):

Zu Z 1 (§ 23 Abs. 1):

Die Landesregierung ist als Berufungsinstanz zu beheben.

Zu Z 2 (§ 25 Abs. 5):

Hier wird klargestellt, dass die gegenständliche Bezugnahme ausschließlich die ordentlichen Gerichte betrifft.

Zu Artikel 79 (Änderung des Landwirtschaftlichen Bringungsrechts 1949):

Zu Z 1, 2 und 6 (§ 11 Abs. 2 und 3, § 24 Abs. 1):

Aufgrund der Abschaffung der administrativen Instanzenzüge durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 sind terminologische Anpassungen in der Weise erforderlich, dass die Bezugnahmen auf „1. Instanz“, „I. Instanz“ und „erster Instanz“ zu entfallen haben.

Zu Z 3 (§ 11 Abs. 3):

Der Rechtsmittelausschluss ist zu beheben.

Zu Z 4 (§ 19):

Landesagrarsenat und Oberster Agrarsenat sind als Berufungsinstanzen zu beheben.

Auf Grund einer Grundsatzbestimmung im Güter- und Seilwege- Grundsatzgesetz 1967 hat für Verfahren bei den Landesverwaltungsgerichten in Angelegenheiten dieses Gesetzes ein Senat zu entscheiden.

Mit der Bestimmung des § 16a des Güter- und Seilwege- Grundsatzgesetzes 1967 wird von den Ermächtigungen des Art. 135 Abs. 1 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 insofern Gebrauch gemacht, als einerseits eine Senatszuständigkeit (anstelle der Einzelrichterzuständigkeit) für Verfahren nach dem Güter- und Seilwege- Grundsatzgesetzes 1967 vorgesehen wird und andererseits - als Mindestanforderung - die Mitwirkung von zumindest einem in Angelegenheiten der Bodenreform fachkundigen Laienrichter.

§ 19 Abs. 2 führt entspricht somit der grundsatzgesetzlichen Vorgabe.

Zu Z 5 (§ 23 Abs. 3):

Hier wird klargestellt, dass die gegenständliche Bezugnahme ausschließlich die ordentlichen Gerichte betrifft.

Zu Artikel 80 (Änderung des Ruster Stadtrechts 2003):

Zu Z 1, 4 bis 9 (§ 55 Abs. 4, § 80 Abs. 3 und 4, §§ 81, 88 Abs. 3 und § 91 Abs. 2):

In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde wird nach Art. 118 Abs. 4 zweiter Satz B-VG (neu) weiterhin ein zweistufiger Instanzenzug beibehalten. Es sind jedoch jene Bestimmungen zu ändern, die gegen die Entscheidung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde die Möglichkeit der Vorstellung vorsehen, da das Instrument der Vorstellung durch die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht ersetzt wird.

Zu Z 2 (§ 55 Abs. 2 Z 9):

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wurde Art. 15 Abs. 5 B-VG aufgehoben. Die Erläuterungen der Regierungsvorlage GP XXIV RV 2162 lauten:

„Der - auf die Zweite Bundes-Verfassungsnovelle, BGBl. Nr. 392/1929, zurückgehende - Art. 15 Abs. 5 B-VG regelt den Instanzenzug in Bausachen betreffend bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen, und verweist diese Angelegenheiten weitestgehend in die mittelbare Bundesverwaltung. Im Hinblick auf die vorgeschlagene (grundsätzliche) Abschaffung des administrativen Instanzenzuges ist Art. 15 Abs. 5 erster Satz B-VG jedenfalls änderungsbedürftig; angesichts der negativen verfassungspolitischen Bewertung des Art. 15 Abs. 5 B-VG und seiner mittlerweile geringen praktischen Bedeutung (vgl. Wiederin, Art. 15/5 B-VG, in Korinek/Holoubek [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht. Kommentar, 7. Lfg. [2005], Rz 18, unter Hinweis auf Merkl, Der rechtliche Gehalt der österreichischen Verfassungsreform vom 7. Dezember 1929, ZÖR 10 [1931], 161 [182]) wird die ersatzlose Aufhebung dieser Bestimmung vorgeschlagen, so wie dies in den Forderungsprogrammen der Bundesländer bereits seit dem Jahr 1976 gefordert wird (vgl. Z 12 des Forderungsprogrammes 1976, abgedruckt bei Pernthaler, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer [1980], 53 [60]).“

Es ist daher auch diese Bestimmung im Ruster Stadtrecht zu ändern.

Zu Z 3 (§ 55 Abs. 3):

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 entfiel die Gesetzgebungskompetenz des Bundes in Angelegenheiten der Bodenreform gemäß Art. 12 Abs. 2 B-VG und es erfolgte eine Anpassung des Art. 118 Abs. 4 B-VG. Vor diesem Hintergrund hat in § 55 Abs. 3 der Vorbehalt „sowie der Angelegenheiten der Bodenreform (Art. 12 Abs. 2 B-VG)“ zu entfallen.

Zu Z 10 (§ 91 Abs. 3):

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurde Art. 119a Abs. 9 B-VG geändert und deshalb ist diese Bestimmung anzupassen.

Zu Artikel 81 (Änderung des Standesbeamten-Prüfungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 4):

Der Rechtsmittelanschluss ist zu beheben.